

VERORDNUNGEN ZUR GEMEINDEORDNUNG

A

Verordnungen auf Grund des § 2 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung
(**Änderung des Gemeinamen**)

1000/11

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung 9. Dezember 1971 betreffend Änderung des Gemeinamens Forchtenau auf **Forchtenstein**, LGBl. Nr. 48/1971

Über Antrag des Gemeinderates der Gemeinde Forchtenau wird auf Grund des § 2 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, verordnet:

§ 1

Der Name der gem. § 3 Ziff. 2 des Gemeindestrukturverbesserungsgesetzes, LGBl. Nr. 44/1970, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1971 zur Gemeinde Forchtenau vereinigten ehemaligen Gemeinden Forchtenau und Neustift an der Rosalia wird auf Forchtenstein geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1972 in Kraft.

1000/12

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 30. Juni 1982 betreffend die Änderung des Gemeinamens Sankt Andrä bei Frauenkirchen in **Sankt Andrä am Zicksee**, LGBl. Nr. 33/1982

Über Antrag des Gemeinderates der Gemeinde Sankt Andrä bei Frauenkirchen wird auf Grund des § 2 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, verordnet:

§ 1

Der Name der Gemeinde Sankt Andrä bei Frauenkirchen wird auf Sankt Andrä am Zicksee geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1983 in Kraft.

1000/13

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Dezember 1986 betreffend die Änderung des Gemeinamens Sauerbrunn in **Bad Sauerbrunn**, LGBl. Nr. 70/1986.

Über Antrag des Gemeinderates der Gemeinde Sauerbrunn wird auf Grund des § 2 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, verordnet:

§ 1

Der Name der Gemeinde Sauerbrunn wird auf Bad Sauerbrunn geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

1000/14

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Feber 1994 betreffend die Änderung des Gemeinamens Oggau in **Oggau am Neusiedler See**, LGBl. Nr. 14/1994

Über Antrag des Gemeinderates der Gemeinde Oggau wird aufgrund des § 2 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, verordnet:

§ 1

Der Name der Gemeinde Oggau wird auf Oggau am Neusiedler See geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. März 1994 in Kraft.

1000/15

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Jänner 2010 betreffend die Änderung des Gemeinendens der Marktgemeinde Breitenbrunn in „**Breitenbrunn am Neusiedler See**“, LGBl. Nr. 11/2010

Auf Grund des § 2 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 75/2008, wird verordnet:

Der Name der Marktgemeinde Breitenbrunn wird in „Breitenbrunn am Neusiedler See“ geändert.



B
Verordnungen auf Grund des § 3 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung
(**Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde"**)

1000/21

Beschluß des Burgenländischen Landtages vom 7. Juli 1964 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung Marktgemeinde an die Gemeinde Mogersdorf, LGBl. Nr. 19/1964.

Der Landtag hat beschlossen:

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der burgenländischen Gemeindeordnung wird der Gemeinde **Mogersdorf** das Recht zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" verliehen.

1000/22

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. Juni 1967 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" an die Gemeinde **Illmitz**, LGBl. Nr. 19/1967

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeinde Illmitz wird das Recht zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. August 1967 in Kraft.

1000/23

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Mai 1971, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" an die Gemeinde **Heiligenkreuz im Lafnitztal**, LGBl. Nr. 20/1971

Auf Grund des § 3 Absatz 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeinde Heiligenkreuz im Lafnitztal wird das Recht zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1971 in Kraft.

1000/24

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Jänner 1973 betreffend die Weiterverleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" an jene **Gemeinden, deren Recht zur Führung dieser Bezeichnung durch das Gemeindestrukturverbesserungsgesetz untergegangen ist**, LGBl. Nr. 5/1973

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Nachstehenden Gemeinden wird das Recht zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" weiterverliehen:

Bezirk Neusiedl am See:
Kittsee

Bezirk Oberpullendorf:
Draßmarkt
Kobersdorf
Lockenhaus
Lutzmannsburg
Markt Sankt Martin
Neckenmarkt
Steinberg-Dörfel

Bezirk Oberwart:
Bernstein
Großpetersdorf
Markt Allhau
Markt Neuhodis
Rotenturm an der Pinka
Stadtschlaining

Bezirk Güssing:
Eberau
Güssing

Bezirk Jennersdorf:
Deutsch Kaltenbrunn
Jennersdorf
Mogersdorf
Neuhaus am Klausenbach

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. 1. 1971 in Kraft.

1000/25

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 7. März 1973 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" an die Gemeinde **Neudörfel**, LGBl. Nr. 16/1973

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeinde Neudörfel wird das Recht zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1973 in Kraft.

1000/26

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. März 1977 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" an die Gemeinde **Sankt Michael im Burgenland**, LGBl. Nr. 12/1977

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeinde Sankt Michael im Burgenland wird das Recht zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1977 in Kraft.

1000/27

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. März 1977 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" an die Gemeinde **Stinatz**, LGBl. Nr. 13/1977

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeinde Stinatz wird das Recht zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1977 in Kraft.

1000/28

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. März 1979 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" an die Gemeinde **Stoob**, LGBl. Nr. 36/1979

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeinde Stoob wird das Recht zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1979 in Kraft.

1000/29

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. Juni 1979 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" an die Gemeinde **Sankt Martin an der Raab**, LGBl. Nr. 47/1979

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeinde Sankt Martin an der Raab wird das Recht zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1979 in Kraft.

1000/30

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. Dezember 1981 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" an die Gemeinde **Kukmirn**, LGBl. Nr. 6/1982

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeinde Kukmirn wird das Recht zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Feber 1982 in Kraft.

1000/31

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. Dezember 1981 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" an die Gemeinde **Kohfidisch**, LGBl. Nr. 7/1982

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeinde Kohfidisch wird das Recht zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Feber 1982 in Kraft.

1000/32

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. März 1983 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" an die Gemeinde **Horitschon**, LGBl. Nr. 8/1983

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeinde Horitschon wird das Recht zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1983 in Kraft.

1000/33

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Jänner 1986, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" an die Gemeinde **Pötttsching**, LGBl. Nr. 7/1986

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeinde Pötttsching wird das Recht zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. März 1986 in Kraft.

1000/34

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung 23. Juli 1986, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" an die Gemeinde **Güttenbach**, LGBl. Nr. 59/1986

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeinde Güttenbach wird das Recht zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1986 in Kraft.

1000/35

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. Mai 1988 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" an die Gemeinde **Mariasdorf**, LGBl. Nr. 26/1988

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeinde Mariasdorf wird das Recht zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1988 in Kraft.

1000/36

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Juli 1990 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" an die Gemeinde **Raiding**, LGBl. Nr. 46/1990

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeinde Raiding wird das Recht zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. August 1990 in Kraft.

1000/37

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Juli 1990 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" an die Gemeinde **Unterfrauenhaid**, LGBl. Nr. 47/1990

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeinde Unterfrauenhaid wird das Recht zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. August 1990 in Kraft.

1000/38

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Juli 1990 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" an die Gemeinde **Minihof-Liebau**, LGBl. Nr. 48/1990

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeinde Minihof-Liebau wird das Recht zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. August 1990 in Kraft.

1000/39

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Juli 1991 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" an die Gemeinde **Loretto**, LGBl. Nr. 74/1991

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeinde Loretto wird das Recht zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. August 1991 in Kraft.

1000/40

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. September 1991 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" an die Gemeinde **Apetlon**, LGBl. Nr. 79/1991

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeinde Apetlon wird das Recht zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1991 in Kraft.

1000/41

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. September 1991 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" an die Gemeinde **Rudersdorf**, LGBl. Nr. 81/1991

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeinde Rudersdorf wird das Recht zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1991 in Kraft.

1000/42

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. September 1991 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" an die Gemeinde **Andau**, LGBl. Nr. 85/1991

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeinde Andau wird das Recht zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1991 in Kraft.

1000/43

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. September 1991 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" an die Gemeinde **Ollersdorf im Burgenland**, LGBl. Nr. 86/1991

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeinde Ollersdorf im Burgenland wird das Recht zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1991 in Kraft.

1000/44

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. Mai 1992 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" an die Gemeinde **Rohrbach bei Mattersburg**, LGBl. Nr. 47/1992

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeinde Rohrbach bei Mattersburg wird das Recht zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1992 in Kraft.

1000/45

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. Juni 1992 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" an die Gemeinde **Wulkaprodersdorf**, LGBl. Nr. 48/1992

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeinde Wulkaprodersdorf wird das Recht zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 15. Juni 1992 in Kraft.

1000/46

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 9. September 1992 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" an die Gemeinde **Neuhaus am Klausenbach**, LGBl. Nr. 74/1992

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeinde Neuhaus am Klausenbach wird das Recht zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 5. September 1992 in Kraft.

1000/47

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 9. September 1992 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" an die Gemeinde **Wolfau**, LGBl. Nr. 75/1992

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeinde Wolfau wird das Recht zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 5. September 1992 in Kraft.

1000/48

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. September 1992 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" an die Gemeinde **Podersdorf am See**, LGBl. Nr. 76/1992

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeinde Podersdorf am See wird das Recht zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 13. September 1992 in Kraft.

1000/49

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Juli 1993 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" an die Gemeinde **Sankt Michael im Burgenland**, LGBl. Nr. 63/1993

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeinde Sankt Michael im Burgenland wird das Recht zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 25. Juli 1993 in Kraft.

1000/50

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. Oktober 1993 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" an die Gemeinde **Kohfidisch**, LGBl. Nr. 81/1993, 88/1993 (doppelte Verlautbarung)

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeinde Kohfidisch wird das Recht zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 10. Oktober 1993 in Kraft.

1000/51

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 9. November 1993 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" an die Gemeinde **Eberau**, LGBl. Nr. 95/1993

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeinde Eberau wird das Recht zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 1993 in Kraft.

1000/52

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 8. März 1994 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" an die Gemeinde **Oggau** am Neusiedler See, LGBl. Nr. 16/1994

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeinde Oggau am Neusiedler See wird das Recht zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 10. März 1994 in Kraft.

1000/53

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. April 1997 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung und Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde **Strem**, LGBl. Nr. 16/1997.

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeinde Strem wird das Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1997 in Kraft.

1000/54

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Juni 1997 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde **Wiesen**, LGBl. Nr. 41/1997

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeinde Wiesen wird das Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 7. September 1997 in Kraft.

1000/55

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Juli 1998 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde **Wallern** im Burgenland, LGBl. Nr. 51/1998

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeinde Wallern im Burgenland wird das Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft.

1000/56

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Jänner 2000 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde **Großpetersdorf**, LGBl. Nr. 18/2000

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeinde Großpetersdorf wird das Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. März 2000 in Kraft.

1000/57

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Juni 2002 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde **St. Andrä am Zicksee**, LGBl. Nr. 66/2002

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

Der Gemeinde St. Andrä am Zicksee wird das Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ verliehen.

1000/58

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. April 2003 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde **Schattendorf**, LGBl. Nr. 24/2003

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 67/2002, wird verordnet:

Der Gemeinde Schattendorf wird das Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ verliehen.

1000/59

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Juli 2004 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde **Siegendorf**, LGBl. Nr. 50/2004

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, wird verordnet:

Der Gemeinde Siegendorf wird das Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ verliehen.

1000/60

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Juli 2004 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde **Weppersdorf**, LGBl. Nr. 51/2004

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, wird verordnet:

Der Gemeinde Weppersdorf wird das Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ verliehen.

1000/60-1

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 9. Mai 2006 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde **Steinbrunn**, LGBl. Nr. 22

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeinde Steinbrunn wird das Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 16. Juni 2006 in Kraft.

1000/60 - 2

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. März 2007 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde **Neustift an der Lafnitz**, LGBl. Nr. 24

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, wird verordnet:

Der Gemeinde Neustift an der Lafnitz wird das Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ verliehen.

1000/60 - 3

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. September 2007 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde **Riedlingsdorf**, LGBl. Nr. 62/2007

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, wird verordnet:

Der Gemeinde Riedlingsdorf wird das Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ verliehen.

1000/60 - 4

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Juni 2009 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde **Kittsee**, LGBl. Nr. 49/2009

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 75/2008, wird verordnet:

Der Gemeinde Kittsee wird das Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ verliehen.

1000/60 - 5

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. Oktober 2012 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde **Lackenbach**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2012, wird verordnet:

Der Gemeinde Lackenbach wird das Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ verliehen.

C

Verordnungen auf Grund des § 3 Abs. 2 der Bgld. Gemeindeordnung (Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung "Stadtgemeinde")

1000/61

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Jänner 1973 betreffend die Weiterverleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Stadtgemeinde“ an jene **Gemeinden, deren Recht zur Führung dieser Bezeichnung durch das Gemeindestrukturverbesserungsgesetz untergegangen ist**, LGBl. Nr. 4/1973

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Nachstehenden Gemeinden wird das Recht zur Führung der Bezeichnung "Stadtgemeinde" weiterverliehen:

Mattersburg
Oberwart
Pinkafeld

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1.1.1971 in Kraft.

1000/62

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 7. März 1973 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Stadtgemeinde“ an die Marktgemeinde **Güssing**, LGBl. Nr. 15/1973

Auf Grund des § 3 Absatz 2 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Der Marktgemeinde Güssing wird das Recht zur Führung der Bezeichnung "Stadtgemeinde" verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1973 in Kraft.

1000/63

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. März 1975 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Stadtgemeinde“ an die Marktgemeinde **Oberpullendorf**, LGBl. Nr. 15/1975

Auf Grund des § 3 Absatz 2 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Der Marktgemeinde Oberpullendorf wird das Recht zur Führung der Bezeichnung "Stadtgemeinde" verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1975 in Kraft.

1000/64

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 26. Jänner 1977 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Stadtgemeinde“ an die Marktgemeinde **Jennersdorf**, LGBl. Nr. 10/1977

Auf Grund des § 3 Absatz 2 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Der Marktgemeinde Jennersdorf wird das Recht zur Führung der Bezeichnung "Stadtgemeinde" verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. März 1977 in Kraft.

1000/65

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. Dezember 1981 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung "Stadtgemeinde" an die Marktgemeinde **Frauenkirchen**, LGBl. Nr. 5/1982

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Der Marktgemeinde Frauenkirchen wird das Recht zur Führung der Bezeichnung „Stadtgemeinde“ verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Feber 1982 in Kraft.

1000/66

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. September 1991 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung "Stadtgemeinde" an die Marktgemeinde **Stadtschlaining**, LGBl. Nr. 80/1991

Aufgrund des § 3 Abs. 2 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Der Marktgemeinde Stadtschlaining wird das Recht zur Führung der Bezeichnung „Stadtgemeinde“ verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1991 in Kraft.

1000/67

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Mai 1997 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung "Stadtgemeinde" an die Marktgemeinde **Purbach am Neusiedler See**, LGBl. Nr. 22/1997

Aufgrund des § 3 Abs. 2 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Der Marktgemeinde Purbach am Neusiedler See wird das Recht zur Führung der Bezeichnung "Stadtgemeinde" verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 22. Juni 1997 in Kraft.

1000/68

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Mai 1997 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung "Stadtgemeinde" an die Marktgemeinde **Neufeld an der Leitha**, LGBl. Nr. 23/1997

Aufgrund des § 3 Abs. 2 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Der Marktgemeinde Neufeld an der Leitha wird das Recht zur Führung der Bezeichnung "Stadtgemeinde" verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1997 in Kraft.

D
Verordnungen betreffend **Änderungen in den Grenzen der Gemeinden**

1000/81

Verordnung der burgenländischen Landesregierung vom 7. Juli 1923, Zahl 6 - 1914/3, betreffend die Zuweisung der im Zuge der Grenzregelung von der ungarischen Gemeinde Siegersdorf abgetrennten Grundflächen an die Gemeinde **Kloster-Marienberg**, LGBl. Nr. 40/1923

Die Landesregierung weist auf Grund der ihr im § 2 des Gesetzes vom 20. März 1923, LGBl. Nr. 22 gegebenen Ermächtigung im Einvernehmen mit den Gerichts-, Finanz- und Vermessungsbehörden und nach Einvernehmung der in Betracht kommenden Gemeinden und beteiligten Grundbesitzer die im Zuge der Grenzregelung von der ungarischen Gemeinde Siegersdorf abgetrennten Grundflächen der Gemeinde Kloster-Marienberg zu.

1000/82

Verordnung der burgenländischen Landesregierung vom 4. Juli 1924, Zahl 6 - 160/6, betreffend die Zuweisung der im Zuge der Grenzregelung von den ungarischen Gemeinden Kapuvár, Oroszvár (Karlbürg), Hegyeshalom, (Straß-Sommerein) und M. Szolnok (Zanegg) abgetretenen Grundflächen an die Gemeinden **Tadten, Deutsch Jahrndorf, Nickelsdorf** und **Halbthurn**, LGBl. Nr. 35/1924.

Die Landesregierung weist auf Grund der ihr im § 2 des Gesetzes vom 20. März 1923, LGBl. Nr. 22 gegebenen Ermächtigung im Einvernehmen mit den Gerichts-, Finanz- und Vermessungsbehörden und nach Einvernehmung der in Betracht kommenden Gemeinden, die im Zuge der Grenzregelung von den ungarischen Gemeinden Kapuvár abgetretenen Grundflächen der Gemeinde Tadten, die von der Gemeinde Oroszvár (Karlbürg) abgetrennten Grundflächen der Gemeinde Deutsch-Jahrndorf, die von der Gemeinde Hegyeshalom (Straß-Sommerein) abgetretenen Grundflächen der Gemeinde Nickelsdorf und die von der Gemeinde M. Szolnok (Zanegg) abgetretenen Grundflächen der Gemeinde Halbthurn zu.

1000/83

Verordnung der burgenländischen Landesregierung vom 23. April 1925, Zl. II-337/10, betreffend die Zuweisung der im Zuge der Grenzregelung von der ungarischen Gemeinde Káptalanviz abgetretenen Grundflächen an die Gemeinde **Lutzmannsburg**, LGBl. Nr. 25/1925.

Die Landesregierung weist auf Grund der ihr im § 2 des Gesetzes vom 20. März 1923, LGBl. Nr. 22 gegebenen Ermächtigung im Einvernehmen mit den Gerichts-, Finanz- und Vermessungsbehörden und nach Einvernehmung der in Betracht kommenden Gemeinden die im Zuge der Grenzregelung von der ungarischen Gemeinde Káptalanviz abgetretenen Grundflächen der Gemeinde Lutzmannsburg zu.

1000/84

Beschluß des burgenländischen Landtages vom 4. Dezember 1926, betreffend Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden **Wörterberg** und **Stinatz**, LGBl. Nr. 3/1927

Der Landtag hat beschlossen:

Die Grenze zwischen den Gemeinden Wörterberg und Stinatz wird auf Grund des § 6, Abs. 2, der Gemeindeordnung für alle burgenländischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte Eisenstadt und Rust (Verfassungsgesetz vom 29. April 1924, LGBl. Nr. 31) wie folgt geändert:

Die nachstehend bezeichneten, zum Gebiete der Gemeinde Stinatz gehörigen Grundstücke im Gesamtausmaße von 36 Joch 1428 Quadratklafter werden dem Gebiete der Gemeinde Wörterberg einverleibt: die im Ried "Kropfbrunn" gelegenen und mit den Lokalisierungszahlen 1723 - 1742, 1757 - 1780, 1799 - 1816, 1833 - 1843 bezeichneten, die im Ried "Zwickl" gelegenen und mit den Lokalisierungszahlen 2064, 2065, 2074 - 2078, 2080 - 2103, die im Ried "Wyprga" gelegenen und mit den Lokalisierungszahlen 2113 - 2122, 2836 und 2837 bezeichneten Parzellen und die dazwischen liegenden Fahrwege und sonstigen nicht bezeichneten Gebietsteile. Falls die nähere Führung der neuen Grenze nicht durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden bestimmt werden kann, hat die Landesregierung zu entscheiden.

1000/85

Beschluß des burgenländischen Landtages vom 21. Dezember 1934, betreffend die Einverleibung einiger Parzellen der Gemeinde Gols in das Gemeindegebiet von **Podersdorf**, LGBl. Nr. 13/1935.

Der Landtag hat beschlossen:

Die derzeit zum Gebiete der Gemeinde Gols gehörigen, im bürgerlichen Eigentum des Heiligenkreuzer Zisterzienser Ordens-Stiftes stehenden Parzellen

Nr. 9576/2-b	Weide	im Ausmaße von 2 Joch 690 Quad. Kl.
Nr. 9576/3	Weingarten	im Ausmaße von 420
Nr. 9577/2	Weide	im Ausmaße von 1 Joch 650
Nr. 9577/3	Weingarten	im Ausmaße von 424
Nr. 9578/2	Weide	im Ausmaße von 2 Joch 468
Nr. 9578/3	Weingarten	im Ausmaße von 680

Einlagezahl 1160 des Grundbuches Gols, werden dem Gemeindegebiet Podersdorf einverleibt.

1000/86

Beschluß des burgenländischen Landtages vom 27. Juni 1935, betreffend die Einverleibung von Parzellentrennstücken im Gebiete der Ortsgemeinde Eisenzicken in das der Ortsgemeinde **Spitzzicken**, LGBl. Nr. 49/1935.

Der Landtag hat beschlossen:

Die derzeit zum Gebiete der Ortsgemeinde Eisenzicken gehörigen, im bürgerlichen Eigentum von Insassen der Ortsgemeinde Spitzzicken stehenden Trennstücke 26 bis 54 der Parzelle 1119 werden dem Ortsgemeindegebiet Spitzzicken einverleibt.

1000/87

Verordnung der burgenländischen Landesregierung vom 8. Mai 1951, betreffend Änderung der Gemeindegrenzen zwischen der **Freistadt Eisenstadt** und der Gemeinde **Kleinhöflein**, LGBl. Nr. 13/1951

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 14. Jänner 1948, LGBl. Nr. 13/1949 über die Trennung der Gemeinden Kleinhöflein und St. Georgen von der Freistadt Eisenstadt wird verordnet:

§ 1

Die Parzellen Nr. 2897-2905 (Gloriette), die Parzellen Nr. 2411, 2412, 2415, 2416/1, 2416/2, 2418/2, 2419, 2422 - 2425, 2429, 2432, 2433, 2438, 2439/1, 2439/2, 2442/1, 2442/2, 2443/1, 2443/2, 2446, 2447, 2450, 2459, 2460, 2461, 2466/1, 2466/2, 2470, 2471, 2472/1, 2475, 2476, 2479 - 2482, 2485, 2486, die südlich des der Wasserleitung entlang führenden Weges gelegenen Teile der Parzellen 2408, 2418/1, 2428, 2431, 2451, 2454, 2455, 2467, 2472/2, 2579, weiters die Parzellen 2487 - 2496, 2497 - 2523, 2524/1 - 2548, 2580, 2581, 2587, 2588, 2594, 2595, 2598, 2599, 301/2, 305 - 311, 292/15, 336/3, 427 - 605 werden aus dem Gebiete der Ortsgemeinde Kleinhöflein ausgeschieden und in das Gebiet der Freistadt Eisenstadt einverleibt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1951 in Kraft.

1000/88

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 7. Dezember 1966, betreffend Grenzänderungen zwischen den Gemeinden **Pilgersdorf**, **Bubendorf** und **Deutsch Gerisdorf**, LGBl. Nr. 29/1966, 4/1967 (DFB)

Über Antrag der Gemeinden Pilgersdorf, Bubendorf und Deutsch Gerisdorf wird auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, verordnet:

§ 1

Aus der Katastralgemeinde Deutsch Gerisdorf werden die Grundstücke Nr. 1784/1, 1784/9, 1784/10, 1437/8, 1437/9, 1437/10, 1437/11, 1437/12, 1437/13, 1437/14, 1437/15, 1437/16, 1437/17, 1437/18, 1437/19, 1437/20, 1437/21, 1437/22, 1437/23, 1437/24, 1437/25, 1437/26, 1437/27, 1437/28, 1437/29, 1437/30, 1437/31, 1437/32, 1437/33, 1437/34, 1437/36 und 1437/37 im Gesamtausmaß von 23.056 m² sowie

aus der Katastralgemeinde Pilgersdorf die Grundstücke Nr. 592/11, 592/12 und 592/13 im Gesamtausmaß von 227 m² abtrennt und in die Katastralgemeinde Bubendorf eingemeindet.

§ 2

Aus der Katastralgemeinde Bubendorf werden die Grundstücke Nr. 1298/6, 1298/7 und 1298/8 im Gesamtausmaß von 12.040 m² abtrennt und in die Katastralgemeinde Deutsch Gerisdorf eingemeindet.

§ 3

Aus der Katastralgemeinde Deutsch Gerisdorf werden die Grundstücke Nr. 1784/2, 1437/2, 1437/3, 1437/4, 1437/5, 1437/6 und 1437/7 im Gesamtausmaß von 5.673 m² abgetrennt und in die Katastralgemeinde Pilgersdorf eingemeindet.

§ 4

Aus der Katastralgemeinde Pilgersdorf werden die Grundstücke Nr. 592/10, 592/14, 592/15, 592/16, 592/17, 592/18, 590/26, 590/25, 590/24, 590/23 und 590/22 im Gesamtausmaß von 12.758 m² abgetrennt und in die Katastralgemeinde Deutsch Gerisdorf eingemeindet.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1967 in Kraft.

1000/89

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. Dezember 1966, betreffend Grenzänderungen zwischen den Gemeinden **Jennersdorf, Doiber, St. Martin a. d. R.** und **Gritsch**, LGBl. Nr. 30/1966, 4/1967 (DFB)

Über Antrag der Gemeinden Jennersdorf, Doiber, St. Martin a. d. R. und Gritsch wird auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, verordnet:

§ 1

Aus der Katastralgemeinde Doiber werden die Grundstücke Nr. 411, 412, 413, 414, 415, 433/1, 433/2, 433/3, 446/1, 446/2, 446/3, 447, 448, 449, 450, 451, 454, 486, 487, 504/1 und die Hälfte von Nr. 386, 485, 504/2 und 504/3 (neues Raabbett) im Gesamtausmaß von 75.290 m² sowie

aus der Katastralgemeinde St. Martin a. d. R. die Grundstücke Nr. 327, 328/1, 328/2, 332, 333/1, 333/2 und die Hälfte von Nr. 326/1 und 334 (neues Raabbett) im Gesamtausmaß von 15.410 m² abgetrennt und in die Katastralgemeinde Jennersdorf eingemeindet.

§ 2

Aus der Katastralgemeinde Jennersdorf werden die Grundstücke Nr. 1426, 1427, 1428, 1429, 1431, 1433, 1437, 1456/1, 1456/2, 1456/3, 1477, 1479/1, 1479/2, 4681/1 und die Hälfte von Nr. 4679/3, 4679/4, 4681/2, 4682/1 und 4682/2 (neues Raabbett) im Gesamtausmaß von 57.692 m² abgetrennt und in die Katastralgemeinde Doiber eingemeindet.

§ 3

Weiters werden aus der Katastralgemeinde Jennersdorf die Grundstücke Nr. 1009, 1018 und die Hälfte von Nr. 4679/1 (neues Raabbett) im Gesamtausmaß von 22.390 m² abgetrennt und in die Katastralgemeinde St. Martin a. d. R. eingemeindet.

§ 4

Schließlich wird aus der Katastralgemeinde Jennersdorf das Grundstück Nr. 4683/2 im Gesamtausmaß von 794 m² abgetrennt und in die Katastralgemeinde Gritsch eingemeindet.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1967 in Kraft.

1000/90

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Dezember 1967 betreffend Grenzänderungen zwischen den Gemeinden **Eberau** und **Kulm** im Burgenland, LGBl. Nr. 35/1967

Über Antrag der Gemeinden Eberau und Kulm im Burgenland wird auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, verordnet:

§ 1

Aus der Katastralgemeinde Eberau werden die Grundstücke Nr. 311/1, 312, 313/1, 313/2, 316/4 und eine 946 m² große Teilfläche des Grundstückes Nr. 314 im Gesamtausmaß von 13.491 m² abgetrennt und in die Katastralgemeinde Kulm im Burgenland eingemeindet.

§ 2

Aus der Katastralgemeinde Kulm im Burgenland werden die Grundstücke Nr. 1508/2, 1508/3, 1508/4, 1508/5, 1508/6, 1508/7, 1508/8, 1508/9, 1508/10, 1508/11, 1508/12, 1508/13, 1508/14, 1508/15, 1508/16, 1519/2, 1519/3, 1519/4, 1519/5, 1519/6 sowie eine 1.105 m² große Teilfläche des

Grundstückes Nr. 1517/2 im Gesamtausmaß von 16.602 m² abgetrennt und in die Katastralgemeinde Eberau eingemeindet.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1968 in Kraft.

1000/91

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Dezember 1967 betreffend Grenzänderungen zwischen den Gemeinden **Deutsch Bieling**, **Hagensdorf** und **Heiligenbrunn**, LGBl. Nr. 37/1967

Über Antrag der Gemeinden Deutsch Bieling, Hagensdorf und Heiligenbrunn wird auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, verordnet:

§ 1

(1) Nach Abschluß der Regulierungsbaumaßnahmen am Strembach werden

a) aus der Katastralgemeinde Hagensdorf die Trennstücke der Grundstücke Nr. 346, 347, 348, 350, 351/2, 353, 354, 356 und 1961 (altes Bachbett) sowie

b) aus der Katastralgemeinde Heiligenbrunn die Trennstücke der Grundstücke Nr. 2977 und 3373 (altes Bachbett) abgetrennt und in die Katastralgemeinde Deutsch Bieling eingegliedert.

c) Aus der Katastralgemeinde Deutsch Bieling werden die Trennstücke der Grundstücke Nr. 1348, 1349, 1350, 1357, 1358, 1359, 1360, 1361, 1365 und 1366 (altes Bachbett) in die Katastralgemeinde Hagensdorf und Heiligenbrunn eingegliedert.

(2) Durch die im Abs. (1) lit. a) bis c) angeführten Änderungen ergibt sich, daß die Katastralgemeinde Hagensdorf 4128 m² und die Katastralgemeinde Heiligenbrunn 2379 m² an Fläche an die Katastralgemeinde Deutsch Bieling abtritt.

§ 2

Die Gemeindegrenze zwischen Deutsch Bieling einerseits und Heiligenbrunn bzw. Hagensdorf andererseits - gebildet durch die Grundstücke Nr. 1365 und 1366 Katastralgemeinde Deutsch Bieling auf der einen und die Grundstücke Nr. 3373 Katastralgemeinde Heiligenbrunn sowie Nr. 1961 Katastralgemeinde Hagensdorf auf der anderen Seite - verläuft nunmehr in der Mitte des regulierten Strembaches.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1968 in Kraft.

1000/92

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. November 1968 betreffend Grenzänderungen zwischen den Gemeinden **Jennersdorf**, **Gritsch** und **Welten**, LGBl. Nr. 16/1968

Über Antrag der Gemeinden Jennersdorf, Gritsch und Welten wird auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, verordnet:

§ 1

Aus der Katastralgemeinde Gritsch werden die Grundstücke Nr. 102/2, 105/3, 129/2, 129/3, 129/4, 139, 140, 142 und die Hälfte von Nr. 102/1, 105/2 und 129/1 (neues Raabbett) im Gesamtausmaß von 9.226 m² sowie aus der Katastralgemeinde Welten die Grundstücke Nr. 578/1, 579/1, 581/1, 582/1, 583, 600/1 und die Hälfte von Nr. 580/1 und 580/2 (neues Raabbett) im Gesamtausmaß von 24.543 m² abgetrennt und in die Katastralgemeinde Jennersdorf eingemeindet.

§ 2

Aus der Katastralgemeinde Jennersdorf werden die Grundstücke Nr. 1689/1, 1693/1, 1693/2 und die Hälfte von Nr. 4683/1, 4685/1 und 4685/2 (neues Raabbett) im Gesamtausmaß von 9.452 m² abgetrennt und in die Katastralgemeinde Gritsch eingemeindet.

§ 3

Schließlich werden aus der Katastralgemeinde Jennersdorf die Grundstücke Nr. 1700/1, 1700/2, 1701, 1702, 1703, 1704 und die Hälfte von Nr. 4686 (neues Raabbett) im Gesamtausmaß von 11.851 m² abgetrennt und in die Katastralgemeinde Welten eingemeindet.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1969 in Kraft.

1000/93

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. November 1968 betreffend Grenzänderungen zwischen den Gemeinden **Pöttelsdorf** und **Walbersdorf**, LGBl. Nr. 20/1968, 2/1969 (DFB)

Über Antrag der Gemeinden Pöttelsdorf und Walbersdorf wird auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965 verordnet:

§ 1

Im Zuge des Kommassierungsverfahrens Pöttelsdorf werden aus der Katastralgemeinde Pöttelsdorf die Parzellen Nr. 1494/1 mit 306 m², Nr. 1495/1 mit 144 m², Nr. 1605/1 mit 182 m², Nr. 1606/1 mit 350 m², Nr. 1607 mit 572 m², Nr. 1608 mit 709 m², Nr. 1609 mit 252 m², Nr. 1610 mit 611 m², Nr. 1611 mit 788 m², Nr. 1612 mit 906 m², Nr. 1613 mit 435 m², Nr. 1614 mit 579 m², Nr. 1615 mit 626 m², Nr. 1616 mit 863 m², Nr. 1617 mit 932 m², Nr. 1618/1 mit 1130 m², Nr. 1623/2 mit 14 m², Nr. 1624/2 mit 18 m², Nr. 1625/2 mit 5 m², Nr. 1626/12 mit 16 m², und Nr. 1627/2 mit 12 m², somit Flächen im Gesamtausmaß von 9450 m² abgetrennt und in die Katastralgemeinde Walbersdorf eingemeindet.

§ 2

Aus der Katastralgemeinde Walbersdorf werden die Parzellen Nr. 262 mit 61 m², Nr. 263/2 mit 288 m², Nr. 264/2 mit 177 m², Nr. 265/2 mit 130 m², Nr. 266 mit 1536 m², Nr. 267 mit 399 m², Nr. 268/1 mit 1462 m², Nr. 269 mit 1162 m², Nr. 270/1 mit 108 m², Nr. 271 mit 277 m², Nr. 272 mit 701 m², Nr. 273/2 mit 272 m², Nr. 274/2 mit 6 m², Nr. 275/2 mit 218 m², Nr. 276/2 mit 1518 m², Nr. 277/1 mit 117 m², und Nr. 321 mit 1018 m², somit Flächen im Gesamtausmaß von 9.450 m² abgetrennt und in die Katastralgemeinde Pöttelsdorf eingemeindet.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1969 in Kraft.

1000/94

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. Dezember 1968 betreffend Grenzänderungen zwischen den Gemeinden **Piringsdorf** und **Steinberg a. d. Rabnitz**, LGBl. Nr. 22/1968

Über Antrag der Gemeinden Piringsdorf und Steinberg a. d. Rabnitz wird auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, verordnet:

§ 1

Aus der Katastralgemeinde Piringsdorf werden die in der Anlage gelb gezeichneten Trennstücke der Parzelle Nr. 5158 mit 769 m², der Parz. Nr. 5174/1 mit 1.168 m², der Parz. Nr. 5155 mit 992 m², der Parz. Nr. 5156/2 mit 36 m² und der Parz. Nr. 5173 mit 2.815 m², somit Teilflächen im Gesamtausmaß von 5.780 m² abgetrennt und in die Katastralgemeinde Steinberg a. d. Rabnitz eingemeindet.

§ 2

Aus der Katastralgemeinde Steinberg a. d. Rabnitz werden die in der Anlage grün gezeichneten Trennstücke der Parzelle Nr. 5302 mit 3 m², der Parz. Nr. 5303 mit 243 m², der Parz. Nr. 5130 mit 7 m², der Parz. Nr. 5129 mit 104 m², der Parz. Nr. 5128 mit 188 m², der Parz. Nr. 5127 mit 108 m², der Parz. Nr. 5126 mit 113 m², der Parz. Nr. 5125 mit 113 m², der Parz. Nr. 5124 mit 114 m², der Parz. Nr. 5123 mit 51 m², der Parz. Nr. 5122 mit 48 m², der Parz. Nr. 5121 mit 139 m², der Parz. Nr. 5120 mit 127 m², der Parz. Nr. 5119 mit 144 m² und der Parz. Nr. 5301/1 mit 1.784 m², somit Teilflächen im Gesamtausmaß von 3.286 m² abgetrennt und in die Katastralgemeinde Piringsdorf eingemeindet.

§ 3

Der neue Grenzverlauf ist aus der Anlage ersichtlich. Die mit 2 roten Linien begrenzte Fläche stellt den Verlauf der neuen Trasse der Bundesstraße Nr. 50 dar.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1969 in Kraft.

1000/95

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. November 1969, betreffend Grenzänderungen zwischen den Gemeinden **Nikitsch** und **Kroatisch Minihof**, LGBl. Nr. 53/1969

Über Antrag der Gemeinden Nikitsch und Kroatisch Minihof wird auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, verordnet:

§ 1

Aus der Katastralgemeinde Nikitsch werden die Grundstücke Nr. 4366/2 und 4370/2 im Gesamtausmaß von 3.316 m² abgetrennt und in die Ka

§ 2

Aus der Katastralgemeinde Kroatisch Minihof werden die Grundstücke Nr. 666/2, 686/3, 687, 688, 689/2, 690/2, 691/2 und 1218/2 im Gesamtausmaß von 3.316 m² abgetrennt und in die Katastralgemeinde Nikitsch eingemeindet.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1970 in Kraft.

1000/96

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. November 1969, betreffend Grenzänderungen zwischen den Gemeinden **Stegersbach** und **Ollersdorf**, LGBl. Nr. 54/1969

Über Antrag der Gemeinden Stegersbach und Ollersdorf wird auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, verordnet:

§ 1

Aus der Katastralgemeinde Stegersbach werden die Grundstücke Nr. 4589, 4590/1, 4597/1, 4598/1, 4599/1, 4611/3, 4614/3, 4587/1 und 4588/1 im Gesamtausmaß von 2.969 m² abgetrennt und in die Katastralgemeinde Ollersdorf eingemeindet.

§ 2

Aus der Katastralgemeinde Ollersdorf werden die Grundstücke Nr. 4094/1, 4098/1, 4099/1, 4108/1, 4107, 4111/1, 4112/1, 4115/1 und 4116/4 im Gesamtausmaß von 2.969 m² abgetrennt und in die Katastralgemeinde Stegersbach eingemeindet.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1970 in Kraft.

1000/97

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Oktober 1969, betreffend Grenzänderungen zwischen den Gemeinden **Weppersdorf**, **Kobersdorf** und **Lindgraben**, LGBl. Nr. 55/1969

Über Antrag der Gemeinden Weppersdorf, Kobersdorf und Lindgraben wird auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, verordnet:

§ 1

Im Zuge des Zusammenlegungsverfahrens Weppersdorf werden aus der Katastralgemeinde Kobersdorf die Grundstücke Nr. 1541/1, 1538/1, 1537/1, 1534/1, 1533/1, 1517/1, 1514/1, 1513/1, 1510/1, 1509/1, 1506/1, 1505/1, 1503/1, 922/1, 923, 924, 925, 926, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939/2, 939/1, 940, 941, 942, 944, 921/2, 990/1 und 991/1 im Gesamtausmaß von 13.580 m² sowie

aus der Katastralgemeinde Lindgraben die Grundstücke Nr. 212/1, 205/4, 205/3, 204/1, 203/1, 202/1, 201/1, 326, 328, 329, 219/1, 229, 228/1 und 231/1 im Gesamtausmaß von 9.550 m² abgetrennt und in die Katastralgemeinde Weppersdorf eingemeindet.

§ 2

Aus der Katastralgemeinde Weppersdorf werden die Grundstücke Nr. 2028/2, 2029/2, 2020/3, 2016/1, 2015/1, 2014/1, 2013/1, 2012/1, 2010/1, 2009/1, 1998/1, 1997/1, 1996/1, 1995/1, 1994/1,

1993/1, 1992/1, 1991/1, 1990/1, 1989/1, 1988/1, 1987/1, 1930/1, 1929/1, 1928/1, 1927/1, 1926/1, 1925/1, 1924/1, 1923/1, 1922/1, 1921/1, 1920/1, 1919/1, 1906/1, 1907/3, 1907/4, 1908/1, 1909/1, 1910/3, 1910/4, 1912/1, 1905/1, 1581/1, 1582/4, 1582/3, 1584/1, 1586, 1587, 1589, 1841/1, 1840/1, 1558, 1578 und 1550/1 im Gesamtausmaß von 13.580 m² abgetrennt und in die Katastralgemeinde Kobersdorf eingemeindet.

§ 3

Schließlich werden aus der Katastralgemeinde Weppersdorf die Grundstücke Nr. 2440/1, 2459, 2460, 2461/1, 2461/2, 2462/1, 2462/2, 2464/1, 2465, 2466/1, 2468/1, 2469/1, 2470/1, 2471/1, 2472/1, 2473/1 und 2873/1 im Gesamtausmaß von 9.550 m² abgetrennt und in die Katastralgemeinde Lindgraben eingemeindet.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1970 in Kraft.

1000/98

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Dezember 1969, betreffend Grenzänderungen zwischen den Gemeinden **Neckenmarkt**, **Horitschon** und **Ritzing**, LGBl. Nr. 57/1969

Über Antrag der Gemeinden Neckenmarkt, Horitschon und Ritzing wird auf Grund des § 7 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, verordnet:

§ 1

Aus der Katastralgemeinde Neckenmarkt werden

a) die Grundstücke Nr. 933, 936, 937, 940, 941, 944, 945, 948, 949, 952, 953, 956, 957, 960, 961, 964, 983/2, 1027/2, 1028/2, 1029/2, 1030/2, 1031/2, 1032/2, 1033/2, 1034/2, 1035/2, 1036/2, 1037/2, 1038/2, 1039/2, 1040/2, 1041/2, 1042/2, 1043/2, 1044/2 und 1045/3 mit einem Gesamtausmaß von 8.540 m² abgetrennt und in die Katastralgemeinde Horitschon eingemeindet;

b) die Grundstücke Nr. 1411/46 und 1411/47 mit einem Gesamtausmaß von 390 m² abgetrennt und in die Katastralgemeinde Ritzing eingemeindet.

§ 2

Aus der Katastralgemeinde Horitschon werden die Grundstücke Nr. 465/3, 466/1, 467, 468/2, 469/2, 808/2, 809/2, 810/2, 811/1, 812/1, 812/2 und 813/1 mit einem Gesamtausmaß von 10.821 m² abgetrennt und in die Katastralgemeinde Neckenmarkt eingemeindet.

§ 3

Schließlich werden aus der Katastralgemeinde Ritzing die Grundstücke Nr. 1582/2 und 1583/2 mit einem Flächenausmaß von 389 m² abgetrennt und gleichfalls in die Katastralgemeinde Neckenmarkt eingemeindet.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1970 in Kraft.

1000/99

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Dezember 1969 betreffend Grenzänderungen zwischen den Gemeinden **Kulm im Bgld.** und **Deutsch Ehrendorf**, LGBl. Nr. 58/1969

Über Antrag der Gemeinden Kulm im Bgld. und Deutsch Ehrendorf wird auf Grund des § 7 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, verordnet:

§ 1

Aus der Katastralgemeinde Kulm im Bgld. werden die Grundstücke Nr. 1922, 1923/1, 1923/2 und 1924 im Gesamtausmaß von 11.348 m² abgetrennt und in die Katastralgemeinde Deutsch Ehrendorf eingemeindet.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1970 in Kraft.

1000/100

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. September 1970 betreffend Grenzänderungen zwischen den Gemeinden **Gaas** und **Steinfurt**, LGBl. Nr. 43/1970

Über Antrag der Gemeinden Gaas und Steinfurt wird auf Grund des § 7 Absatz 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, verordnet:

§ 1

Aus der Katastralgemeinde Steinfurt werden die Grundstücke Nr. 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678 und 679/1 im Gesamtausmaß von 43.5172 ha abgetrennt und in die Katastralgemeinde Gaas eingemeindet.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1971 in Kraft.

1000/101

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. Oktober 1970, betreffend Grenzänderungen zugunsten der Gemeinden **Lackendorf** und **Ritzing**, LGBl. Nr. 50/1970

Über Antrag der Gemeinden Lackendorf und Ritzing wird auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, verordnet:

§ 1

Aus der Katastralgemeinde Lackendorf werden Teilflächen der Grundstücke Nr 1513 mit 4 m², 1514 mit 16 m², 1517/1 mit 18 m², 1517/2 mit 28 m², 1518 mit 21 m², 1521 mit 19 m², 1522 mit 12 m², 1560 mit 10 m², 1561 mit 12 m², 1562 mit 16 m², 1563 mit 18 m², 1564 mit 18 m², 1565 mit 21 m², 1566 mit 24 m², 1567 mit 27 m², 1568 mit 22 m², 1569 mit 65 m², 1570 mit 36 m², 1571 mit 22 m², 1572 mit 46 m², 1573 mit 42 m², 1574 mit 44 m², 1575 mit 46 m², 1576 mit 18 m², 1577 mit 12 m², 1587 mit 585 m², somit Flächen im Gesamtausmaß von 1.202 m² abgetrennt und in die Katastralgemeinde Ritzing eingemeindet.

§ 2

Aus der Katastralgemeinde Ritzing werden Teilflächen der Grundstücke Nr. 2087/1 mit 59 m² und 2088 mit 283 m², somit Flächen im Gesamtausmaß von 342 m² abgetrennt und in die Katastralgemeinde Lackendorf eingemeindet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1971 in Kraft.

1000/102

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. Oktober 1970, betreffend Grenzänderungen zwischen den Gemeinden **Neckenmarkt** und **Lackendorf**, LGBl. Nr. 51/1970

Über Antrag der Gemeinden Neckenmarkt und Lackendorf wird auf Grund des § 7 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, verordnet:

§ 1

Aus der Katastralgemeinde Neckenmarkt werden die Grundstücke Nr. 1379/2, 1379/3, 1379/4, 1379/5, 1379/6, 1379/7, 1379/8, 1379/9, 1379/10, 1379/11, 1379/12, 1379/13, 1379/14, 1379/15, 1379/16, 1379/17, 1379/18, 1379/19, 1379/20, 1379/21, 1379/22 und 1379/23 mit einem Gesamtausmaß von 9.211 m² abgetrennt und in die Katastralgemeinde Lackendorf eingemeindet.

§ 2

Aus der Katastralgemeinde Lackendorf werden die Grundstücke Nr. 337/1, 337/2, 337/3 und 337/4 mit einem Gesamtausmaß von 4.395 m² abgetrennt und in die Katastralgemeinde Neckenmarkt eingemeindet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1971 in Kraft.

1000/103

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. November 1971 betreffend Grenzänderungen zwischen den Gemeinden **Marz** und **Mattersburg**, LGBl. Nr. 37/1971

Über Antrag der Gemeinden Marz und Mattersburg wird auf Grund des § 7 Absatz 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1970, LGBl. Nr. 47/1970, verordnet:

§ 1

Aus der Katastralgemeinde Marz werden die Grundstücke Nr. 7070/1, 7070/134, 7070/135, 7070/136, 7070/137, 7070/138, 7070/139, 7070/140, 7070/141, 7070/142, 7070/143, 7070/144, 7070/145, 7070/146, 7070/147 und 7070/148 mit einem Gesamtausmaß von 8.767 m² abgetrennt und in die Katastralgemeinde Mattersburg eingemeindet.

§ 2

Aus der Katastralgemeinde Mattersburg werden die Grundstücke Nr. 893/2, 893/3, 893/4, 893/5, 893/6, 893/7, 893/8, 893/9, 893/10, 893/11, 893/12, 893/13, 893/14, 893/15, 893/16, 893/17 und 954/157 mit einem Gesamtausmaß von 8.721 m² abgetrennt und in die Katastralgemeinde Marz eingemeindet.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1972 in Kraft.

1000/104

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. Juni 1972 betreffend Grenzänderungen zwischen den Gemeinden **Mattersburg** und **Sigleß**, LGBl. Nr. 23/1972

Über Antrag der Gemeinden Mattersburg und Sigleß wird auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1970, LGBl. Nr. 47/1970, verordnet:

§ 1

Aus der Katastralgemeinde Walbersdorf wird das Grundstück Nr. 516/2 mit einem Flächenausmaß von 193 m² abgetrennt und in die Katastralgemeinde Sigleß eingemeindet.

§ 2

Aus der Katastralgemeinde Sigleß werden die Grundstücke Nr. 2915/2, 2916/2, 2917/3, 2917/4, 2920/2, 2921/2, 2923/2, 2924/2, 2925/2, 2926/2, 2927/2, 2928/2, 2929/2, 2931/3, 2942/3, 2943/2, 2945/2, 2946/2, 2947/2, 2948/2, 2949/2, 2950/2, 2951/3, 2954/2, 2955/2, 2960/2, 2961/3, 2961/4, 2963/2, 2965/2, 2967/3, 2969/4, 2969/5, 2969/6, 2971/2, 2972/3, 2974/3, 2974/4, 2975/2, 2979/3, 2979/4, 2980/3 und 2942/4 mit einem Gesamtausmaß von 1794 m² abgetrennt und in die Katastralgemeinde Walbersdorf eingemeindet.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1973 in Kraft.

1000/105

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Oktober 1973 betreffend Grenzänderungen zwischen den Gemeinden **Neufeld an der Leitha** und **Steinbrunn-Zillingtal**, LGBl. Nr. 51/1973

Über Antrag der Gemeinden Neufeld an der Leitha und Steinbrunn-Zillingtal wird auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965 in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1970, LGBl. Nr. 47/1970, verordnet:

§ 1

Aus der Katastralgemeinde Neufeld an der Leitha werden die Grundstücke Nr. 986/2, 987/2, 988/2, 989/2, 990/2, 991/2, 992/2, 993/2, 995/2, 996/2, 999/2, 1000/2, 1002/3, 1003/2, 1006/2, 1007/2 und 1023/2 mit einem Gesamtausmaß von 47 ar und 87 m² abgetrennt und in die Katastralgemeinde Steinbrunn eingemeindet.

§ 2

Aus der Katastralgemeinde Steinbrunn werden die Grundstücke Nr. 2643/53, 2643/52, 2643/51,

2643/50, 2643/49, 2643/48, 2643/47, 2643/54, 2643/55, 2643/56, 2643/57 und 2646/2 mit einem Gesamtausmaß von 47 ar 87 m² abgetrennt und in die Katastralgemeinde Neufeld an der Leitha eingemeindet.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1974 in Kraft.

1000/106

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 31. Oktober 1973 betreffend Grenzänderungen zwischen den Gemeinden **Deutsch Schützen-Eisenberg**., Katastralgemeinde **St. Kathrein im Burgenland** und **Kohfidisch**, LGBl. Nr. 54/1973

Über Antrag der Gemeinden Deutsch Schützen-Eisenberg und Kohfidisch wird auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965 in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1970, LGBl. Nr. 47/1970, verordnet:

§ 1

Aus der Katastralgemeinde St. Kathrein im Burgenland werden die Grundstücke Nr. 590/2, 643/2, 644/2, 645/2, 648/2, 649, 650/3, 651/2, 652/2, 664/1, 664/3, 664/6 und 668/2 mit einem Gesamtausmaß von 25 ar 57 m² abgetrennt und in die Katastralgemeinde Kohfidisch eingemeindet.

§ 2

Aus der Katastralgemeinde Kohfidisch werden die Grundstücke Nr. 4150/2, 4150/3, 4151/2, 4151/3, 4151/4, 4151/7, 4152/3, 4152/4, 4153/3, 4153/4, 4154/3 und 4154/4 mit einem Gesamtausmaß von 25 ar 57 m² abgetrennt und in die Katastralgemeinde St. Kathrein im Burgenland eingemeindet

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1974 in Kraft.

1000/107

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. September 1974, mit der die Grenze zwischen den Gemeinden **Schachendorf** und **Rechnitz** geändert wird, LGBl. Nr. 33/1974

Über Antrag der Gemeinden Schachendorf und Rechnitz wird auf Grund des § 7 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, verordnet:

§ 1

Aus der Gemeinde Schachendorf werden die Grundstücke Nr. 2167/1, 2168, 2169, 2170/1, 2173/1, 2174/1, 2177/1, 2178/1, 2182/1, 2183/1, 2186/1, 2187/1, 2192/1, 2193, 3276/1, 3276/2, 3276/3 der KG. Schachendorf im Gesamtausmaß von 2 ha 09 ar 28m² ausgeschieden und in die Gemeinde Rechnitz eingegliedert.

§ 2

Aus der Gemeinde Rechnitz werden die Grundstücke Nr. 9102/1, 9133/1, 9134/1, 9135, 9136, 9137, 9138, 9139, 9140, 9141, 9142, 9143, 9144, 9145, 9146 der KG. Rechnitz im Gesamtausmaß von 2 ha 09 ar 28 m² ausgeschieden und in die Gemeinde Schachendorf eingegliedert.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. 1. 1975 in Kraft.

1000/108

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Oktober 1976 betreffend Grenzänderungen zwischen den Gemeinden **Steinbrunn-Zillingtal** und **Hornstein**, LGBl. Nr. 40/1976

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965 in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1970, LGBl. Nr. 47, wird verordnet:

§ 1

Aus der Gemeinde Steinbrunn-Zillingtal werden die Grundstücke Nr. 1693/1, 1693/2, 1693/3, 1693/4, 1693/5, 1693/6, 1693/7, 1693/8, 1693/g, 1693/10, 1693/11, 1693/12, 1693/13, 1693/14, 1693/15, 1591/1, 1592/1, 1593/1, 1594/1, 1595/1, 1596/1, 1632/1, 1633/1, 1634/1, 1635/1, 1636/1, 1637/1, 1638/1, 1639/1, 1640/1, 1641/1, 1642/1, 1643/1, 1644/3, 1644/4, 1645/1, 1646/1, 1647/1,

1648/1, 1649/1, 1650/1, 1651/1, 1652/1, 1653/1, 1654/1, 1655/1, 1656/1 und 1657/3 (Katastralgemeinde Steinbrunn) im Gesamtausmaß von 1 ha 46 ar 17 m² ausgeschieden und in die Gemeinde Hornstein eingegliedert.

§ 2

Aus der Gemeinde Hornstein werden die Grundstücke Nr. 1432 und 1435 im Gesamtausmaß von 1 ha 46 ar 17 m²; ausgeschieden und in die Gemeinde Steinbrunn-Zillingtal (Katastralgemeinde Steinbrunn) eingegliedert.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1977 in Kraft.

1000/109

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Oktober 1976 betreffend Grenzänderungen zwischen den Gemeinden **Deutsch Schützen-Eisenberg** und **Kohfidisch**, LGBl. Nr. 41/1976

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965 in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1970, LGBl. Nr. 47, wird verordnet:

§ 1

Aus der Gemeinde Deutsch Schützen-Eisenberg werden die Grundstücke Nr. 700/2, 700/3 und 701/2 (Katastralgemeinde Sankt Kathrein) mit einem Gesamtausmaß von 1 ar 22 m² ausgeschieden und in die Gemeinde Kohfidisch (Katastralgemeinde Harmisch) eingegliedert.

§ 2

Aus der Gemeinde Kohfidisch werden die Grundstücke Nr. 1155/2 und 1156/2 (Katastralgemeinde Harmisch) mit einem Gesamtausmaß von 1 ar 22 m² ausgeschieden und in die Gemeinde Deutsch Schützen-Eisenberg (Katastralgemeinde Sankt Kathrein) eingegliedert.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1977 in Kraft.

1000/110

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Oktober 1976 betreffend Grenzänderungen zwischen den Gemeinden **Sankt Michael im Burgenland** und **Tobaj**, LGBl. Nr. 42/1976

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965 in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1970, LGBl. Nr. 47, wird verordnet:

§ 1

Aus der Gemeinde Sankt Michael im Burgenland werden die Grundstücke Nr. 579/3, 580/2, 581/2, 582/1, 1393/2 und 1394/2 (Katastralgemeinde Gamischdorf) mit einem Gesamtausmaß von 37 ar 93 m² und die Grundstücke Nr. 578/1, 579/2, 1388/1, 1388/3 und 1394/1 (Katastralgemeinde Gamischdorf) mit einem Gesamtausmaß von 66 ar 96 m² ausgeschieden und in die Gemeinde Tobaj eingegliedert.

§ 2

Aus der Gemeinde Tobaj werden die Grundstücke Nr. 1583/2, 1594/2, 1595/2, 1596/2, 1597/2, 1604/2, 1605/2 und 1606/1 (Katastralgemeinde Deutsch Tschantschendorf) mit einem Gesamtausmaß von 5 ar 71 m² und die Grundstücke Nr. 184/1, 185/1, 185/2, 186, 187/1, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197/1, 197/3, 198/2 und 201/1 (Katastralgemeinde Tudersdorf) im Gesamtausmaß von 99 ar 18 m² ausgeschieden und in die Gemeinde Sankt Michael im Burgenland eingegliedert.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1977 in Kraft.

1000/111

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Dezember 1976 betreffend die Grenzänderungen zwischen den Gemeinden **Güssing** und **Tobaj**, LGBl. Nr. 49/1976

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965 in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1970, LGBl. Nr. 47, wird verordnet:

§ 1

Aus der Gemeinde Güssing werden die Grundstücke Nr. 1448/1, 1449/1, 1450/1, 1451/1, 1452/1,

1453/1, 1454/1, 1455/1, 1456/1, 1457, 1458/2, 1458/3 und 1481/2 der Katastralgemeinde Güssing mit einem Gesamtausmaß von 5 ha 20 ar 82 m² und die Grundstücke Nr. 1481/1, 1482/1, 1483/1, 1484/1, 1485/1, 1486/1, 1487/1, 1488/1, 1489/1, 1490/1, 1491/1, 1492/1, 1493/1, 1494/1, 1495/1, 1496/1, 1512/14 und 1512/15 der Katastralgemeinde Güssing mit einem Gesamtausmaß von 2 ha 83 ar 64 m² ausgetrennt und in die Gemeinde Tobaj eingegliedert.

§ 2

Aus der Gemeinde Tobaj werden die Grundstücke Nr. 503/2, 505/2, 506/2, 506/3, 507/2, 508/2, 510/2, 629/2, 630/2, 631/2, 632/2, 633/2, 634/2, 635/2, 636/2, 637/2, 638/2, 639/2, 640/2, 641/2, 642/2, 643/2, 645/2, 646/3, 646/4, 647/2, 648/2, 648/3, 649/1, 651/2, 653/2 und 665/2 der Katastralgemeinde Tobaj mit einem Gesamtausmaß von 95 ar 90 m² und die Grundstücke Nr. 358/1, 358/2, 358/3, 358/4, 358/5, 358/6, 358/7, 358/8, 358/9, 358/10, 358/11, 358/24, 358/25, 358/26, 358/27, 358/28, 358/29, 358/30, 358/31, 358/44, 358/45, 358/46, 358/49, 358/50, 358/51, 358/52, 358/53, 360/2, 361/2, 394/2, 844/2 und 844/4 der Katastralgemeinde Hasendorf mit einem Gesamtausmaß von 7 ha 08 ar 56 m² ausgetrennt und in die Gemeinde Güssing eingegliedert.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1977 in Kraft.

1000/112

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Juni 1981 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden **Nikitsch** und **Großwarasdorf**, LGBl. Nr. 23/1981

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Nikitsch (KG. Kroatisch Geresdorf) und Großwarasdorf (KG. Nebersdorf) im Bereich des Riedes Raidingäcker (KG. Kroatisch Geresdorf) verläuft von dem am rechtsseitigen Ufer des Raidingbaches liegenden Grenzpunkt 3295 geradlinig zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt 3298 und folgt sodann der bisherigen Gemeindegrenze bis zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt 3679. Von dort verläuft die Gemeindegrenze geradlinig über die Grenzpunkte 3680 und 4549 zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt 3292.

§ 2

Der Verlauf der Gemeindegrenze in der im § 1 genannten Grenzstrecke und die nach § 1 maßgebenden Grenzpunkte sind im Plan im Maßstab 1: 2880 (Anlage 1) dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß Krüger-System (Meridian 34° östlich Ferro) berechnet und im Koordinatenverzeichnis (Anlage 2) ausgewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft.

1000/113

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Juni 1981 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden **Nikitsch** und **Lutzmannsburg**, LGBl. Nr. 24/1981

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Nikitsch und Lutzmannsburg verläuft in den Rieden Raidingäcker und Mitterstoß (KG. Kroatisch Geresdorf) vom Grenzpunkt 3307 am rechten Ufer des Raidingbaches geradlinig von einem Grenzpunkt zum nächsten bis zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt 2370.

§ 2

Der Verlauf der Gemeindegrenze in der im § 1 genannten Grenzstrecke und die nach § 1 maßgebenden Grenzpunkte sind im Plan im Maßstab 1: 2880 (Anlage 1) dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß Krüger-System (Meridian 34° östlich Ferro) berechnet und im Koordinatenverzeichnis (Anlage 2) ausgewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft.

1000/114

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Juni 1981 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden **Deutschkreutz** und **Nikitsch**, LGBl. Nr. 25/1981

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Deutschkreutz und Nikitsch verläuft im Bereich des Kreuzer-Waldes östlich der Landesstraße vom Grenzpunkt 4270 geradlinig zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt 3445, folgt sodann der bisherigen Gemeindegrenze bis zum neuen Grenzpunkt 4271. Von dort verläuft die Gemeindegrenze geradlinig über die Grenzpunkte 4273 und 4272 zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt 3467.

§ 2

Der Verlauf der Gemeindegrenze in der im § 1 genannten Grenzstrecke und die nach § 1 maßgebenden Grenzpunkte sind im Plan im Maßstab 1 : 2880 (Anlage 1) dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß Krüger-System (Meridian 34° östlich Ferro) berechnet und im Koordinatenverzeichnis (Anlage 2) ausgewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft.

1000/115

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Juni 1981 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden **Deutschkreutz** und **Horitschon**, LGBl. Nr. 26/1981

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Deutschkreutz und Horitschon verläuft in den Rieden Bahnäcker (KG. Girm) und Herrschaftsfeld (KG. Unterpetersdorf) vom Grenzpunkt 2770 in südöstlicher Richtung zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt 2585 und von dort geradlinig von einem Grenzpunkt zum nächsten bis zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt 2192.

§ 2

Der Verlauf der Gemeindegrenze in der im § 1 genannten Grenzstrecke und die nach § 1 maßgebenden Grenzpunkte sind im Plan im Maßstab 1 : 2000 (Anlage 1) dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß Krüger-System (Meridian 34° östlich Ferro) berechnet und im Koordinatenverzeichnis (Anlage 2) ausgewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1982 In Kraft.

1000/116

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 9. September 1981 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden **Oberwart** und **Oberschützen**, LGBl. Nr. 34/1981

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Von der Stadtgemeinde Oberwart werden Teile der Grundstücke 5853, 5854, 5855, 5856 und 5857 der KG Oberwart im Ausmaß von 53 a 45 m² ausgeschieden und in das Gebiet der Gemeinde Oberschützen eingegliedert.

§ 2

Von der Gemeinde Oberschützen werden Teile der Grundstücke 1753/3 und 1753/4 der KG. Unterschützen im Ausmaß von 53 a 45 m² ausgeschieden und in das Gebiet der Stadtgemeinde Oberwart eingegliedert.

§ 3

Der neue Grenzverlauf zwischen den Gemeinden Oberwart und Oberschützen in dem in §§ 1 und 2 genannten Bereich ist in der Planbeilage dargestellt und wird durch die Grenzpunkte 5039, 15920, 25495, 25496, 15914, 15913, 15922, 15675, 18256, 18259, 15779 und 5002 gebildet.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft.

1000/117

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 9. September 1981 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden **Großwarasdorf** und **Frankenau-Unterpullendorf**, LGBl. Nr. 35/1981

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Großwarasdorf (KG. Nebersdorf) und Frankenau-Unterpullendorf (KG. Kleinmutschen) im Bereich des Raidingbaches verläuft vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt 5027 geradlinig von einem Grenzpunkt zum nächsten bis zum Grenzpunkt 3295.

§ 2

Der Verlauf der Gemeindegrenze in der im § 1 genannten Grenzstrecke und die nach § 1 maßgebenden Grenzpunkte sind im Plan im Maßstab 1 : 2880 (Anlage 1) dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß Krüger-System (Meridian 34° östlich Ferro) berechnet und im Koordinatenverzeichnis (Anlage 2) ausgewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft.

1000/118

Verordnung der burgenländischen Landesregierung vom 9. September 1981 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden **Nikitsch** und **Frankenau-Unterpullendorf**, LGBl. Nr. 36/1981

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1985, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Nikitsch (KG. Kroatisch Geresdorf) und Frankenau-Unterpullendorf (KG. Kleinmutschen und KG. Großmutschen) verläuft im Bereich des Raidingbaches und des Mutschener Güterweges vom Grenzpunkt 3295 geradlinig von einem Grenzpunkt zum nächsten bis zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt 3558.

§ 2

Der Verlauf der Gemeindegrenze in der im § 1 genannten Grenzstrecke und die nach § 1 maßgebenden Grenzpunkte sind im Plan im Maßstab 1 : 2880 (Anlage 1) dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß Krüger-System (Meridian 34° östlich Ferro) berechnet und im Koordinatenverzeichnis (Anlage 2) ausgewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1982 In Kraft.

1000/119

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. Juli 1984 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden **Hornstein** und **Wimpassing an der Leitha**, LGBl. Nr. 40/1984

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Hornstein (KG. Hornstein) und Wimpassing an der Leitha (KG. Wimpassing an der Leitha) verläuft vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt 3514 geradlinig von einem Grenzpunkt zum nächsten bis zum Grenzpunkt 3906.

§ 2

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Hornstein (KG. Hornstein) und Wimpassing an der Leitha (KG. Wimpassing an der Leitha) verläuft vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt 3471 geradlinig von einem Grenzpunkt zum nächsten bis zum Grenzpunkt 3810.

§ 3

Der Verlauf der Gemeindegrenze in den in den §§ 1 und 2 genannten Grenzstrecken und die nach §§ 1 und 2 maßgebenden Grenzpunkte sind im Plan im Maßstab 1 : 1000 (Anlage 1) dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß-Krüger-System (Meridian 34° östlich Ferro) berechnet und im Koordinatenverzeichnis (Anlage 2) ausgewiesen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

1000/120

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Feber 1985 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden **Oberwart** und **Oberschützen**, LGBl. Nr. 11/1985

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Oberwart (KG. Oberwart) und Oberschützen (KG. Unterschützen) verläuft in den Rieden Jesusberg und Wartenau vom Grenzpunkt 11840 geradlinig von einem Grenzpunkt zum nächsten bis zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt 10605.

§ 2

Der Verlauf der Gemeindegrenze in der im §1 genannten Grenzstrecke und die nach § 1 maßgebenden Grenzpunkte sind im Plan im Maßstab 1 : 2000 (Anlage 1) dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß Krüger-System (Meridian 34° östlich Ferro) berechnet und im Koordinatenverzeichnis (Anlage 2) ausgewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

1000/121

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, vom 19. Dezember 1986, betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden **Oberpullendorf**, **Frankenau-Unterpullendorf** und **Großwarasdorf**, LGBl. Nr. 9/1987, 37/1989

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Oberpullendorf (KG. Mitterpullendorf), Frankenau-Unterpullendorf (KG. Unterpullendorf) und Großwarasdorf (KG. Nebersdorf) Im Bereich des Patoczabaches verläuft vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt 1314 geradlinig von einem Grenzpunkt zum nächsten bis zum Grenzpunkt 1256. Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Frankenau-Unterpullendorf (KG. Unterpullendorf) und Großwarasdorf (KG. Nebersdorf) verläuft in diesem Bereich vom Grenzpunkt 3131 zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt 1295.

§ 2

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Oberpullendorf (KG. Mitterpullendorf) und Frankenau-Unterpullendorf (KG. Unterpullendorf) im Bereich des Stoobbaches verläuft vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt 1451 geradlinig von einem Grenzpunkt zum nächsten bis zum Grenzpunkt 1459.

§ 3

Der Verlauf der Gemeindegrenzen in den in den §§ 1 und 2 genannten Grenzstrecken und die nach den §§ 1 und 2 maßgebenden Grenzpunkte sind in den Plänen im Maßstab 1 : 2000 (Anlage 1* und 2 *) dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß-Krüger-System (Meridian 34 ° östlich Ferro) berechnet und im Koordinatenverzeichnis (Anlage 3 *) ausgewiesen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

* Anlagen in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 37/1989

1000/122

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Juli 1989 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden **Halbturn** und **Frauenkirchen**, LGBl. Nr. 36/1989

Auf Grund des § 7 Abs.1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Halbturn (KG Halbturn) und Frauenkirchen (KG

Frauenkirchen) verläuft vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt 3709 geradlinig über die Grenzpunkte 3706, 3705, 3704, 3703, 3702, 2591, 2590, 2860, 4025, 4026, 4027, 6214, 6213, 2587, 2586, 2585, 2584, 4788, 2583, 4789 und 2582 zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt 2581.

§ 2

Der Verlauf der Gemeindegrenze in der im § 1 genannten Grenzstrecke und die nach dem § 1 maßgebenden Grenzpunkte sind im Plan im Maßstab 1 : 10000 (Anlage 1) dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß-Krüger-System (Meridian 34° östlich Ferro) berechnet und im Koordinatenverzeichnis (Anlage 2) ausgewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

1000/123

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. November 1991 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden **Frankenau-Unterpullendorf** und **Lutzmannsburg**, LGBl. Nr. 91/1991

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Frankenau-Unterpullendorf (KG. Frankenau) und Lutzmannsburg (KG. Strebersdorf) verläuft vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt 3519 über die Grenzpunkte 5370, 5371, 5372, 5261, 5374, 5375, 5376, 5377, 5269, 5378, 5379, 5380, 5273, 5274, 5383, 5384, 5457, 5458, 5459, 5460, 5461, 5462, 5463, 5464, 5465, 5381, 5466, 5467, 5468, 596, 4086, 4088, 4901, 4095, 4900, 4898, 4896, 4894, 4892, 4890, 4443, 4442, 4441, 4906, 4201, 4206, 4207, 4875, 4888, 4886, 4884, 4882, 432, 433, 4879, 4878, 4877, 4178, 4177, 4174, 4173, 4172, 4171, 4170, 4306, 4310, 4311, 4312, 4323, 5331, 5330, 4508, 3752, 3751, 3750, 3749, 3748, 3747, 3746, 3745, 3744, 3743, 4951, 4952, 5478, 5477, 5476, 4491, 3735, 5475, 5474, 5473, 5472, 5471 und 5470 zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt 4082.

§ 2

Der Verlauf der Gemeindegrenze in der im § 1 genannten Grenzstrecke und die nach dem § 1 maßgebenden Grenzpunkte sind im Plan im Maßstab 1: 5000 (Anlage 1) dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß-Krüger-System berechnet und im Koordinatenverzeichnis (Anlage 2) ausgewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1.1.1992 in Kraft.

1000/124

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 1. Juli 1992 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden **Steinberg-Dörfl** und **Piringsdorf**, LGBl. Nr. 58/1992

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Steinberg-Dörfl (KG Steinberg) und Piringsdorf (KG Piringsdorf) verläuft vom Grenzpunkt 7450 über die Grenzpunkte 5158, 5172, 7452, 7454, 7456, 7458, 7460, 7462, 7463, 7465, 7466, 5088, 5090, 5137, 7478, 7480, 7482, 5207, 5208, 5209, 5210, 5211, 5212, 7486, 7488, 7490, 7491, 5215, 5216, 5217, 5218, 7497, 7499, 5220, 5221, 5222, 5224, 5317, 7318, 7317, 4648, 4647, 4649, 4651, 4653, 4655, 4657, 5950, 4659, 4661, 4663, 4665, 4667, 4669, 4671, 4673, 4675, 4677, 4679, 4681, 4683, 4685, 4687, 4689, 4691, 4693, 4695, 4697, 4699, 4701, 4703, 4705, 4707, 4709, 4711, 4713, 4715, 4717, 4719, 4721, 4723, 4725, 4727, 5854, 5856, 5860, 5865, 8194, 8195, 6911, 6910 zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt 6909.

§ 2

Der Verlauf der Gemeindegrenze in der im § 1 genannten Grenzstrecke und die nach dem § 1 maßgebenden Grenzpunkte sind im Plan im Maßstab 1: 5000 (Anlage 1) dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß Krüger-System (M 34° östlich von Ferro) berechnet und im Koordinatenverzeichnis (Anlage 2), ausgewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1.1. 1993 in Kraft.

1000/125

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Juli 1992 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden Kohfidisch (**KG Badersdorf**) - Mischendorf (**KG Kotezicken**), LGBl. Nr. 60/1992

Aufgrund des § 7 Abs.1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Kohfidisch (KG Badersdorf) - Mischendorf (KG Kotezicken) verläuft vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 3570 über die Grenzpunkte Nr. 687 = (7275), 7694 = (7511), 7695 = (7510), 7696 = (7509), 7697 = (7508), 7698 = (7507), 7699 = (7506), 7700 = (7505), 7701 = (7504), 7702 = (7503), 7703 = (7500), 7704 = (7498), 8147, 8148, 7348, 7350, 7352, 7356, 7357, 8018, 8016, 7361, 7363, 7365, 7367, 7369, 7371, 8146, 7718 = (7466), 7719 = (7464), 7720 = (7462), 7721 = (7460), 7722 = (7458), 7723 = (7456), 7724 = (7454), 7725 = (7452), 7726 = (7450), 7727 = (7448), 7728 = (7446), 7729 = (7444), 7730 = (7443), 7731 = (7697), 501 = (7373), 701 = (7234), 7732 = (7698), 7733 = (7700), 7734 = (7702), 7735 = (7704), 7736 = (7706), 7737 = (7708), 7738 = (7709), 7739 = (7710), 7740 = (7711), 7741 = (7712), 7742 = (7713), 7743 = (7714), 7746 = (8788), 7745 = (8787), 725 = (7247), 727 = (7248), 729 = (7249), 731 = (7250), 733 = (7251), 735 = (7252), 737 = (7253), 739 = (7254), 741 = (7255), 743 = (7257) bis zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 4260 = (7258).

§ 2

Der Verlauf der Gemeindegrenze in der im § 1 genannten Grenzstrecke und die nach dem § 1 maßgebenden Grenzpunkte sind im Plan im Maßstab 1 : 1000 (Anlage 1) dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Koordinatenverzeichnis (Anlage 2) ausgewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1.1. 1993 in Kraft.

1000/126

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Juli 1992 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden **Lockenhaus** und **Piringsdorf**, LGBl. Nr. 66/1992

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Lockenhaus (KG Hochstraß) und Piringsdorf (KG Piringsdorf) verläuft vom Grenzpunkt 618 über die Grenzpunkte 11832, 11922, 11923, 11916, 11924, 11925 und 8449 zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt 2522.

§ 2

Der Verlauf der Gemeindegrenze in der im § 1 genannten Grenzstrecke und die nach dem § 1 maßgebenden Grenzpunkte sind im Plan im Maßstab 1 : 5000 (Anlage 1) dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß Krüger-System (M 34° östlich von Ferro) berechnet und im Koordinatenverzeichnis (Anlage 2) ausgewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1.1.1993 in Kraft.

1000/127

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Juli 1992 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden **Mischendorf - Großpetersdorf**, LGBl. Nr. 67/1992

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Mischendorf (KG Kotezicken) - Großpetersdorf (KG Kleinzicken) verläuft vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 8026 = (2482) über die neuen Grenzpunkte Nr. 7640 = (2483), 8139 = (2484) bis zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 8030 = (2466) sowie weiters vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 8031 = (2465) über die neuen

Grenzpunkte Nr. 7634, 7631, 8028, 8029, 7629, 7623, 7619, 7620 bis zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 1175.

§ 2

Der Verlauf der Gemeindegrenze in der im § 1 genannten Grenzstrecke und die nach dem § 1 maßgebenden Grenzpunkte sind im Plan im Maßstab 1: 5000 (Anlage 1) dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Koordinatenverzeichnis (Anlage 2) ausgewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1.1.1993 in Kraft.

1000/128

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Juli 1992 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden **Kohfidisch - Mischendorf**, LGBl. Nr. 68/1992

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Kohfidisch (KG Kohfidisch) - Mischendorf (KG Kotezicken) verläuft vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 265 = (9074) über die neuen Grenzpunkte Nr. 264 = (9075), 263 = (9076), 262 = (9077), 238 = (9078), 233 = (9079), 230 = (9080), 229 = (9081), 228 = (9082), 227 = (9083), 222 = (9084), 220 = (9085), 219 = (9086), 215 = (9087), 210 = (9088), 151 = (9089), 150 = (9090), 206, 7192, 7193, 7194, 7195, 7196, 7197, 7198, 7199, 7200, 7201 bis zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 4260 = (7258 KG Badersdorf).

§ 2

Der Verlauf der Gemeindegrenze in der im § 1 genannten Grenzstrecke und die nach dem § 1 maßgebenden Grenzpunkte sind im Plan im Maßstab 1: 5000 (Anlage 1) dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Koordinatenverzeichnis (Anlage 2) ausgewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1.1. 1993 in Kraft.

1000/129

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Oktober 1992 über die Zuweisung der aufgrund des Landesverfassungsgesetzes vom 28. Mai 1990, LGBl. Nr. 63, dem Land Burgenland zufallenden Gebietsteile an die Gemeinden **Heiligenkreuz im Lafnitztal** und **Rechnitz**, LGBl. Nr. 77/1992

Aufgrund des § 6 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmung

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die Anlagen 3 und 6 zum Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik vom 29. April 1987 über Änderungen und Ergänzungen des am 31. Oktober 1964 in Budapest unterzeichneten Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze und Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen.

§ 2

Zuweisung von Gebietsteilen im Bereich der regulierten Lafnitz

Die dem Land Burgenland aufgrund des § 2 des Landesverfassungsgesetzes vom 28. Mai 1990, LGBl. Nr. 63, zugefallenen Gebietsteile im Gesamtflächenausmaß von 35.604 m² (Anlage 3, Plan und Flächenverzeichnis) werden der im politischen Bezirk Jennersdorf gelegenen Gemeinde Heiligenkreuz im Lafnitztal zugewiesen.

§ 3

Zuweisung von Gebietsteilen im Bereich des regulierten Bozsokbaches

Die dem Land Burgenland aufgrund des § 3 des Landesverfassungsgesetzes vom 28. Mai 1990, LGBl. Nr. 63, zugefallenen Gebietsteile im Gesamtflächenausmaß von 3.114 m² (Anlage 6, Plan und Flächenverzeichnis) werden der im politischen Bezirk Oberwart gelegenen Gemeinde Rechnitz zugewiesen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1992 in Kraft.

1000/130

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Juli 1992 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden **Deutsch Kaltenbrunn** und **Kukmirn**, LGBl. Nr. 25/1993

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Deutsch Kaltenbrunn (KG Deutsch Kaltenbrunn) und Kukmirn (KG Neusiedl bei Güssing) verläuft vom Grenzpunkt 25431 der KG Deutsch Kaltenbrunn geradlinig über die Grenzpunkte 25432, 25420, 25421, 25422, 25423 zum Grenzpunkt 6875 der KG Deutsch Kaltenbrunn, welcher mit dem Grenzpunkt 12038 der KG Neusiedl bei Güssing ident ist.

§ 2

Der Verlauf der Gemeindegrenze in der im § 1 genannten Grenzstrecke und die nach dem § 1 maßgebenden Grenzpunkte sind im Plan im Maßstab 1:1000 (Anlage 1) dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Koordinatenverzeichnis (Anlage 2) ausgewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1.1.1993 in Kraft.

1000/131

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Juli 1992 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden **Kukmirn** und **Rudersdorf**, LGBl. Nr. 26/1993

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Kukmirn (KG Neusiedl bei Güssing) und Rudersdorf (KG Rudersdorf) verläuft vom Grenzpunkt 6810 der KG Rudersdorf, welcher mit dem Grenzpunkt 2275 der KG Neusiedl bei Güssing ident ist, geradlinig über die Grenzpunkte der KG Rudersdorf 14941, 14942, 14943, 14944, 14945, 14946, 14947, 12725, 12420, 14948, 14949, 14950, 14951, 14952, 14953, 14954, 14956, 14957, 14958, 14959, 14960, 14961, 14962, 14963, 14964, 14965, 14966, 14967, 14968, 14969, 14970, 14971 zum Grenzpunkt 7991 der KG Limbach.

§ 2

Der Verlauf der Gemeindegrenze in der im § 1 genannten Grenzstrecke und die nach dem § 1 maßgebenden Grenzpunkte sind im Plan im Maßstab 1:2000 (Anlage 1) dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Koordinatenverzeichnis (Anlage 2) ausgewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1.1.1993 in Kraft.

1000/132

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Juli 1992 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden **Pilgersdorf - Bernstein**, LGBl. Nr. 27/1993

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Pilgersdorf (KG Salmannsdorf) - Bernstein (KG Bernstein) verläuft über die Grenzpunkte 11568, 11629, 11628, 11627, 11626, 11625, 11624, 11623, 11622, 11621, 11620, 11619, 11618, 11617, 11616, 11615, 11614, 11613, 11612, 11611 zum Grenzpunkt 11631.

§ 2

Der Verlauf der Gemeindegrenze in der im § 1 genannten Grenzstrecke und die nach dem § 1 maßgebenden Grenzpunkte sind im Planmaßstab 1 : 2000 (Anlage 1) dargestellt. Die Koordinaten der

Grenzpunkte sind im Gauß-Krüger-System berechnet und im Koordinatenverzeichnis (Anlage 2) ausgewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1.1.1993 in Kraft.

1000/133

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Dezember 1995 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden **Mönchhof** und **Halbturn**, LGBl. Nr. 83/1995

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 47/1970, 13/1972, 33/1977, 58/1987, 20/1991 und 55/1992 sowie der Kundmachung LGBl. Nr. 10/1966, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Mönchhof (KG Mönchhof) und Halbturn (KG Halbturn) verläuft vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 3893 = (Pkt. Nr. 2744 Halbturn) über die neuen Grenzpunkte 3458, 3576, 3577, 2478, 3158, 2483, 3583, 3582 bis zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt 3891 = (Pkt. Nr. 2532 Halbturn).

§ 2

Der Verlauf der Gemeindegrenze in der im § 1 genannten Grenzstrecke und die nach dem § 1 maßgebenden Grenzpunkte sind im Planmaßstab 1:2000 (Anlage 1) dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß Krüger- System berechnet und im Koordinatenverzeichnis (Anlage 2) ausgewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

1000/134

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Dezember 1995 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden **Mönchhof** und **Gols**, LGBl. Nr. 84/1995

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 47/1970, 13/1972, 33/1977, 58/1987, 20/1991 und 55/1992 sowie der Kundmachung LGBl. Nr. 10/1966, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Mönchhof (KG Mönchhof) und Gols (KG Gols) verläuft vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 2697 = (Pkt. Nr. 61 Gols) über die neuen Grenzpunkte 2747, 6731 bis zum auf der bisherigen Grenze gelegenen Punkt 3056 sowie weiters vom Punkt 7157 über die neuen Grenzpunkte 3068, 6733, 6732 bis zum unverändert gebliebenen Punkt 3093 = (Pkt. Nr. 2201 Gols).

§ 2

Der Verlauf der Gemeindegrenze in der im § 1 genannten Grenzstrecke und die nach dem § 1 maßgebenden Grenzpunkte sind im Planmaßstab 1:2000 (Anlage 1) dargestellt, die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß Krüger - System berechnet und im Koordinatenverzeichnis (Anlage 2) ausgewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

1000/135

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Dezember 1996 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden **Großwarasdorf** und **Raiding**, LGBl. Nr. 5/1997

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 6/1996, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Großwarasdorf (KG Großwarasdorf) und Raiding (KG Raiding) verläuft vom in der bisherigen Grenze gelegenen neuen Punkt 5099 jeweils geradlinig über die Punkte 5098, 2727, 2685, 3867, 5183, 5168, 5167, 5165, 4284, 2679 bis zum unverändert

gebliebenen Punkt 2674, weiters vom Punkt 4272 geradlinig über die Punkte 4271, 3075, 2883, 3712, 3711, 3710, 3522, 3703, 3521 bis zum in der bisherigen Grenze gelegenen Punkt 2895.

§ 2

Der Verlauf der Gemeindegrenze in der im § 1 genannten Grenzstrecke und die nach dem § 1 maßgebenden Grenzpunkte sind im Planmaßstab 1 : 5000 (Anlage 1) dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß - Krüger - System (M 34° östlich von Ferro) berechnet und im Koordinatenverzeichnis (Anlage 2) ausgewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

1000/136

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Dezember 1996 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden **Steinberg-Dörfl** und **Oberloisdorf**, LGBl. Nr. 6/1997

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 6/1996, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Steinberg-Dörfl (KG Steinberg) und Oberloisdorf (KG Oberloisdorf) verläuft vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt 2034 (entspricht dem Punkt 2133 KG Oberloisdorf) über den unverändert gebliebenen Grenzpunkt 2076 (2130 KG Oberloisdorf) und den Neupunkten 4550, 4551 und 6962 auf den unverändert gebliebenen Grenzpunkt 2056 (4100 KG Oberloisdorf), weiters vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt 2023 (2115 KG Oberloisdorf) über die Punkte 2072/5391 KG Oberloisdorf), 2071 (5392 KG Oberloisdorf) auf den unveränderten Grenzpunkt 2070/3654 KG Oberloisdorf).

§ 2

Der Verlauf der Gemeindegrenze in der im § 1 genannten Grenzstrecke und die nach dem § 1 maßgebenden Grenzpunkte sind im Planmaßstab 1 : 5000 (Anlage 1) dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß - Krüger - System berechnet und im Koordinatenverzeichnis (Anlage 2) ausgewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

1000/137

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 9. November 1999 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden **Markt Allhau** und **Loipersdorf-Kitzladen**, LGBl. Nr. 65/1999

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 25/1997, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Markt Allhau (KG Buchschachen) und Loipersdorf-Kitzladen (KG Loipersdorf und KG Kitzladen) werden derart geändert, dass die Grundstücke 1715, 1725/1 und 1372/1 der KG Buchschachen von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Loipersdorf eingegliedert werden, sowie die Grundstücke 7013/1, 6492/2 und 6492/3 der KG Loipersdorf von dieser abgetrennt werden und dem Gebiet der KG Buchschachen eingegliedert werden. Weiters, dass die Grundstücke 7857/1, 7858/1, 7860/1 und 7862/1 der KG Buchschachen von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Kitzladen eingegliedert werden, sowie das Grundstück 2241/1 der KG Kitzladen von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Buchschachen eingegliedert wird.

§ 2

Die planliche Darstellung des neuen Grenzverlaufs ist in den im Vermessungsamt Oberwart und bei der Agrarbehörde in Eisenstadt erliegenden planlichen Unterlagen einzusehen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

1000/138

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 7. Dezember 1999 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden **Weppersdorf** und **Sieggraben**, LGBl. Nr. 68/1999

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 25/1997, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Weppersdorf (KG Kalkgruben) und Sieggraben (KG Sieggraben) verläuft vom in der bisherigen Grenze gelegenen Punkt 432 jeweils geradlinig über die Punkte 433, 431, 429, 427, 425, 423, 421, 419, 417, 415, 414, 412, 404, 402, 401, 642, 644, 648, 650, 651, 652 bis zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt 653.

§ 2

Dieser Grenzverlauf und die maßgebenden Grenzpunkte sind im Plan (Anlage 1) im Maßstab 1:2880 dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß-Krüger-System (M 34° östlich von Ferro) berechnet und im Koordinatenverzeichnis (Anlage 2) ausgewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

1000/139

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 9. November 1999 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden **Eberau** und **Moschendorf**, LGBl. Nr. 70/1999

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 25/1997, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Eberau (KG 31008 Gaas) und Moschendorf (KG 31029 Moschendorf) verläuft vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt 142 jeweils geradlinig über die Punkte 13353, 13352, 13351, 13349, 13248 bis zum unverändert gebliebenen alten Grenzpunkt 91. Weiter von auf der bisherigen Grenze gelegenen Punkt 13306 jeweils geradlinig über die Punkte 13307, 13308, 13309 bis zum unverändert gebliebenen alten Grenzpunkt 12. Dann weiter vom alten Grenzpunkt 1990 jeweils geradlinig über die Punkte 14558, 13005, 13006, 13003, 14495, 13002, 13000, 12967, 13842, 2082, 2081, 2080 bis zum unverändert gebliebenen alten Grenzpunkt 747.

§ 2

Dieser Grenzverlauf und die maßgebenden Grenzpunkte sind im Plan (Anlage 1) im Maßstab 1:2000 dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß-Krüger-System (M 34° östlich von Ferro) berechnet und im Koordinatenverzeichnis (Anlage 2) ausgewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

1000/140

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 7. Dezember 1999 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden **Weppersdorf** und **Kobersdorf**, LGBl. Nr. 71/1999

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 25/1997, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Weppersdorf (KG Kalkgruben) und Kobersdorf (KG Oberpetersdorf) verläuft vom in der bisherigen Grenze gelegenen Punkt 441 jeweils geradlinig über die Punkte 450, 1219, 2927, 451, 452, 453, 454, 455, 457, 461, 463, 465, 474, 477, 3058, 479, 481, 483, 485, 487, 3069, 2537, 3071, 489, 491, 3073, 493, 3075, 2543, 2540, 497, 499, 501, 503, 3244, 509, 511, 513, 515, 517, 523, 525, 527, 3245, 529, 3246, 531, 533, 535, 537, 539, 541, 553, 555, 557, 2078, 2079, 2080, 2081, 2082, 568, 570, 572, 574, 576, 578, 580, 582, 584, 586, 588, 589, 591, 592, 596, 598, 600, 602, 603, 604, 606, 608, 609, 610, 612, 614, 616, 618, 619, 620, 621, 623, 3819, 624, 625, 1327, 3818, 626, 627, 628, 629, 632, 630, 631, 633, 636, 637, 638, 1342, 3858, 639, 640, 2822 bis zum unveränderten Grenzpunkt 3471.

§ 2

Dieser Grenzverlauf und die maßgebenden Grenzpunkte sind im Plan (Anlage 1) im Maßstab 1:2880 dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß-Krüger-System (M 34° östlich von Ferro) berechnet und im Koordinatenverzeichnis (Anlage 2) ausgewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

1000/141

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 7. Dezember 1999 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden **Weppersdorf** und **Kobersdorf**, LGBl. Nr. 72/1999

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 25/1997, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Weppersdorf (KG Tschurdorf) und Kobersdorf (KG Kobersdorf) verläuft vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt 3471 jeweils geradlinig über die Punkte 3472, 3473, 3474, 3475, 3476, 3477, 3478, 3479, 3480, 3481, 1406, 3015, 3017, 3020, 1407, 3022, 3024, 3506, 3010, 3505, 1304, 3246, 1305, 1308, 3248, 3250, 3251, 3249, 1877, 1850, 1303, 1147, 3155, 1710, 3583, 1707, 3113, 1900, 1901, 3115, 3118, 3119, 3122, 3124, 3127, 3128, 3134, 3135, 3138, 3139, 3142, 3143 bis zum in der bisherigen Grenze gelegenen Punkt 1119.

§ 2

Dieser Grenzverlauf und die maßgebenden Grenzpunkte sind im Plan (Anlage 1) im Maßstab 1:2880 dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß-Krüger-System (M 34° östlich von Ferro) berechnet und im Koordinatenverzeichnis (Anlage 2) ausgewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

1000/142

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 7. Dezember 1999 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden **Weppersdorf** und **Lackenbach**, LGBl. Nr. 73/1999

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 25/1997, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Weppersdorf (KG Tschurdorf) und Lackenbach (KG Lackenbach) verläuft vom in der bisherigen Grenze gelegenen Punkt 396 jeweils geradlinig über die Punkte 397, 394, 390, 387, 384, 380, 378, 2744, 2745, 2746, 2747, 2748, 2749, 2760, 2761, sowie weiters über die Punkte 3604, 287, 284, 283, 277, 276, 275, 274, 273, 270, 267, 266, 264, 262, 272, 254, 253, 532, 533, 534, 535, 539, 540 bis zum wieder in der bisherigen Grenze gelegenen Punkt 541.

§ 2

Dieser Grenzverlauf und die maßgebenden Grenzpunkte sind im Plan (Anlage 1) im Maßstab 1:2880 dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß-Krüger-System (M 34° östlich von Ferro) berechnet und im Koordinatenverzeichnis (Anlage 2) ausgewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

1000/143

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Dezember 1999 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden **Neusiedl am See** und **Podersdorf am See**, LGBl. Nr. 2/2000

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 25/1997, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Neusiedl am See (KG 32016 Neusiedl am See) und Podersdorf am See (KG Podersdorf am See) wird derart geändert, dass die Grundstücke Nr. 7299/2, 7299/3, 7299/15, 7299/16 und 7299/17 der Katastralgemeinde Neusiedl am See von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Katastralgemeinde Podersdorf am See eingegliedert werden sowie das Grundstück Nr. 6238/1 der Katastralgemeinde Podersdorf am See von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Katastralgemeinde Neusiedl am See eingegliedert wird.

§ 2

Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufs ist in den technischen Unterlagen des Vermessungsamtes Neusiedl am See einzusehen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

1000/144

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Dezember 1999 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden **Neusiedl am See** und **Gols**, LGBl. Nr. 3/2000

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 25/1997, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Neusiedl am See (KG 32016 Neusiedl am See) und Gols (KG 32008 Gols) wird derart geändert, dass die Grundstücke Nr. 6181/2 bis 6181/8 sowie die Grundstücke Nr. 6184/37 bis 6184/117 der Katastralgemeinde Neusiedl am See von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Katastralgemeinde Gols eingegliedert werden.

§ 2

Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufs ist in den technischen Unterlagen des Vermessungsamtes Neusiedl am See einzusehen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

1000/145

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Dezember 1999 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden **Neckenmarkt** und **Horitschon**, LGBl. Nr. 4/2000

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 25/1997, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Neckenmarkt (Katastralgemeinde 33037 Neckenmarkt und Katastralgemeinde 33012 Haschendorf) und Horitschon (Katastralgemeinde 33014 Horitschon und Katastralgemeinde 33061 Unterpetersdorf) wird derart geändert, dass die Grundstücke Nr. 8260/3 und 8260/4 der Katastralgemeinde Neckenmarkt von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Katastralgemeinde Horitschon eingegliedert werden, sowie die Grundstücke Nr. 2992/2, 2993/2, 2993/3, 2993/4, 2993/5, 2993/6, 2993/7, 2993/8, 2993/9, 2993/10, 2993/11 und 2993/12 der Katastralgemeinde Horitschon von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Katastralgemeinde Neckenmarkt eingegliedert werden; weiters, dass die Grundstücke 657/2 und 657/3 der Katastralgemeinde Haschendorf von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Katastralgemeinde Unterpetersdorf eingegliedert werden, sowie die Grundstücke 469/2 und 478 der Katastralgemeinde Unterpetersdorf von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Katastralgemeinde Haschendorf eingegliedert werden; weiters, dass das Grundstück Nr. 2993/13 der Katastralgemeinde Horitschon von dieser abgetrennt und der Katastralgemeinde Haschendorf eingegliedert wird.

§ 2

Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufs ist beim Amt der Burgenländischen Landesregierung und beim Vermessungsamt Eisenstadt einzusehen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

1000/146

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. September 2001 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden **Tadten** und **Wallern** im Burgenland, LGBl. Nr. 38/2001

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 22/2000, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Tadten und Wallern im Burgenland wird nach Maßgabe des § 2 geändert.

§ 2

Die Grundstücke Nr. 3406-3410, 3413-3452, 3453/1, 3453/2, 3454-3472, 3473/1, 3473/2 und 3474 der Katastralgemeinde Wallern im Burgenland werden von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Katastralgemeinde Tadten eingegliedert. Die Grundstücke Nr. 2059/3-2059/18, 2149/20-2149/26, 2149/45-2149/57, 2149/66, 2927/216-2927/222 der Katastralgemeinde Tadten werden von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Katastralgemeinde Wallern im Burgenland eingegliedert.

§ 3

Die planliche Darstellung des neuen Grenzverlaufs ist in den im Vermessungsamt Neusiedl am See aufliegenden technischen Unterlagen einzusehen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.

1000/147

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. September 2001 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden **Großwarasdorf (KG Kleinwarasdorf)** und **Nikitsch (KG Kroatisch Minihof und KG Kroatisch Geresdorf)** LGBl. Nr. 39/2001

Auf Grund des § 7 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 22/2000, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Großwarasdorf und Nikitsch wird nach Maßgabe des § 2 geändert.

§ 2

(1) Die Grenze zwischen der KG Kleinwarasdorf (Gemeinde Großwarasdorf) und der KG Kroatisch Minihof (Gemeinde Nikitsch) verläuft vom in der bisherigen Grenze gelegenen Punkt 2786 Kroatisch Minihof jeweils geradlinig über die Punkte 2787, 3828, 4433, 3640, 3643, 3646, 3649, 2775 bis zum unverändert gebliebenen Punkt 2772, weiters dann von Punkt 2758 wieder geradlinig über die Punkte 3857 und 3858 bis zum unverändert gebliebenen Punkt 2756 und dann vom Punkt 2887 wieder geradlinig über den Punkt 3859 bis zum wiederum in der bisherigen Grenze gelegenen Punkt 2884. Weiters verläuft die Gemeindegrenze vom in der bisherigen Grenze gelegenen Punkt 2864 jeweils geradlinig über die Punkte 5957, 5956, 3296, 3297, 3298, 3302, 4337, 3347, 5743, 5958, 2593, 2596 zum Altpunkt 2851 weiters über 2381, 2379, 2377, 2375, 2373, 2371, 2369, 3397, 2128, 2365, 2363, 2361 bis zum unverändert gebliebenen Punkt 2676. Die nächste Änderung verläuft vom in der bisherigen Grenze gelegenen Punkt 2662 geradlinig über die Punkte 5725, 5723, 5721, 5719, 4256, 4881, 5888, 5886 bis zum unverändert gebliebenen Punkt 2650 und verläuft dann entlang der alten Gemeindegrenze bis zum bisherigen Punkt 2555 und von diesem geradlinig über die Punkte 5842, 5840, 2558, 5838, 4435 bis zum wiederum in der bisherigen Grenze gelegenen Punkt 2561.

(2) Die Grenze zwischen der KG Kleinwarasdorf (Gemeinde Großwarasdorf) und der KG Kroatisch Geresdorf (Gemeinde Nikitsch) verläuft vom in der bisherigen Grenze gelegenen alten Punkt 3451 jeweils geradlinig über die Punkte 3731, 3031, 5953, 5608, 5610, 5952, 5612, 3030, 4689, 3830, 5615, 5617, 5619, 5621, 5623, 5625, 3832, 4530, 3745, 5955, 2922, 5637, 2923, 2924, 5639, 4023, 4024, 4025, 4026, 2928, 4052, 2929, 2930, 2931, 2932, 2933, 2934, 2935, 3726, 4508, 4507, 3802, 3803, 3716, 3719, 3591 bis zum wiederum in der bisherigen Grenze gelegenen Punkt 2071.

§ 3

Die planliche Darstellung des neuen Grenzverlaufs ist in den im Vermessungsamt Eisenstadt aufliegenden technischen Unterlagen einzusehen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.

1000/148

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Dezember 2003 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden **Deutsch Schützen - Eisenberg** (KG Eisenberg an der Pinka) und **Hannersdorf** (KG Burg), LGBL. Nr. 1/2004

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBL. Nr. 55, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Deutsch Schützen-Eisenberg (KG 34017 Eisenberg an der Pinka) und Hannersdorf (KG 34011 Burg) verläuft von dem unverändert gebliebenen Grenzpunkt 1535 der KG Burg jeweils geradlinig über die Grenzpunkte 15254, 15160 bis 15164, 15166, 15100, 15099, 15098, 15097, 15096, 15095, 15093, 15092, 15090, 15089, 15088, 14888, 12781, 15057, 15058, 15043, 15042, 15041, 15040, 15039, 15029 bis 15031, 15033 der KG Eisenberg an der Pinka bis zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt 1845 der KG Burg.

§ 2

Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufs ist beim Amt der Bgld. Landesregierung und beim Vermessungsamt Oberwart einzusehen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

1000/149

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Dezember 2003 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden **Moschendorf** (KG Moschendorf) und **Eberau** (KG Gaas), LGBL. Nr. 2/2004

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBL. Nr. 55, wird verordnet:

§ 1

Die neue Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Moschendorf (KG 31029 Moschendorf) und Eberau (KG 31008 Gaas) verläuft vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt 3831M jeweils geradlinig über die Grenzpunkte 5302G, 5304G, 5306G, 5308G, 5310G, 5312G und 5314G, weiters über die neuen Grenzpunkte 18258M, 17303M, 17275M, 18257M, 17635M, 17636M, 17637M, 18045M, 18018M zum alten Grenzpunkt 12796G, weiters über die neuen Grenzpunkte 18044M, 18043M bis zum alten Grenzpunkt 91G, in weiterer Folge über die neuen Grenzpunkte 17971M, 17972M, 17883M, 17873M, 17874M, 18064M, 18063M, 17633M, 17631M, 18247M, 17573M bis zum alten Grenzpunkt 13089G und zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt 2168M.

§ 2

Dieser Grenzverlauf und die maßgebenden Grenzpunkte sind im Plan (Anlage 1*) im Maßstab 1:5000 dargestellt. Die Grenzpunkte sind im Gauß-Krüger-System (M 34° östl. v. Ferro) berechnet und im Koordinatenverzeichnis (Anlage 2*) ausgewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

* Anlage aus Platzgründen nicht abgedruckt

1000/150

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Dezember 2003 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden **Eberau** und **Bildein**, LGBl. Nr. 3/2004

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Eberau (KG 31006 Eberau) und Bildein (KG 31055 Unterbildein) verläuft vom alten Grenzpunkt 1243 jeweils geradlinig über den neuen Grenzpunkt 1808 bis zum alten Grenzpunkt 1246, weiters vom alten Grenzpunkt 1248 über die neuen Grenzpunkte 1807, 1805, 1800, 1799, 1813 bis zu dem in der bisherigen Grenze gelegenen neuen Punkt 1810, und bis zum alten Grenzpunkt 1258, weiters vom alten Grenzpunkt 1261 über den neuen Punkt 1811 und 1840 bis zum alten Grenzpunkt 1267 (alle angeführten Grenzpunkte sind Punkte der KG Eberau).

§ 2

Dieser Grenzverlauf und die maßgebenden Grenzpunkte sind im Plan (Anlage 1*) im Maßstab 1:5000 dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß-Krüger-System (M 34° östl. von Ferro) berechnet und im Koordinatenverzeichnis (Anlage 2*) ausgewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

* Anlage aus Platzgründen nicht abgedruckt

1000/151

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Dezember 2003 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden **Großpetersdorf** und **Jabing**, LGBl. Nr. 4/2004

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Großpetersdorf (KG 34024 Großpetersdorf) und Jabing (KG 34031 Jabing) verläuft vom alten Grenzpunkt 40055 der KG Großpetersdorf (ident mit Punkt Nr. 10810 der KG Jabing) jeweils geradlinig über die Punkte 25766, 21912, 21914, 21916, 21918, 29315, 29314 bis zum alten Grenzpunkt 40041 (=10931), weiters vom Punkt 40004 (=7325) über die Punkte 22569, 20176, 20163, 20164, 21600, 21605, 25609, 27321, 27322, 29341, 29342, 25577, 25576, 25575, 25574, bis zum alten Punkt 25573 (=11788), weiters vom Punkt 25572 (=11787) bis zum alten Punkt 25571 (=11935), weiters vom Punkt 25561 (=10174) über die Punkte 25560, 25559, 25558, 25557 bis zum alten Punkt 25435 (=Pinkflußmitte).

§ 2

Dieser Grenzverlauf und die maßgebenden Grenzpunkte sind im Plan (Anlage 1*) im Maßstab 1:10000 dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß-Krüger-System (M 34° östl. von Ferro) berechnet und im Koordinatenverzeichnis (Anlage 2*) ausgewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

* Anlage aus Platzgründen nicht abgedruckt

1000/152

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Dezember 2003 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden **Großpetersdorf** und **Mischendorf**, LGBl. Nr. 5/2004

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Großpetersdorf (KG 34037 Kleinpetersdorf) und Mischendorf (KG 34023 Großbachseiten) verläuft vom alten Grenzpunkt 310 der KG Großbachselten (ident mit Punkt Nr. 23612 der KG Großpetersdorf) jeweils geradlinig über die Punkte 4559, 4557,

4555, 4553, 4551, 4549, 4546, 4545 bis zum alten Punkt 4544 (= Grabenmitte).

§ 2

Dieser Grenzverlauf und die maßgebenden Grenzpunkte sind im Plan (Anlage 1*) im Maßstab 1:5000 dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß-Krüger-System (M 34° östl. von Ferro) berechnet und im Koordinatenverzeichnis (Anlage 2*) ausgewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

* Anlage aus Platzgründen nicht abgedruckt

1000/153

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Dezember 2003 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden **Großpetersdorf** und **Mischendorf**, LGBl. Nr. 6/2004

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Großpetersdorf (KG 34024 Großpetersdorf) und Mischendorf (KG 34066 Rohrbach an der Teich) verläuft vom alten Grenzpunkt 24122 der KG Großpetersdorf (=Pinkaflußmitte) jeweils geradlinig über die Punkte 27244, 24243 (ident mit Punkt Nr. 2622 der KG Rohrbach an der Teich), 24242 (=2623), 24241 (=2624), 24240 (=2625), 24239 (=2626), 27328, 27329, 27330, 21804, 21810, 21811, 21813, 21814, 21816, 21819, 21821, 21823, 21825, 21446, 21445, 21343, 21345, 21347, 21349, 21350, 13484, 13894 und bis zum alten Punkt 24018 (=Pinkaflußmitte).

§ 2

Dieser Grenzverlauf und die maßgebenden Grenzpunkte sind im Plan (Anlage 1*) im Maßstab 1:5000 dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß-Krüger-System (M 34° östl. von Ferro) berechnet und im Koordinatenverzeichnis (Anlage 2*) ausgewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

* Anlage aus Platzgründen nicht abgedruckt

1000/154

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Dezember 2003 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden **Deutsch Schützen - Eisenberg** (KG Eisenberg an der Pinka) und **Hannersdorf** (KG Woppendorf und KG Burg), LGBl. Nr. 7/2004

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Deutsch Schützen-Eisenberg (KG 34017 Eisenberg an der Pinka) und Hannersdorf (KG 34019 Woppendorf) verläuft geradlinig vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt 1601 der KG Woppendorf über die Grenzpunkte 14557, 14556, 14555, 14554, 14551, 14547, 4571, 4570, 4569, 4568 der KG Eisenberg an der Pinka, 4176, 4175, 4174 der KG Woppendorf, 14358 der KG Eisenberg an der Pinka, 4164, 4163, 4161, 4160, 4159 der KG Woppendorf, 4566, 14340, 4508, zum neuen dreifachen Grenzpunkt 10877 der KG Eisenberg.

(2) Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Deutsch Schützen-Eisenberg (KG 34017 Eisenberg an der Pinka) und Hannersdorf (KG 34011 Burg) verläuft geradlinig vom neuen dreifachen Grenzpunkt 10877 zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt 4538 der KG Eisenberg an der Pinka.

§ 2

Dieser Grenzverlauf und die maßgebenden Grenzpunkte sind im Plan (Anlage 1*) im Maßstab 1:1000 dargestellt. Die Grenzpunkte sind im Gauß-Krüger-System (M 34° östl. v. Ferro) berechnet und im Koordinatenverzeichnis (Anlage 2*) ausgewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

* Anlage aus Platzgründen nicht abgedruckt

1000/155

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Dezember 2003 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden **Deutsch Schützen - Eisenberg** (KG Eisenberg an der Pinka) und **Hannersdorf** (KG Burg), LGBl. Nr. 8/2004

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Deutsch Schützen-Eisenberg (KG 34017 Eisenberg an der Pinka) und Hannersdorf (KG 34011 Burg) verläuft jeweils geradlinig vom unverändert gebliebenem Grenzpunkt 4744 über die Grenzpunkte 4834, 4833, 4832, 4743 und 4828 zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt 1703 (alle Grenzpunkte in der KG Burg).

§ 2

Dieser Grenzverlauf und die maßgebenden Grenzpunkte sind im Plan (Anlage 1*) im Maßstab 1:500 dargestellt. Die Grenzpunkte sind im Gauß-Krüger-System (M 34° östl. v. Ferro) berechnet und im Koordinateverzeichnis (Anlage 2*) ausgewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

* Anlage aus Platzgründen nicht abgedruckt

1000/156

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Dezember 2003 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden **Eberau** (KG Kulm) und **Strem** (KG Deutsch Ehrendorf), LGBl. Nr. 9/2004

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Eberau (KG 31026 Kulm) und Strem (KG 31004 Deutsch Ehrendorf) verläuft jeweils geradlinig vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt 100310 der KG Deutsch Ehrendorf über die Grenzpunkte 12122, 12123, 12188, 12124, 12125, 12126, 12127, 12128 und 12129 der KG Kulm zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt 429 der KG Deutsch Ehrendorf.

§ 2

Dieser Grenzverlauf und die maßgebenden Grenzpunkte sind im Plan (Anlage 1*) im Maßstab 1:1000 dargestellt. Die Grenzpunkte sind im Gauß-Krüger-System (M 34° östl. v. Ferro) berechnet und im Koordinatenverzeichnis (Anlage 2*) ausgewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

* Anlage aus Platzgründen nicht abgedruckt

1000/157

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Dezember 2003 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden **Deutsch Schützen-Eisenberg** (KG Eisenberg an der Pinka) und **Hannersdorf** (KG Burg), LGBl. Nr. 10/2004

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Deutsch Schützen-Eisenberg (KG 34017 Eisenberg an der Pinka) und Hannersdorf (KG 34011 Burg) verläuft jeweils geradlinig vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt 10877 der KG Eisenberg an der Pinka über die Grenzpunkte 8883, 8969 der KG Burg, 14161, 14160, 14159 der KG Eisenberg an der Pinka, 8968, 8967, 8966, 8965 der KG Burg, 14151 der KG Eisenberg an der Pinka, 8964 der KG Burg, 14148 der KG Eisenberg an der Pinka, 8880, 8962 der KG Burg, 15886 der KG Eisenberg an der Pinka, 8960 der KG Burg, 15877 der KG Eisenberg an der Pinka, 8958, 8957, 8956 der KG Burg, 15907, 4565, 15926, 15927, 15918, 4564, 15923 der KG Eisenberg an der Pinka, 8954, 8953 der KG Burg, 16090, 10956, 16091, 15943, 15944 der KG Eisenberg an der Pinka, 8949, 8866, 8948, 8947, 8864, 8946, 8945 der KG Burg, 16068, 4562, 4561 der KG Eisenberg an der Pinka, 8944, 8943, 8970 der KG Burg, 16265 der KG Eisenberg an der Pinka, 8929, 8931, 8932, 8859, 8938, 8941, 8940, 8939 der KG Burg, 16089, 4559, 4558, 16101, 16109, 16110, 4556, 16121, 16685, 16681, 16680, 16675, 16674, 16673, 16672, 16671, 16670, 16669, 16667, 16666, 16665, 16664, 16663 und 16662 der KG Eisenberg an der Pinka zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt 1558 der KG Burg.

§ 2

Dieser Grenzverlauf und die maßgebenden Grenzpunkte sind in den Plänen (Anlagen 1 bis 6*) im Maßstab 1 :500 dargestellt. Die Grenzpunkte sind im Gauß-Krüger-System (M 34° östl. v. Ferro) berechnet und im Koordinatenverzeichnis (Anlage 7*) ausgewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

* Anlage aus Platzgründen nicht abgedruckt

1000/158

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Dezember 2003 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden **Eberau** (KG Kulm) und **Strem** (KG Deutsch Ehrendorf), LGBl. Nr. 11/2004

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Eberau (KG 31026 Kulm) und Strem (KG 31004 Deutsch Ehrendorf) verläuft jeweils geradlinig vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt 2719 der KG Deutsch Ehrendorf über die Grenzpunkte 12212, 12213, 12214, 12215, 12216, 12217, 12218, 12219, 12220 12221, 12222, 12223, 12224, 12225, 12226, 12227, 12228, 12229, 12230, 12231, 12232 und 12233 der KG Kulm zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt 2959 der KG Deutsch Ehrendorf.

§ 2

Dieser Grenzverlauf und die maßgebenden Grenzpunkte sind in den Plänen (Anlagen 1* und 2*) im Maßstab 1:1000 dargestellt. Die Grenzpunkte sind im Gauß-Krüger-System (M 34° östl. v. Ferro) berechnet und im Koordinatenverzeichnis (Anlage 3*) ausgewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

* Anlage aus Platzgründen nicht abgedruckt

1000/159

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Dezember 2003 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden **Deutsch Schützen-Eisenberg** (KG Edlitz) und **Eberau** (KG Winten), LGBl. Nr. 53/2004

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, wird nach der gemäß § 8 Abs. 5 lit. d) des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, i.d.F. BGBl. Nr. 368/1925, erteilten Zustimmung der Bundesregierung verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Deutsch Schützen-Eisenberg (KG 34016 Edlitz) und Eberau (KG 31057 Winten) verläuft jeweils geradlinig vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt 1234 der KG Edlitz über die Grenzpunkte 4811, 4810, 4809, 7940, 4808, 7941, 4807, 7942, 4806 und 4805 zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt 3137 der KG Winten.

§ 2

Dieser Grenzverlauf und die maßgebenden Grenzpunkte sind im Plan (Anlage 1*) im Maßstab 1:1000 dargestellt. Die Grenzpunkte sind im Gauß-Krüger-System (M 34° östl. v. Ferro) berechnet und im Koordinatenverzeichnis (Anlage 2*) ausgewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

* Anlage aus Platzgründen nicht dargestellt.

1000/160

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Dezember 2004 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden Oberpullendorf (KG Oberpullendorf) und Steinberg-Dörfel (KG Steinberg und KG Dörfel), LGBl. Nr. 3/2005

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Oberpullendorf (KG Oberpullendorf) und Steinberg-Dörfel (KG Steinberg) verläuft dem alten Grenzverlauf folgend auf Punkt 457 jeweils geradlinig über die Punkte 5450, 5449, 7636, 5447, 5445, 5443, 7702, 7643, 5441, 8342, 5439, 5437, 8341, 5435, 5433, 5431, 5430, 5428 auf Altpunkt 5426 (alle angeführten Grenzpunkte sind Punkte der KG Oberpullendorf).

(2) Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Oberpullendorf (KG Oberpullendorf) und Steinberg-Dörfel (KG Dörfel) verläuft vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt 5426 geradlinig über die Punkte 5424, 5422, 5421, 5420, 5418, 5416, 5415, 5410, 5409, 5408, 5407, 5406, 5404, 5402, 5400, 5398, 5396, 5394, 5392, 5390, 5388, 5387, 5386, 5384, 5382, 5380, 5378, 5376, 5374, 5372, 5370, 9168, 8539, 8541, 5369, 8543, 5367, 8545, 8547, 8549, 5365, 8551, 8553, 7208, 8555, 5363, 5361, 8557, 5359, 5357, 5355, 5353, 5351, 5349, 5347, 8565, 5345, 5343, 5341, 5339, 5337, 5335, 8567, 5333, 5331, 5329, 5327, 5325, 5322 um wieder in den alten Grenzverlauf überzugehen (alle angeführten Grenzpunkte sind Punkte der KG Oberpullendorf).

§ 2

Dieser Grenzverlauf und die maßgebenden Grenzpunkte sind im Plan (Anlage 1*) im Maßstab 1:6000 dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß-Krüger-System (M 34 ° östl. von Ferro) berechnet und im Koordinatenverzeichnis (Anlage 2) * ausgewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

* Anlagen aus Platzgründen nicht dargestellt.

1000/161

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. November 2005 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden **Unterfrauenhaid** (KG Unterfrauenhaid) und **Lackendorf** (KG Lackendorf), LGBl. Nr. 95

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Unterfrauenhaid und Lackendorf wird nach Maßgabe des § 2 geändert.

§ 2

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Unterfrauenhaid (KG 33059 Unterfrauenhaid) und Lackendorf (KG 33026 Lackendorf) verläuft ausgehend vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt 3080 der KG Unterfrauenhaid jeweils geradlinig über die neuen Grenzpunkte 6930, 4050 4054, 6931, 6932, 4058, 4060, 6933, 4064 über die alten Grenzpunkte 3864, 4066, 4070 und 4072 und weiters über die neuen Grenzpunkte 144, 3224, 3572, 3571, 3222, 3218, 3000, 2998, 2996, 4334, 3643, 3305, 3235, 3303, 3302, 2883, 2616, 2884, 2922, 2886, 2610, 2608, 2606, 2890, 2891, 2600, 2892, 2594, 2592, 8050, 8051, 6927 und 6926 der KG Lackendorf, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834 und zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt 5592 der KG Unterfrauenhaid.

§ 3

Dieser Grenzverlauf und die maßgebenden Grenzpunkte sind im Plan (Anlage 1*) im Maßstab 1:6000 dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß-Krüger-System (M 34 ° östl. von Ferro) berechnet und im Koordinatenverzeichnis (Anlage 2*) ausgewiesen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

* Anlage aus Platzgründen nicht dargestellt.

1000/162

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. November 2005 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden **Draßmarkt** (KG Karl und KG Oberrabnitz) und **Unterrabnitz-Schwendgraben** (KG Schwendgraben), LGBl. Nr. 96

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Draßmarkt und Unterrabnitz-Schwendgraben wird nach Maßgabe des § 2 geändert.

§ 2

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Draßmarkt (KG 33017 Karl und KG 33044 Oberrabnitz) und Unterrabnitz-Schwendgraben (KG 33052 Schwendgraben) verläuft ausgehend vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt 50 über die Grenzpunkte 51, 52, 56, 7750, 7538 der KG Schwendgraben, weiters 4284, 3003 der KG Oberrabnitz zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt 7593 der KG Schwendgraben.

§ 3

Dieser Grenzverlauf und die maßgebenden Grenzpunkte sind im Plan (Anlage 1*) im Maßstab 1:2000 dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß-Krüger-System (M 34 ° östl. von Ferro) berechnet und im Koordinatenverzeichnis (Anlage 2*) ausgewiesen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

* Anlage aus Platzgünden nicht dargestellt.

1000/163

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. November 2005 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden **Unterrabnitz-Schwendgraben** (KG Unterrabnitz) und **Piringsdorf** (KG Piringsdorf), LGBl. Nr. 97

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Unterrabnitz-Schwendgraben und Piringsdorf wird nach Maßgabe des § 2 geändert.

§ 2

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Unterrabnitz-Schwendgraben (KG 33063 Unterrabnitz) und Piringsdorf (KG 33046 Piringsdorf) verläuft ausgehend vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt 5467 jeweils geradlinig über die Punkte 3931, 4086, 4085, 4084, 4083, 4081, 4080, 4079, 3918, 3920, 4078, 5243, 5242 der KG Unterrabnitz und weiters über die Punkte 8961, 12812, 12810, 12808, 12806, 7993, 12804, 12802, 7994 zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt 3155 der KG Piringsdorf.

§ 3

Dieser Grenzverlauf und die maßgebenden Grenzpunkte sind im Plan (Anlage 1*) im Maßstab 1:2880 dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß-Krüger-System (M 34 ° östl. von Ferro) berechnet und im Koordinatenverzeichnis (Anlage 2*) ausgewiesen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

* Anlage aus Platzgünden nicht dargestellt.

1000/164

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. November 2005 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden **Weingraben** (KG Weingraben) und **Draßmarkt** (KG Draßmarkt), LGBl. Nr. 98

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Weingraben und Draßmarkt wird nach Maßgabe des § 2 geändert.

§ 2

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Weingraben (KG Weingraben) und Draßmarkt (KG Draßmarkt) verläuft vom unverändert gebliebenen alten Grenzpunkt 2012 jeweils geradlinig über die Punkte 4193, 7645, 7600, 4191, 1134, 1015, 1009, 1008, 1011, 787, 788, 4868, 4867, 3905, 3904, 3902, 3900, 3898, 4658, 4657, 3822, 3823, 3830, 3836, 4558 bis zum in der bisherigen Grenze gelegenen neuen Grenzpunkt 4557. Weiters verläuft die neue Grenze vom alten Grenzpunkt 93 jeweils geradlinig über die Punkte 97, 5245, 4866, 3803, 3801, 3799, 3797, 3795, 3793, 3791, 3789, 3785, 3783, 3781, 3779, 3777, 3775, 3773, 4609, 1072, 4633, 4632, 4631, 4630, 4629, 4628, 4627, 4626, 4625, 4624, 4623, 4622, 4621, 4620, 4619, 4618, 4617, 4616, 4615, 4614, 4613, 4612, 1049, 3720, 2875, 3716, 3712, 2324, 2325, 2326, 2327, 2977, 2974, 2972 zum unverändert gebliebenen alten Grenzpunkt 614 und geradlinig weiter über den neuen Grenzpunkt 2970 zum unveränderten alten Grenzpunkt 606. Weiters verläuft die neue Grenze vom alten Grenzpunkt 613 jeweils geradlinig über die Punkte 2966, 2964, 2962, 2960, 2958, 2956, 2954, 2952, 2950, 2948, 2946, 2944, 3982, 2942, 2940, 4338, 4510, 2936, 2934, 2932, 2930, 2928, 2926, 2924, 2922, 2920, 2918, 2803, 3186, 3185, 3180, 3191, 3192 bis zum alten unveränderten Grenzpunkt 2076. Vom bestehenden Grenzpunkt 2084 verläuft die neue Grenze geradlinig über die Punkte 3862 und 2086 zum bestehenden alten Grenzpunkt 780.

§ 3

Dieser Grenzverlauf und die maßgebenden Grenzpunkte sind im Plan (Anlage 1) im Maßstab 1:10000 dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß-Krüger-System (M 34 ° östl. von Ferro) berechnet und im Koordinatenverzeichnis (Anlage 2) ausgewiesen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

* Anlage aus Platzgünden nicht dargestellt.

1000/165

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. Dezember 2006 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden **Neufeld an der Leitha** (KG 30014 Neufeld an der Leitha) und **Steinbrunn** (KG 30023 Steinbrunn), LGBL. Nr. 67

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBL. Nr. 55, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Neufeld an der Leitha und Steinbrunn wird nach Maßgabe des § 2 geändert.

§ 2

(1) Der neue Grenzverlauf beginnt beim unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 8323 der KG Steinbrunn und verläuft über die Grenzpunkte 8324, 6813, 6815, 6873, 6872, 6871, 6870, 6869, 6867, 6868, 4618, 4620, 4621, 4623, 4625, 4626, 4633, 4635, 4639, 4641, 880, 878, 6688, 6698, 7406, 877, 876, 875, 874, 873, 872, 871, 870, 7700, 6693 der KG Steinbrunn, 8782, 8783, 9219, 1065, 1064 der KG Neufeld an der Leitha, 6689, 7075, 7076, 7104 der KG Steinbrunn, 358, 798 der KG Neufeld an der Leitha, 7086, 7079, 7667, 7662, 7661, 7656, 7655 der KG Steinbrunn, 796, 795 der KG Neufeld an der Leitha, 7649, 7650, 851, 7647 der KG Steinbrunn zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 1228 der KG Neufeld an der Leitha.

(2) Weiters verläuft die neue Grenze vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 5250 der KG Neufeld an der Leitha über 5268, 5272, 5273, 5274, 5249, 9218, 1731, 719 der KG Neufeld an der Leitha, 9234, 9231, 9227, 9223, 9232, 9233, 451, 450, 449, 9224, 6657, 440, 441, 7999, 443, 8000, 445, 8001, 482, 8002, 8003, 8004, 8005 der KG Steinbrunn zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 2231 der KG Steinbrunn.

§ 3

Dieser Grenzverlauf und die maßgebenden Grenzpunkte sind im Plan (Anlage 1)* im Maßstab 1:5000 dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß-Krüger-System (M 34° östl. von Ferro) berechnet und im Koordinatenverzeichnis (Anlage 2)* ausgewiesen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

* Anlage aus Platzgünden nicht dargestellt

1000/166

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. November 2007 über die Zuweisung der aufgrund des Landesverfassungsgesetzes vom 10. November 2004, LGBl. Nr. 24/2005, dem Land Burgenland zufallenden Gebietsteile an die Gemeinden **Deutsch Schützen-Eisenberg**, **Bildein** und **Heiligenbrunn**, LGBl. Nr. 70/2007

Auf Grund des § 6 Abs. 4 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmung

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die Anlagen 3, 6 und 9 zum Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze und Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen vom 31. Oktober 1964 in der Fassung des Vertrages über Änderungen und Ergänzungen vom 29. April 1987, BGBl. III Nr. 63/2006.

§ 2

Zuweisung von Gebietsteilen im Unterabschnitt C II

(1) Die dem Land Burgenland aufgrund des § 2 Abs. 1 des Landesverfassungsgesetzes vom 10. November 2004, LGBl. Nr. 24/2005, zugefallenen Gebietsteile im Bereich der regulierten Pinka im Gesamtflächenausmaß von 12 536 m² (Anlage 3, Plan und Flächenverzeichnis) werden der im politischen Bezirk Oberwart gelegenen Gemeinde Deutsch Schützen-Eisenberg (KG Deutsch Schützen) zugewiesen.

(2) Die dem Land Burgenland aufgrund des § 2 Abs. 2 des Landesverfassungsgesetzes vom 10. November 2004, LGBl. Nr. 24/2005, zugefallenen Gebietsteile im Bereich des Entwässerungsgrabens im Gesamtflächenausmaß von 6 725 m² (Anlage 6, Plan und Flächenverzeichnis) werden der im politischen Bezirk Güssing gelegenen Gemeinde Bildein (KG Oberbildein) zugewiesen.

§ 3

Zuweisung von Gebietsteilen im Unterabschnitt C IV

Die dem Land Burgenland aufgrund des § 3 des Landesverfassungsgesetzes vom 10. November 2004, LGBl. Nr. 24/2005, zugefallenen Gebietsteile im Bereich der regulierten Pinka und Strem im Gesamtflächenausmaß von 4 791 m² (Anlage 9, Plan und Flächenverzeichnis) werden der im politischen Bezirk Güssing gelegenen Gemeinde Heiligenbrunn (KG Hagensdorf im Burgenland und KG Luising) zugewiesen.

1000/167

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. März 2008 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden **Güssing** (KG 31056 Urbersdorf) und **Strem** (KG 31049 Strem), LGBl. Nr. 26/2008

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Güssing und Strem wird nach Maßgabe des § 2 geändert.

§ 2

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Güssing (KG 31056 Urbersdorf) und Strem (KG 31049 Strem) verläuft ausgehend vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt 1377ST jeweils geradlinig über die neuen Grenzpunkte 15862, 15143, 20027ST, 15863, 15864, 15200 zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt 1965.

§ 3

Dieser Grenzverlauf und die maßgebenden Grenzpunkte sind im Plan im Maßstab 1:2000 dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß-Krüger-System (M 34 ° östl. von Ferro) berechnet und im Koordinatenverzeichnis ausgewiesen (Anlage 1*).

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

* Anlage nicht dargestellt

1000/168

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. März 2008 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden **Litzelsdorf** (KG 34042 Litzelsdorf) und **Ollersdorf** im Burgenland (KG 31036 Ollersdorf), LGBl. Nr. 92/2008

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, wird nach der gemäß § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes, BGBl. Nr. 368, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 64/1997 sowie die Kundmachung BGBl. Nr. 194/1999 (DFB), erteilten Zustimmung der Bundesregierung verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Litzelsdorf und Ollersdorf im Burgenland wird nach Maßgabe des § 2 geändert.

§ 2

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Litzelsdorf (KG 34042 Litzelsdorf) und Ollersdorf im Burgenland (KG 31036 Ollersdorf) verläuft ausgehend vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt 18970 der KG Litzelsdorf jeweils geradlinig über die neuen Grenzpunkte 18842, 35658 und 18843 der KG Litzelsdorf, 9268 der KG Ollersdorf, 35657 der KG Litzelsdorf, weiter über die Grenzpunkte 21106, 21094, 21152 und 21159 der KG Ollersdorf zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt 26103 der KG Litzelsdorf.

§ 3

Dieser Grenzverlauf und die maßgebenden Grenzpunkte sind im Plan (Anlage 1*) im Maßstab 1 : 2000 dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß-Krüger-System (M 34° östl. von Ferro) berechnet und im Koordinatenverzeichnis (Anlage 2*) ausgewiesen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

* Anlage aus Platzgründen nicht dargestellt.

1000/169

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Dezember 2008 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden **Klingenbach** (KG 30009 Klingenbach) und **Zagersdorf** (KG 30028 Zagersdorf), LGBl. Nr. 93/2008

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 75/2008, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Klingenbach und Zagersdorf wird nach Maßgabe des § 2 geändert.

§ 2

(1) Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Klingenbach (KG 30009 Klingenbach) und Zagersdorf (KG 30028 Zagersdorf) verläuft ausgehend vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt 5865 der KG Zagersdorf über die Grenzpunkte 5866, 5867, 5868 zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt 5869 der KG Zagersdorf.

(2) Weiters verläuft die neue Grenze vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt 4131 der KG Zagersdorf über die Grenzpunkte 5872, 5873, 5874, 5875 zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt 5876 der KG Zagersdorf.

(3) Weiters verläuft die neue Grenze vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt 5879 der KG Zagersdorf über den Grenzpunkt 5881 zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt 5882 der KG Zagersdorf.

(4) Weiters verläuft die neue Grenze vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt 557 der KG Zagersdorf über die Grenzpunkte 5884, 5885, 5886, 5887, 5888, 5889, 5890 zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt 5892 der KG Zagersdorf.

§ 3

Dieser Grenzverlauf und die maßgebenden Grenzpunkte sind im Plan im Maßstab 1 : 5000 dargestellt (Anlage 1*). Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß-Krüger-System (M 34° östl. von Ferro) berechnet und im Koordinatenverzeichnis ausgewiesen (Anlage 2*).

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

* Anlage aus Platzgründen nicht dargestellt.

1000/170

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Dezember 2008 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden **Rotenturm an der Pinka** (KG 34067 Rotenturm an der Pinka und KG 34076 Siget in der Wart) und **Jabing** (KG 34031 Jabing), LGBl. Nr. 94/2008

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 75/2008, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Rotenturm an der Pinka und Jabing wird nach Maßgabe des § 2 geändert.

§ 2

(1) Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Rotenturm an der Pinka (KG 34067 Rotenturm an der Pinka) und Jabing (KG 34031 Jabing) verläuft ausgehend vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt 8187 über den unverändert gebliebenen Grenzpunkt 10934 und weiter über die neuen Grenzpunkte 14066, 14065 und 14064 bis zum neuen Grenzpunkt 23667.

(2) Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Rotenturm an der Pinka (KG 34076 Siget in der Wart) und Jabing (KG 34031 Jabing) verläuft ausgehend vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt 10610 über die neuen Grenzpunkte 22607, 22601, 22603, 22613, 22614, 23668 bis zum neuen Grenzpunkt 23667.

§ 3

Dieser Grenzverlauf und die maßgebenden Grenzpunkte sind in den Plänen (Anlagen 1 und 2 *) im Maßstab 1 : 2000 dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß-Krüger-System (M 34° östl. von Ferro) berechnet und im Koordinatenverzeichnis ausgewiesen (Anlage 3*).

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

* Anlage aus Platzgründen nicht dargestellt

1000/171

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 2. Feber 2010 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden **Antau** (KG 30101 Antau) und **Wulkaprodersdorf** (KG 30027 Wulkaprodersdorf), LGBl. Nr. 35/2010

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 75/2008, wird nach der gemäß § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes, BGBl. Nr. 368/1925, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 64/1997, sowie die Kundmachung BGBl. I Nr. 194/1999 (DFB), erteilten Zustimmung der Bundesregierung verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze (Bezirksgrenze) zwischen den Gemeinden Antau und Wulkaprodersdorf wird nach Maßgabe des § 2 geändert.

§ 2

(1) Die Grundstücke Nr. 1586/3, 1587/1 und 1587/2 der KG Antau werden von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Wulkaprodersdorf eingegliedert, sowie die Grundstücke Nr. 739/19 und 739/25 der KG Wulkaprodersdorf von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Antau eingegliedert.

(2) Der neue Grenzverlauf ist in der Anlage ersichtlich.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt für das Burgenland folgenden 1. Jänner in Kraft.

(2) Die im § 2 Abs. 2 genannte Anlage wird gemäß § 6 Bgld. Verlautbarungsgesetz 1990 kundgemacht und ist für die Dauer ihrer Wirksamkeit bei der Gemeinde Antau, bei der Marktgemeinde Wulkaprodersdorf, bei der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg, bei der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung und bei der für Gemeinwesen zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Ohne Auswirkungen auf die Kundmachung ist sie auch im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/landesrecht> abrufbar.

1000/172

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. September 2010 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden **Großpetersdorf** (KG 34038 Kleinzicken) und **Mischendorf** (KG 34040 Kotezicken), LGBl. Nr. 54/2010

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 33/2010, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Großpetersdorf und Mischendorf wird nach Maßgabe des § 2 geändert.

§ 2

(1) Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Großpetersdorf (KG 34038 Kleinzicken) und Mischendorf (KG 34040 Kotezicken) verläuft ausgehend vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 6353 über die neuen Grenzpunkte Nr. 6927, 6928, 6929, 6930, 6931, 6932, 6933, 6934, 6935, 6936, 6937, 8137 zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 8253.

(2) Der neue Grenzverlauf und die Koordinaten der Grenzpunkte, die im Gauß-Krüger-System berechnet und im Koordinatenverzeichnis der Vermessungskanzlei Dipl. Ing. Kurt Huber, Graz, GZ. 3666-PG, ausgewiesen sind, sind in der Anlage ersichtlich.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt für das Burgenland folgenden 1. Jänner in Kraft.

(2) Die im § 2 Abs. 2 genannten Anlagen werden gemäß § 6 Bgld. Verlautbarungsgesetz 1990 kundgemacht und sind für die Dauer ihrer Wirksamkeit bei der Marktgemeinde Großpetersdorf, bei der Gemeinde Mischendorf, bei der Bezirkshauptmannschaft Oberwart und bei der für Gemeinwesen zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Ohne Auswirkungen auf die Kundmachung sind sie auch im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/landesrecht> abrufbar.

1000/173

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. September 2010 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden **Großpetersdorf** (KG 34047 Miedlingsdorf) und **Weiden bei Rechnitz** (KG 34060 Podler), LGBl. Nr. 55/2010

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 33/2010, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Großpetersdorf und Weiden bei Rechnitz wird nach Maßgabe des § 2 geändert.

§ 2

(1) Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Großpetersdorf (KG 34047 Miedlingsdorf) und Weiden bei Rechnitz (KG 34060 Podler) verläuft ausgehend vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 1456 über die neuen Grenzpunkte Nr. 272, 317, 88, 87, 86, 2442, 85, 7807, 7806, 7805, 2447 zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 7808.

(2) Der neue Grenzverlauf und die Koordinaten der Grenzpunkte, die im Gauß-Krüger-System berechnet und im Koordinatenverzeichnis der Vermessungskanzlei Dipl. Ing. Kurt Huber, Graz, GZ. 3667-PG, ausgewiesen sind, sind in der Anlage ersichtlich.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt für das Burgenland folgenden 1. Jänner in Kraft.

(2) Die im § 2 Abs. 2 genannte Anlage wird gemäß § 6 Bgld. Verlautbarungsgesetz 1990 kundgemacht und ist für die Dauer ihrer Wirksamkeit bei der Marktgemeinde Großpetersdorf, bei der Gemeinde Weiden bei Rechnitz, bei der Bezirkshauptmannschaft Oberwart und bei der für Gemeinwesen zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Ohne Auswirkungen auf die Kundmachung ist sie auch im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/landesrecht> abrufbar.

1000/174

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Oktober 2010 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden **Kukmirn** (KG 31025 Kukmirn und KG 31007 Eisenhüttl) und **Rohr** im Burgenland (KG 31041 Rohr), LGBl. Nr. 59/2010

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 33/2010, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Kukmirn und Rohr im Burgenland wird nach Maßgabe des § 2 geändert.

§ 2

(1) Die Gemeindegrenze in der Gemeinde Kukmirn zwischen den Ortsteilen KG 31025 Kukmirn und KG 31007 Eisenhüttl verläuft ausgehend vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 3380 der KG Kukmirn über die neuen Grenzpunkte Nr. 11137, 11136, 10374, 4044, 9165, 6214, 6215, 11722, 11721, 12227, 31872, 31873, 31878, 31901, 31902, 31900, 31898, 31822, 31823, 31821, 31895, 31812, 31810, 31899, 31897, 31820, 25733, 25731, 25729, 25727, 25725, 25723 zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 7834 der KG Eisenhüttl.

(2) Die Gemeindegrenze im ersten Teilbereich zwischen den Gemeinden Kukmirn (KG 31007 Eisenhüttl) und Rohr im Burgenland (KG 31041 Rohr) verläuft ausgehend vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 1025 der KG Rohr über die neuen Grenzpunkte Nr. 15296, 12033, 12035, 1187, 11077, 15306, 15295, 15309, 15310, 15312, 15314, 15316, 1195, 15324, 15323, 1193, 1096, 1095, 1088, 15321, 15297, 15307, 15319, 15318, 12063, 12062, 12042, 12041, 12040 zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 4033 der KG Eisenhüttl.

(3) Die Gemeindegrenze im zweiten Teilbereich zwischen den Gemeinden Kukmirn (KG 31007 Eisenhüttl) und Rohr im Burgenland (KG 31041 Rohr) verläuft ausgehend vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 30 der KG Rohr über die neuen Grenzpunkte Nr. 1869, 1868, 1866, 11216, 11217, 11218, 12522, 11220, 11221, 11222, 11223, 12521, 11224, 11225, 11226, 11227, 11228, 11229, 11230, 10859, 10858, 298, 296, 294, 10832 zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 10831 der KG Eisenhüttl sowie ausgehend vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 10824 der KG Eisenhüttl über die neuen Grenzpunkte Nr. 10825, 10823, 11144, 11143, 11142, 11141, 11140, 11139, 11138 zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 6205 der KG Eisenhüttl.

(4) Der neue Grenzverlauf und die Koordinaten der Grenzpunkte, die im Gauß-Krüger-System berechnet und im Koordinatenverzeichnis des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4b - Hauptreferat Agrartechnik, ausgewiesen sind, sind zu Abs. 1 in der Anlage 1 und zu Abs. 2 und 3 in der Anlage 2 ersichtlich.

§ 3

(1) Die Verordnung LGBl. Nr. 59/2010 tritt mit dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt für das Burgenland folgenden 1. Jänner in Kraft.

(2) Die im § 2 Abs. 4 genannten Anlagen werden gemäß § 6 Bgld. Verlautbarungsgesetz 1990 kundgemacht und sind für die Dauer ihrer Wirksamkeit bei der Marktgemeinde Kukmirn, bei der Gemeinde Rohr im Burgenland, bei der Bezirkshauptmannschaft Güssing und bei der für Gemeinwesen zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung während der Amtsstunden

zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Ohne Auswirkungen auf die Kundmachung sind sie auch im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/landesrecht> abrufbar.

1000/175

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. November 2011 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden Pötttsching (KG 30113 Pötttsching) und Bad Sauerbrunn (KG 30115 Sauerbrunn), LGBl. Nr. 63/2011 .

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2010, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Pötttsching und Bad Sauerbrunn wird nach Maßgabe des § 2 geändert.

§ 2

(1) Die Grundstücke Nr. 5683/41, 5683/42 und 5683/43 der KG Pötttsching werden von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Sauerbrunn eingegliedert.

(2) Der neue Grenzverlauf ist in der Anlage ersichtlich.

§ 3

(1) Die Verordnung LGBl. Nr. 63/2011 tritt mit dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt für das Burgenland folgenden 1. Jänner in Kraft.*

(2) Die im § 2 Abs. 2 genannte Anlage wird gemäß § 6 Bgld. Verlautbarungsgesetz 1990, LGBl. Nr. 17/1991, kundgemacht und ist für die Dauer ihrer Wirksamkeit bei der Marktgemeinde Pötttsching, bei der Gemeinde Bad Sauerbrunn, bei der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg und bei der für Gemeinwesen zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Ohne Auswirkungen auf die Kundmachung ist sie auch im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/landesrecht> abrufbar.

* Die Verordnung wurde am 18. November 2011 kundgemacht.

1000/176

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. März 2012 betreffend die Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Bocksdorf (KG 31001 Bocksdorf), Heugraben (KG 31019 Heugraben) und Kukmirm (KG 31007 Eisenhüttl)

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2010, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Bocksdorf, Heugraben und Kukmirm wird nach Maßgabe des § 2 geändert.

§ 2

(1) Die neue Gemeindegrenze im ersten Teilbereich zwischen den Gemeinden Bocksdorf (KG 31001 Bocksdorf) und Heugraben (KG 31019 Heugraben) verläuft ausgehend vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 201 KG Bocksdorf jeweils geradlinig über die Grenzpunkte der KG Bocksdorf Nr. 202, 7637, 15103, 15102, 15101 bis zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 15104 der KG Bocksdorf sowie weiter vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 203 KG Bocksdorf jeweils geradlinig über den Grenzpunkt der KG Bocksdorf Nr. 15469 bis zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 205 der KG Bocksdorf sowie weiter vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 207 KG Bocksdorf jeweils geradlinig über den Grenzpunkt der KG Bocksdorf Nr. 15471 bis zum Grenzpunkt Nr. 15470 der KG Bocksdorf sowie weiter vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 7667 KG Bocksdorf jeweils geradlinig über die Grenzpunkte der KG Heugraben Nr. 13063, 13062, 12773 bis zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 212 der KG Bocksdorf weiter vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 7670 KG Bocksdorf jeweils geradlinig über die Grenzpunkte der KG Bocksdorf Nr. 15100, 15099, 15098, 15097, 215, 15096, 15095, 217 weiter über den Grenzpunkt Nr.

12198 KG Heugraben bis zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 3055 der KG Bocksdorf sowie weiter vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 2892 KG Bocksdorf jeweils geradlinig über die Grenzpunkte der KG Bocksdorf Nr. 15090, 224 bis zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 226 der KG Bocksdorf.

(2) Die neue Gemeindegrenze im zweiten Teilbereich zwischen den Gemeinden Bocksdorf (KG 31001 Bocksdorf) und Heugraben (KG 31019 Heugraben) verläuft vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 7603 KG Bocksdorf jeweils geradlinig über den Grenzpunkt der KG Heugraben Nr. 12244 bis zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 247 der KG Bocksdorf sowie weiter vom Grenzpunkt Nr. 12243 KG Heugraben jeweils geradlinig über die Grenzpunkte der KG Heugraben Nr. 12794, 13232, 13231, 13230, 12796 bis zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 4419 der KG Heugraben.

(3) Die neue Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Kukmirn (KG 31007 Eisenhüttl) und Heugraben (KG 31019 Heugraben) verläuft vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 12738 KG Rohr im Burgenland jeweils geradlinig über die Grenzpunkte der KG Heugraben Nr. 12227, 13326, 13325, 12226, 12223, 12221, 12220, 13322, 13321, 13320, 12215, 12212, 13319, 12209, 12947, 12946, 13309, 12202, 12200, 13308, 12197, 13307, 12195, 13306, 13305, 11853, 13304, 11852, 11844, 13303, 11784, 4901, 11778, 11777, 4902 weiter über die Grenzpunkte der KG Eisenhüttl Nr. 9693, 12230, 12231, 12451, 12232, 12233, 12709, 12710, 12454, 12455, 12711 weiter über die Grenzpunkte der KG Heugraben Nr. 12959, 12919, 13275, 13274, 12920, 13273, 12921, 13272, 13271, 13270, 13269, 13268, 12922, 12923, 13089, 12956, 12924, 12925, 12926, 13266 weiter über die Grenzpunkte der KG Eisenhüttl Nr. 8486, 7717, 11643, 11642 weiter über den Grenzpunkt der KG Heugraben Nr. 13561 weiter über die Grenzpunkte der KG Eisenhüttl Nr. 7719, 11006, 7721, 7723, 7725, 7727 bis zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 231 der KG Eisenhüttl sowie weiter vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 7731 der KG Eisenhüttl jeweils geradlinig über die Grenzpunkte der KG Eisenhüttl Nr. 7729, 7735 bis zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 199 der KG Eisenhüttl.

(4) Der neue Grenzverlauf und die Koordinaten der Grenzpunkte, die im Gauß-Krüger-System berechnet und im Koordinatenverzeichnis des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4b - Hauptreferat Agrartechnik, ausgewiesen sind, sind zu Abs. 1 und 2 in der Anlage 1 und zu Abs. 3 in der Anlage 2 ersichtlich.

§ 3

(1) Die Verordnung LBGL. Nr. 18/2012 tritt mit dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt für das Burgenland folgenden 1. Jänner in Kraft.

(2) Die im § 2 Abs. 4 genannten Anlagen werden gemäß § 6 Bgld. Verlautbarungsgesetz 1990, LGBl. Nr. 17/1991, kundgemacht und sind für die Dauer ihrer Wirksamkeit bei der Gemeinde Bocksdorf, bei der Gemeinde Heugraben, bei der Marktgemeinde Kukmirn, bei der Bezirkshauptmannschaft Güssing und bei der für Gemeindegewesen zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Ohne Auswirkungen auf die Kundmachung sind sie auch im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/landesrecht> abrufbar.

1000/177

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. April 2012 betreffend die Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden **Mischendorf** (KG 34066 Rohrbach an der Teich) und **Jabing** (KG 34031 Jabing), LGBl. Nr. 33/2012

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 33/2010, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Mischendorf und Jabing wird nach Maßgabe des § 2 geändert.

§ 2

(1) Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Mischendorf (KG 34066 Rohrbach an der Teich) und Jabing (KG 34031 Jabing) verläuft ausgehend vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 1731 (KG Jabing) über den neuen Grenzpunkt Nr. 22020 (KG Jabing), den neuen Schnittpunkt Nr. 10888 (KG Rohrbach) bis zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 1735 (KG Jabing), weiters - ausge-

VERORDNUNGEN zur GEMEINDEORDNUNG

hend vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 1724 (KG Jabing) über den neuen Schnittpunkt 13506 und die neuen Grenzpunkte Nr. 12201, 13507, 13508, 12203, 12204, 12207, 12208, 12211, 12212 (alle KG Rohrbach) zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 9596 (KG Jabing).

(2) Der neue Grenzverlauf und die Koordinaten der Grenzpunkte, die im Gauß-Krüger-System berechnet und im Koordinatenverzeichnis des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4b - Hauptreferat Agrartechnik, ausgewiesen sind, sind in der Anlage 1 ersichtlich.

§ 3

(1) Die Verordnung LGBl. Nr. 33/2012 tritt mit dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt für das Burgenland folgenden 1. Jänner in Kraft. *

(2) Die im § 2 Abs. 2 genannte Anlage wird gemäß § 6 Bgld. Verlautbarungsgesetz 1990 kundgemacht und ist bei der Gemeinde Mischendorf, bei der Gemeinde Jabing, bei der Bezirkshauptmannschaft Oberwart und bei der für Gemeindewesen zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Ohne Auswirkungen auf die Kundmachung ist sie auch im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/landesrecht> abrufbar.

* Das ist der 1. Jänner 2013

1000/178

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 30. Oktober 2012 betreffend die Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Rohr im Burgenland (KG 31041 Rohr im Burgenland) und Heugraben (KG 31019 Heugraben), LGBl. Nr. 73/2012

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2012, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Rohr im Burgenland und Heugraben wird nach Maßgabe des § 2 geändert.

§ 2

(1) Die neue Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Rohr im Burgenland (KG 31041 Rohr im Burgenland) und Heugraben (KG 31019 Heugraben) verläuft im ersten Teilbereich ausgehend vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 6321 der KG Rohr im Burgenland jeweils geradlinig über die Grenzpunkte der KG Rohr im Burgenland Nr. 15328 und Nr. 15305 bis zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 6319 der KG Rohr im Burgenland, sowie im zweiten Teilbereich zwischen den Gemeinden Rohr im Burgenland (KG 31041 Rohr im Burgenland) und Heugraben (KG 31019 Heugraben) weiter ausgehend vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 7888 der KG Rohr im Burgenland jeweils geradlinig über den Grenzpunkt der KG Heugraben Nr. 12750, 12749, 12717, 12718, 12719, 12720, 12721, weiter über die Grenzpunkte der KG Rohr im Burgenland Nr. 15265, 15266, 15256, 15267, 15268, 15269 und weiter über den Grenzpunkt der KG Heugraben Nr. 13353, weiter über den Grenzpunkt der KG Rohr im Burgenland Nr. 15270 bis zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 8981 der KG Rohr im Burgenland, sowie weiter zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 8857 der KG Rohr im Burgenland, jeweils geradlinig über den Grenzpunkt der KG Heugraben Nr. 12722 über die Grenzpunkte der KG Rohr im Burgenland Nr. 136, 8859, 8860 bis zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 8982 der KG Rohr im Burgenland.

(2) Der neue Grenzverlauf und die Koordinaten der Grenzpunkte, die im Gauß-Krüger-System berechnet und im Koordinatenverzeichnis des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4b - Hauptreferat Agrartechnik, ausgewiesen sind, sind in der Anlage 1 ersichtlich.

§ 3

(1) Die Verordnung LGBl. Nr. 73/2012 tritt mit dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt für das Burgenland folgenden 1. Jänner in Kraft.

(2) Die im § 2 Abs. 2 genannten Anlagen werden gemäß § 6 Bgld. Verlautbarungsgesetz 1990, LGBl. Nr. 17/1991, kundgemacht und sind für die Dauer ihrer Wirksamkeit bei der bei der Gemeinde Rohr im Burgenland und bei der Gemeinde Heugraben, bei der Bezirkshauptmannschaft Güssing und bei der für Gemeindewesen zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Ohne Auswirkungen auf die Kundmachung sind sie auch im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/landesrecht> abrufbar.

1000/179

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 30. Oktober 2012 betreffend die Änderung der Gemeindegrenze (Bezirksgrenze) zwischen der Marktgemeinde Bernstein (KG 34063 Redlschlag) und der Gemeinde Pilgersdorf (KG 33022 Kogl), LGBl. Nr. 19/2013

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2012, wird nach der gemäß § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes, BGBl. Nr. 368/1925, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 2/2008, erteilten Zustimmung der Bundesregierung verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze (Bezirksgrenze) zwischen der Marktgemeinde Bernstein und der Gemeinde Pilgersdorf wird nach Maßgabe des § 2 geändert.

§ 2

(1) Die neue Gemeindegrenze und Bezirksgrenze zwischen der Marktgemeinde Bernstein (KG 34063 Redlschlag) und der Gemeinde Pilgersdorf (KG 33022 Kogl) verläuft ausgehend vom unverändert gebliebenen alten Grenzpunkt Nr. 5282 Pilgersdorf (KG 33022 Kogl) jeweils geradlinig über die Grenzpunkte Nr. 13169 und Nr. 13897 Bernstein (KG 34063 Redlschlag), weiter über die Grenzpunkte Nr. 6293 Pilgersdorf (KG 33022 Kogl) und Nr. 13899, 13901, 13990 (alle Bernstein, KG 34063 Redlschlag) geradlinig über die neuen Grenzpunkte Nr. 13215, 13988, 13987, 13986, 13985, 15579, 16007 (alle Bernstein, KG 34063 Redlschlag) bis zum neuen Grenzpunkt Nr. 6287 Pilgersdorf (KG 33022 Kogl), über den unverändert gebliebenen alten Grenzpunkt Nr. 6286 Pilgersdorf (KG 33022 Kogl), weiter über die geradlinig verlaufenden neuen Grenzpunkte Nr. 6285 Pilgersdorf (KG 33022 Kogl), Nr. 13211 Bernstein (KG 34063 Redlschlag), Nr. 6284 Pilgersdorf (KG 33022 Kogl), Nr. 13214 und 16530 Bernstein (KG 34063 Redlschlag) bis zum neuen Grenzpunkt Nr. 6283 Pilgersdorf (KG 33022 Kogl), weiter über den neuen Grenzpunkt Nr. 6282 Pilgersdorf (KG 33022 Kogl), dem unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 13173 Bernstein (KG 34063 Redlschlag), weiter geradlinig verlaufend über die neuen Grenzpunkte Nr. 6281 und 6280 Pilgersdorf (KG 33022 Kogl), Nr. 16528 Bernstein (KG 34063 Redlschlag), Nr. 6279 und 6278 Pilgersdorf (KG 33022 Kogl), Nr. 16523 Bernstein (KG 34063 Redlschlag), Nr. 6277 Pilgersdorf (KG 33022 Kogl), Nr. 13210 und 13208 Bernstein (KG 34063 Redlschlag), Nr. 6276 und 6275 Pilgersdorf (KG 33022 Kogl), Nr. 16008 Bernstein (KG 34063 Redlschlag), Nr. 6274, 6273, 6272, 6271, 6270, 6269, 6268, 6267, 6266, 6265 (alle Pilgersdorf, KG 33022 Kogl) bis zum in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 3097 Bernstein (KG 34063 Redlschlag).

(2) Der neue Grenzverlauf und die Koordinaten der Grenzpunkte, die im Gauß-Krüger-System berechnet und im Koordinatenverzeichnis des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4b - Hauptreferat Agrartechnik, ausgewiesen sind, sind in der Anlage 1 ersichtlich.

§ 3

(1) Die Verordnung LGBl. Nr. 19/2013 tritt mit dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt für das Burgenland folgenden 1. Jänner in Kraft.

(2) Die im § 2 Abs. 2 genannten Anlagen werden gemäß § 6 Bgld. Verlautbarungsgesetz 1990, LGBl. Nr. 17/1991, kundgemacht und sind für die Dauer ihrer Wirksamkeit bei der Marktgemeinde Bernstein, bei der Gemeinde Pilgersdorf, bei den Bezirkshauptmannschaften Oberwart und Oberpullendorf sowie bei der für Gemeindegewesen zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Ohne Auswirkungen auf die Kundmachung sind sie auch im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/landesrecht> abrufbar.

VERORDNUNGEN zur GEMEINDEORDNUNG

1000/180

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. November 2016 betreffend die Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Marktgemeinden Strem (KG 31004 Deutsch Ehrendorf) und Eberau (KG 31022 Kroatisch Ehrendorf), LGBl. Nr. 75/2016

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2014, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen der Marktgemeinde Strem (KG 31004 Deutsch Ehrendorf) und der Marktgemeinde Eberau (KG 31022 Kroatisch Ehrendorf) wird nach Maßgabe des § 2 geändert.

§ 2

(1) Die Marktgemeinde Strem (KG 31004 Deutsch Ehrendorf) und die Marktgemeinde Eberau (KG 31022 Kroatisch Ehrendorf), beide Gerichts- und Verwaltungsbezirk Gussing, werden derart geändert, dass die Grundstücke 278/1, 279/1, 280/1, 281/1, 282/1, 283/1, 284/1, 796, 797, 798/2, 798/3, 1348/1, 1356/1 der Marktgemeinde Eberau (KG 31022 Kroatisch Ehrendorf) von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Marktgemeinde Strem (KG 31004 Deutsch Ehrendorf) eingegliedert, sowie die Grundstücke 310/2, 313/1, 314/1, 1011/1 und 1012/1 der Marktgemeinde Strem (KG 31004 Deutsch Ehrendorf) von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Marktgemeinde Eberau (KG 31022 Kroatisch Ehrendorf) eingegliedert werden.

(2) Der neue Grenzverlauf ist in der Anlage 1 ersichtlich.

§ 3

(1) Die Verordnung LGBl. Nr. 75/2016 tritt mit dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt für das Burgenland folgenden 1. Jänner in Kraft.

(2) Die im § 2 Abs. 2 genannte Anlage wird gemäß § 10 Bgld. Verlautbarungsgesetz 2015, LGBl. Nr. 65/2014, kundgemacht und ist für die Dauer ihrer Wirksamkeit bei der Marktgemeinde Strem und bei der Marktgemeinde Eberau, bei der Bezirkshauptmannschaft Gussing und bei der für Gemeinwesen zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Ohne Auswirkungen auf die Kundmachung ist sie auch im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/landesrecht> abrufbar.

1000/181

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. November 2016 betreffend die Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Marktgemeinden Strem (KG 31004 Deutsch Ehrendorf) und Eberau (KG 31026 Kulm), LGBl. Nr. 76/2016

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2014, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen der Marktgemeinde Strem (KG 31004 Deutsch Ehrendorf) und der Marktgemeinde Eberau (KG 31026 Kulm) wird nach Maßgabe des § 2 geändert.

§ 2

(1) Die Marktgemeinde Strem (KG 31004 Deutsch Ehrendorf) und die Marktgemeinde Eberau (KG 31026 Kulm), beide Gerichts- und Verwaltungsbezirk Gussing, werden derart geändert, dass die Grundstücke 1926/1, 1926/2, 1941/1, 1942/1 und 1942/2 der Marktgemeinde Eberau (KG 31026 Kulm) von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Marktgemeinde Strem (KG 31004 Deutsch Ehrendorf) eingegliedert, sowie die Grundstücke 125/1, 128/1, 128/2, 129/1, 132/1, 133/1, 136/1, 137/1,

140/1, 150/1, 151/1, 156/1, 157/1, 164/1, 165/1, 173/1, 1668/1, 1669/1, 1670/1, 1671/1, 1672/1, 1673/1 und 1674/1 der Marktgemeinde Strem (KG 31004 Deutsch Ehrendorf) von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Marktgemeinde Eberau (KG 31026 Kulm) eingegliedert werden.

(2) Der neue Grenzverlauf ist in der Anlage 1 ersichtlich.

§ 3

(1) Die Verordnung LBGL. Nr. 76/2016 tritt mit dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt für das Burgenland folgenden 1. Jänner in Kraft.

(2) Die im § 2 Abs. 2 genannte Anlage wird gemäß § 10 Bgld. Verlautbarungsgesetz 2015, LBGL. Nr. 65/2014, kundgemacht und ist für die Dauer ihrer Wirksamkeit bei der Marktgemeinde Strem und bei der Marktgemeinde Eberau, bei der Bezirkshauptmannschaft Güssing und bei der für Gemeindewesen zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Ohne Auswirkungen auf die Kundmachung ist sie auch im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/landesrecht> abrufbar.

1000/182

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. November 2016 betreffend die Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Neutal (KG 33039 Neutal) und der Marktgemeinde Unterfrauenhaid (KG 33059 Unterfrauenhaid), LBGL. Nr. 77/2016

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LBGL. Nr. 55/2003, in der Fassung des Gesetzes LBGL. Nr. 1/2014, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Neutal (KG 33039 Neutal) und der Marktgemeinde Unterfrauenhaid (KG 33059 Unterfrauenhaid) wird nach Maßgabe des § 2 geändert.

§ 2

(1) Die Gemeinde Neutal (KG 33039 Neutal) und die Marktgemeinde Unterfrauenhaid (KG 33059 Unterfrauenhaid), beide Gerichts- und Verwaltungsbezirk Oberpullendorf, werden derart geändert, dass die Grundstücke 1168/1, 1168/3, 1256 und 1294/2 der Gemeinde Neutal (KG 33039 Neutal) von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Marktgemeinde Unterfrauenhaid (KG 33059 Unterfrauenhaid) eingegliedert, sowie die Grundstücke 2374, 2375, 3861, 3862 und 3929 der Marktgemeinde Unterfrauenhaid (KG 33059 Unterfrauenhaid) von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Gemeinde Neutal (KG 33039 Neutal) eingegliedert werden.

(2) Der neue Grenzverlauf ist in der Anlage 1 ersichtlich.

§ 3

(1) Die Verordnung LBGL. Nr. 77/2016 tritt mit dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt für das Burgenland folgenden 1. Jänner in Kraft.

(2) Die im § 2 Abs. 2 genannte Anlage wird gemäß § 10 Bgld. Verlautbarungsgesetz 2015, LBGL. Nr. 65/2014, kundgemacht und ist für die Dauer ihrer Wirksamkeit bei der Gemeinde Neutal und bei der Marktgemeinde Unterfrauenhaid, bei der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf und bei der für Gemeindewesen zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Ohne Auswirkungen auf die Kundmachung ist sie auch im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/landesrecht> abrufbar.

1000/183

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. September 2019 betreffend die Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Marktgemeinde Großpetersdorf (KG 34024 Großpetersdorf) und der Stadtgemeinde Stadtschlaining (KG 34051 Neumarkt im Tauchental), LBGL. Nr. 61/2019

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LBGL. Nr. 55/2003, in der Fassung des Gesetzes LBGL. Nr. 83/2016, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen der Marktgemeinde Großpetersdorf (KG 34024 Großpetersdorf) und der Stadtgemeinde Stadtschlaining (KG 34051 Neumarkt im Tauchental) wird nach Maßgabe des § 2 geändert.

VERORDNUNGEN zur GEMEINDEORDNUNG

§ 2

(1) Die Marktgemeinde Großpetersdorf (KG 34024 Großpetersdorf) und die Stadtgemeinde Stadtschlaining (KG 34051 Neumarkt im Tauchental), beide Gerichts- und Verwaltungsbezirk Oberwart, werden derart geändert, dass die Grundstücke 4766/1, 4766/2, 4767/1, 4768/1, 4768/2 und 7484/1 der Marktgemeinde Großpetersdorf (KG 34024 Großpetersdorf) von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Stadtgemeinde Stadtschlaining (KG 34051 Neumarkt im Tauchental) eingegliedert, sowie die Grundstücke 1462/3, 1462/4, 1462/5 und 1474/1 der Stadtgemeinde Stadtschlaining (KG 34051 Neumarkt im Tauchental) von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Marktgemeinde Großpetersdorf (KG 34024 Großpetersdorf) eingegliedert werden.

(2) Der neue Grenzverlauf ist in der Anlage 1 ersichtlich.

§ 3

(1) Die Verordnung LGBl. Nr. 61/2019 tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

(2) Die im § 2 Abs. 2 genannte Anlage wird gemäß § 10 des Bgld. Verlautbarungsgesetzes 2015, LGBl. Nr. 65/2014, kundgemacht und ist für die Dauer ihrer Wirksamkeit bei der Marktgemeinde Großpetersdorf und bei der Stadtgemeinde Stadtschlaining, bei der Bezirkshauptmannschaft Oberwart und bei der für Gemeinwesen zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Ohne Auswirkungen auf die Kundmachung ist sie auch im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/landesrecht> abrufbar.

1000/184

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. September 2019 betreffend die Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Weiden bei Rechnitz (KG 34049 Mönchmeierhof) und der Stadtgemeinde Stadtschlaining (KG 34051 Neumarkt im Tauchental), LGBl. Nr. 62/2019

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl.Nr. 55/2003, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2016, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Weiden bei Rechnitz (KG 34049 Mönchmeierhof) und der Stadtgemeinde Stadtschlaining (KG 34051 Neumarkt im Tauchental) wird nach Maßgabe des § 2 geändert.

§ 2

(1) Die Gemeinde Weiden bei Rechnitz (KG 34049 Mönchmeierhof) und die Stadtgemeinde Stadtschlaining (KG 34051 Neumarkt im Tauchental), beide Gerichts- und Verwaltungsbezirk Oberwart, werden derart geändert, dass die Grundstücke 11/1 und 12/1 der Gemeinde Weiden bei Rechnitz (KG 34049 Mönchmeierhof) von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Stadtgemeinde Stadtschlaining (KG 34051 Neumarkt im Tauchental) eingegliedert, sowie die Grundstücke 2308/1, 2310/2 und 2311/1 der Stadtgemeinde Stadtschlaining (KG 34051 Neumarkt im Tauchental) von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Gemeinde Weiden bei Rechnitz (KG 34049 Mönchmeierhof) eingegliedert werden.

(2) Der neue Grenzverlauf ist in der Anlage 1 ersichtlich.

§ 3

(1) Die Verordnung LGBl. Nr. 62/2019 tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

(2) Die im § 2 Abs. 2 genannte Anlage wird gemäß § 10 des Bgld. Verlautbarungsgesetzes 2015, LGBl. Nr. 65/2014, kundgemacht und ist für die Dauer ihrer Wirksamkeit bei der Gemeinde Weiden bei Rechnitz und bei der Stadtgemeinde Stadtschlaining, bei der Bezirkshauptmannschaft Oberwart und bei der für Gemeinwesen zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Ohne Auswirkungen auf die Kundmachung ist sie auch im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/landesrecht> abrufbar.

1000/185

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. September 2019 betreffend die Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Marktgemeinde Rotenturm an der Pinka (KG 34077 Spitzzicken) und der Stadtgemeinde Stadtschlaining (KG 34051 Neumarkt im Tauchental), LGBl. Nr. 63/2019

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2016, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen der Marktgemeinde Rotenturm an der Pinka (KG 34077 Spitzzicken) und der Stadtgemeinde Stadtschlaining (KG 34051 Neumarkt im Tauchental) wird nach Maßgabe des § 2 geändert.

§ 2

(1) Die Marktgemeinde Rotenturm an der Pinka (KG 34077 Spitzzicken) und die Stadtgemeinde Stadtschlaining (KG 34051 Neumarkt im Tauchental), beide Gerichts- und Verwaltungsbezirk Oberwart, werden derart geändert, dass das Grundstück 727/1 der Marktgemeinde Rotenturm an der Pinka (KG 34077 Spitzzicken) von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Stadtgemeinde Stadtschlaining (KG 34051 Neumarkt im Tauchental) eingegliedert, sowie die Grundstücke 797/3, 807/1, 1003/1, 1004/1, 1005/1, 1006/1 und 1007/1 der Stadtgemeinde Stadtschlaining (KG 34051 Neumarkt im Tauchental) von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Marktgemeinde Rotenturm an der Pinka (KG 34077 Spitzzicken) eingegliedert werden.

(2) Der neue Grenzverlauf ist in der Anlage 1 ersichtlich.

§ 3

(1) Die Verordnung LGBl. Nr. 63/2019 tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

(2) Die im § 2 Abs. 2 genannte Anlage wird gemäß § 10 des Bgld. Verlautbarungsgesetzes 2015, LGBl. Nr. 65/2014, kundgemacht und ist für die Dauer ihrer Wirksamkeit bei der Marktgemeinde Rotenturm an der Pinka und bei der Stadtgemeinde Stadtschlaining, bei der Bezirkshauptmannschaft Oberwart und bei der für Gemeindewesen zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Ohne Auswirkungen auf die Kundmachung ist sie auch im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/landesrecht> abrufbar.

1000/186

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Dezember 2019 betreffend die Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Oslip (KG 30016 Oslip) und der Gemeinde Trausdorf an der Wulka (KG 30025 Trausdorf an der Wulka), LGBl. Nr. 105/2019

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 72/2019, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Oslip (KG 30016 Oslip) und der Gemeinde Trausdorf an der Wulka (KG 30025 Trausdorf an der Wulka) wird nach Maßgabe des § 2 geändert.

§ 2

(1) Die Gemeinde Oslip (KG 30016 Oslip) und die Gemeinde Trausdorf an der Wulka (KG 30025 Trausdorf an der Wulka), beide Gerichts- und Verwaltungsbezirk Eisenstadt-Umgebung, werden derart geändert, dass das Grundstück 3718/2 der Gemeinde Oslip (KG 30016 Oslip) von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Gemeinde Trausdorf an der Wulka (KG 30025 Trausdorf an der Wulka) eingegliedert, sowie die Grundstücke 1275/3, 1277 und 1278 der Gemeinde Trausdorf an der Wulka (KG 30025 Trausdorf an der Wulka) von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Gemeinde Oslip (KG 30016 Oslip) eingegliedert werden.

(2) Der neue Grenzverlauf ist in der Anlage 1 ersichtlich.

§ 3

Die Verordnung LGBl. Nr. 105/2019 tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

1000/187

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. September 2021 betreffend die Zuweisung von Gebietsteilen an die Gemeinde Burgauberg-Neudauberg, LGBl. Nr. 66/2021.

Auf Grund des § 6 Abs. 4 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 5/2021, wird verordnet:

§ 1

Mit dem Grenzbereinigungsgesetz Steiermark-Burgenland, LGBl. Nr. 66/2020, sind dem Land Burgenland neue Gebietsteile zugefallen.

VERORDNUNGEN zur GEMEINDEORDNUNG

§ 2

Die dem Land Burgenland durch das Grenzvereinigungsgesetz Steiermark-Burgenland, LGBl. Nr. 66/2020, zugefallenen Gebietsteile werden der Gemeinde Burgauberg-Neudauberg zugewiesen.

§ 3

Die Verordnung LGBl. Nr. 66/2021 tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

1000/188

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. September 2021 betreffend die Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Marktgemeinde Draßmarkt (KG 33005 Draßmarkt) und der Gemeinde Kaisersdorf (KG 33015 Kaisersdorf) LGBl. Nr. 67/2021

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 5/2021, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen der Marktgemeinde Draßmarkt (KG 33005 Draßmarkt) und der Gemeinde Kaisersdorf (KG 33015 Kaisersdorf) wird nach Maßgabe des § 2 geändert.

§ 2

(1) Die Marktgemeinde Draßmarkt (KG 33005 Draßmarkt) und die Gemeinde Kaisersdorf (KG 33015 Kaisersdorf), beide Gerichts- und Verwaltungsbezirk Oberpullendorf, werden derart geändert, dass die Grundstücke 1989/3, 1990, 1991, 1993 bis 1998, 2000 bis 2008, 2010 bis 2022, 4742, 5005/2, 5006, 5007, 5008, 5010, 5011 und 5014 bis 5017 der Marktgemeinde Draßmarkt (KG 33005 Draßmarkt) von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Gemeinde Kaisersdorf (KG 33015 Kaisersdorf) eingegliedert, sowie die Grundstücke 1691/1, 1692/2, 1693/1, 1694/2, 1695/2, 1696/3, 1696/4, 1697/2, 1698/2, 1699/2, 1700/2, 1701/2, 1703/2, 1704/2, 1705/3, 1707/1, 1708/1 bis 1708/4, 1709/1, 1710/1, 1711/1, 2278/1, 2306/2, 2307/1, 2308/2, 2309 bis 2324, 2325/2, 2326 bis 2333, 2334/1, 2334/2, 2335 bis 2338, 2339/1, 2339/2, 2340/1, 2341, 2342/1, 2344/2 und 2359/2 der Gemeinde Kaisersdorf (KG 33015 Kaisersdorf) von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Marktgemeinde Draßmarkt (KG 33005 Draßmarkt) eingegliedert werden.

(2) Der neue Grenzverlauf ist in der Anlage 1 ersichtlich.

§ 3

Die Verordnung LGBl. Nr. 67/2021 tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

1000/189

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. September 2021 betreffend die Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Kaisersdorf (KG 33015 Kaisersdorf) und der Gemeinde Neutal (KG 33039 Neutal), LGBl. Nr. 68

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 5/2021, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Kaisersdorf (KG 33015 Kaisersdorf) und der Gemeinde Neutal (KG 33039 Neutal) wird nach Maßgabe des § 2 geändert.

§ 2

(1) Die Gemeinde Kaisersdorf (KG 33015 Kaisersdorf) und die Gemeinde Neutal (KG 33039 Neutal), beide Gerichts- und Verwaltungsbezirk Oberpullendorf, werden derart geändert, dass die Grundstücke 1434/4, 1435/2 und 1436/2 der Gemeinde Kaisersdorf (KG 33015 Kaisersdorf) von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Gemeinde Neutal (KG 33039 Neutal) eingegliedert, sowie die Grundstücke 1747, 1748 und 1749 der Gemeinde Neutal (KG 33039 Neutal) von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Gemeinde Kaisersdorf (KG 33015 Kaisersdorf) eingegliedert werden.

(2) Der neue Grenzverlauf ist in der Anlage 1 ersichtlich.

§ 3

Die Verordnung LGBl. Nr. 68/2021 tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

1000/190

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. September 2021 betreffend die Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Marktgemeinde Hornstein (KG 30007 Hornstein) und der Stadtgemeinde Neufeld an der Leitha (KG 33014 Neufeld an der Leitha) LGBl. Nr. 69/2021

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 5/2021, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen der Marktgemeinde Hornstein (KG 30007 Hornstein) und der Stadtgemeinde Neufeld an der Leitha (KG 33014 Neufeld an der Leitha) wird nach Maßgabe des § 2 geändert.

§ 2

(1) Die Marktgemeinde Hornstein (KG 30007 Hornstein) und die Stadtgemeinde Neufeld an der Leitha (KG 33014 Neufeld an der Leitha), beide Gerichts- und Verwaltungsbezirk Eisenstadt-Umgebung, werden derart geändert, dass die Grundstücke 1743/5, 1752/2, 1759/4, 1759/35, 1761/2 und 1771/2 der Marktgemeinde Hornstein (KG 30007 Hornstein) von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Stadtgemeinde Neufeld an der Leitha (KG 33014 Neufeld an der Leitha) eingegliedert, sowie die Grundstücke 1212/6, 1217/8, 1217/38, 1217/39, 1217/40, 1217/41, 1217/42, 1217/43, 1217/44, 1217/45, 1217/46, 1218/1, 1218/3, 1218/4, 1218/5, 1218/6, 1218/7, 1218/8, 1218/9, 1218/10, 1218/11, 1218/12, 1218/13, 1218/14, 1218/15, 1218/16, 1218/17, 1218/18 und 1218/19 der Stadtgemeinde Neufeld an der Leitha (KG 33014 Neufeld an der Leitha) von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Marktgemeinde Hornstein (KG 30007 Hornstein) eingegliedert werden.

(2) Der neue Grenzverlauf ist in der Anlage 1 ersichtlich.

§ 3

Die Verordnung LGBl. Nr. 69/2021 tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

E

Verordnungen betreffend die **Trennung von Gemeinden**

1000/201

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. September 1989 über die Trennung der Marktgemeinde **Raiding-Unterfrauenhaid**, LGBl. Nr. 50/1989

Auf Grund der §§ 2, 6, 9 und 11 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1987, LGBl. Nr. 58 wird verordnet:

§ 1

Trennung

Die Marktgemeinde Raiding-Unterfrauenhaid wird in drei Gemeinden getrennt. Damit hört diese Gemeinde als eigene Gemeinde zu bestehen auf.

§ 2

Gemeindenamen und Gemeindegebiet

(1) Als Namen der neuen Gemeinden werden bestimmt:

- Lackendorf
- Raiding
- Unterfrauenhaid

(2) Das Gemeindegebiet der neuen Gemeinde Lackendorf umfaßt das Gebiet der Katastralgemeinde Lackendorf, jenes der neuen Gemeinde Raiding das Gebiet der Katastralgemeinde Raiding und jenes der neuen Gemeinde Unterfrauenhaid das Gebiet der Katastralgemeinde Unterfrauenhaid.

§ 3

Vermögensauseinandersetzung

Grundlage für die Vermögensauseinandersetzung bildet das vom Gemeinderat der Gemeinde Raiding-Unterfrauenhaid am 17. März 1989 und am 8. Juli 1989 beschlossene vollständige Übereinkommen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1990 in Kraft.

1000/202

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. September 1989 über die Trennung der Gemeinde **Grafenschachen**, LGBl. Nr. 51/1989

Auf Grund der §§ 2, 6, 9 und 11 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1987, LGBl. Nr. 58 wird verordnet:

§ 1

Trennung

Die Gemeinde Grafenschachen wird in zwei Gemeinden getrennt. Damit hört diese Gemeinde als eigene Gemeinde zu bestehen auf.

§ 2

Gemeindenamen und Gemeindegebiet

(1) Als Namen der neuen Gemeinden werden bestimmt:

- Grafenschachen
- Neustift an der Lafnitz

(2) Das Gemeindegebiet der neuen Gemeinde Grafenschachen umfaßt das Gebiet der Katastralgemeinden Grafenschachen und Kroisegg, jenes der neuen Gemeinde Neustift an der Lafnitz das Gebiet der Katastralgemeinde Neustift an der Lafnitz.

§ 3

Vermögensauseinandersetzung

Grundlage für die Vermögensauseinandersetzung bildet das vom Gemeinderat der Stammgemeinde Grafenschachen am 26. Mai 1989 und am 25. August 1989 beschlossene vollständige Übereinkommen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1990 in Kraft.

VERORDNUNGEN zur GEMEINDEORDNUNG

1000/203

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Oktober 1989 über die Trennung der Marktgemeinde **Leithaprodersdorf**, LGBl. Nr. 53/1989

Auf Grund der §§ 2, 6, 9 und 11 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1987, LGBl. Nr. 58 wird verordnet:

§ 1

Trennung

Die Marktgemeinde Leithaprodersdorf wird in drei Gemeinden getrennt. Damit hört diese Gemeinde als eigene Gemeinde zu bestehen auf.

§ 2

Gemeindenamen und Gemeindegebiet

(1) Als Namen der neuen Gemeinden werden bestimmt:

- Leithaprodersdorf
- Loretto
- Stotzing

(2) Das Gemeindegebiet der neuen Gemeinde Leithaprodersdorf umfaßt das Gebiet der Katastralgemeinde Leithaprodersdorf, jenes der neuen Gemeinde Loretto das Gebiet der Katastralgemeinde Loretto und jenes der neuen Gemeinde Stotzing das Gebiet der Katastralgemeinde Stotzing.

§ 3

Vermögensauseinandersetzung

Grundlage für die Vermögensauseinandersetzung bildet das vom Gemeinderat der Marktgemeinde Leithaprodersdorf am 30. Juni 1989 beschlossene vollständige Übereinkommen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1990 in Kraft.

1000/204

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Oktober 1989 über die Trennung der Gemeinde **Gattendorf-Neudorf**, LGBl. Nr. 54/1989

Auf Grund der §§ 2, 6, 9 und 11 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1987, LGBl. Nr. 58 wird verordnet:

§ 1

Trennung

Die Gemeinde Gattendorf-Neudorf wird in drei Gemeinden getrennt. Damit hört diese Gemeinde als eigene Gemeinde zu bestehen auf.

§ 2

Gemeindenamen und Gemeindegebiet

(1) Als Namen der neuen Gemeinden werden bestimmt:

- Gattendorf
- Neudorf
- Potzneusiedl

(2) Das Gemeindegebiet der neuen Gemeinde Gattendorf umfaßt das Gebiet der Katastralgemeinde Gattendorf, jenes der neuen Gemeinde Neudorf das Gebiet der Katastralgemeinde Neudorf bei Parndorf und jenes der neuen Gemeinde Potzneusiedl das Gebiet der Katastralgemeinde Potzneusiedl.

§ 3

Vermögensauseinandersetzung

Grundlage für die Vermögensauseinandersetzung bildet das vom Gemeinderat der Gemeinde Gattendorf-Neudorf am 10. Juli 1989 beschlossene vollständige Übereinkommen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1990 in Kraft.

VERORDNUNGEN zur GEMEINDEORDNUNG

1000/205

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. September 1990 über die Trennung der Gemeinde **Draßburg-Baumgarten**, LGBl. Nr. 65/1990

Auf Grund der §§ 2, 6, 9 und 11 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1987, LGBl. Nr. 58 wird verordnet:

§ 1

Trennung

Die Gemeinde Draßburg-Baumgarten wird in zwei Gemeinden getrennt. Damit hört diese Gemeinde als eigene Gemeinde zu bestehen auf.

§ 2

Gemeindenamen und Gemeindegebiet

(1) Als Namen der neuen Gemeinden werden bestimmt:

- Baumgarten
- Draßburg

(2) Das Gemeindegebiet der neuen Gemeinde Baumgarten umfaßt das Gebiet der Katastralgemeinde Baumgarten, jenes der neuen Gemeinde Draßburg das Gebiet der Katastralgemeinde Draßburg.

§ 3

Vermögensauseinandersetzung

Grundlage für die Vermögensauseinandersetzung bildet das vom Gemeinderat der Stammgemeinde Draßburg-Baumgarten am 3. Juli 1990 beschlossene vollständige Übereinkommen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1991 in Kraft.

1000/206

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. September 1990 über die Trennung der Gemeinde **Steinbrunn-Zillingtal**, LGBl. Nr. 66/1990

Auf Grund der §§ 2, 6, 9 und 11 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1987, LGBl. Nr. 58 wird verordnet:

§ 1

Trennung

Die Gemeinde Steinbrunn-Zillingtal wird in zwei Gemeinden getrennt. Damit hört diese Gemeinde als eigene Gemeinde zu bestehen auf.

§ 2

Gemeindenamen und Gemeindegebiet

(1) Als Namen der neuen Gemeinden werden bestimmt:

- Steinbrunn
- Zillingtal

(2) Das Gemeindegebiet der neuen Gemeinde Steinbrunn umfaßt das Gebiet der Katastralgemeinde Steinbrunn, jenes der neuen Gemeinde Zillingtal das Gebiet der Katastralgemeinde Zillingtal.

§ 3

Vermögensauseinandersetzung

Grundlage für die Vermögensauseinandersetzung bildet das vom Gemeinderat der Stammgemeinde Steinbrunn-Zillingtal am 27. Juni 1990 beschlossene vollständige Übereinkommen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1991 in Kraft.

1000/207

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Oktober 1990 über die Trennung der Gemeinde **Pöttelsdorf**, LGBl. Nr. 68/1990

Auf Grund der §§ 2, 6, 9 und 11 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1987, LGBl. Nr. 58 wird verordnet:

VERORDNUNGEN zur GEMEINDEORDNUNG

§ 1

Trennung

Die Gemeinde Pöttelsdorf wird in zwei Gemeinden getrennt. Damit hört diese Gemeinde als eigene Gemeinde zu bestehen auf.

§ 2

Gemeindenamen und Gemeindegebiet

(1) Als Namen der neuen Gemeinden werden bestimmt:

- Pöttelsdorf
- Zemendorf-Stöttera

(2) Das Gemeindegebiet der neuen Gemeinde Pöttelsdorf umfaßt das Gebiet der Katastralgemeinde Pöttelsdorf, jenes der neuen Gemeinde Zemendorf-Stöttera das Gebiet der Katastralgemeinden Zemendorf und Stöttera.

§ 3

Vermögensauseinandersetzung

Grundlage für die Vermögensauseinandersetzung bildet das vom Gemeinderat der Stammgemeinde Pöttelsdorf am 7. Juli 1990 beschlossene vollständige Übereinkommen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1991 in Kraft.

1000/208

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 31. Oktober 1990 über die Trennung der Gemeinde **Hirm-Antau**, LGBl. Nr. 73/1990

Auf Grund der §§ 2, 6, 9 und 11 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1987, LGBl. Nr. 58 wird verordnet:

§ 1

Trennung

Die Gemeinde Hirm-Antau wird in zwei Gemeinden getrennt. Damit hört diese Gemeinde als eigene Gemeinde zu bestehen auf.

§ 2

Gemeindenamen und Gemeindegebiet

(1) Als Namen der neuen Gemeinden werden bestimmt:

- Antau
- Hirm

(2) Das Gemeindegebiet der neuen Gemeinde Antau umfaßt das Gebiet der Katastralgemeinde Antau, jenes der neuen Gemeinde Hirm das Gebiet der Katastralgemeinde Hirm.

§ 3

Vermögensauseinandersetzung

Grundlage für die Vermögensauseinandersetzung bildet das vom Gemeinderat der Stammgemeinde Hirm-Antau am 28. März 1990, 20. Juni 1990 und 2. Oktober 1990 beschlossene vollständige Übereinkommen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1991 in Kraft.

1000/209

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. November 1990 über die Trennung der Gemeinde **Ollersdorf im Burgenland**, LGBl. Nr. 75/1990

Auf Grund der §§ 2, 6, 9 und 11 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1987, LGBl. Nr. 58 wird verordnet:

§ 1

Trennung

Die Gemeinde Ollersdorf im Burgenland wird in drei Gemeinden getrennt. Damit hört diese Gemeinde als eigene Gemeinde zu bestehen auf.

§ 2

Gemeindenamen und Gemeindegebiet

(1) Als Namen der neuen Gemeinden werden bestimmt:

- Hackerberg
- Ollersdorf im Burgenland
- Wörterberg

(2) Das Gemeindegebiet der neuen Gemeinde Hackerberg umfaßt das Gebiet der Katastralgemeinde Hackerberg, jenes der neuen Gemeinde Ollersdorf im Burgenland das Gebiet der Katastralgemeinde Ollersdorf und jene der neuen Gemeinde Wörterberg das Gebiet der Katastralgemeinde Wörterberg.

§ 3

Vermögensauseinandersetzung

Grundlage für die Vermögensauseinandersetzung bildet das vom Gemeinderat der Stammgemeinde Ollersdorf im Burgenland am 12. Juli 1990 beschlossene vollständige Übereinkommen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1991 in Kraft.

1000/210

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Dezember 1990 über die Trennung der Gemeinde **Kaisersdorf**, LGBl. Nr. 82/1990

Auf Grund der §§ 2, 6, 9 und 11 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1987, LGBl. Nr. 58 wird verordnet:

§ 1

Trennung

Die Gemeinde Kaisersdorf wird in zwei Gemeinden getrennt. Damit hört diese Gemeinde als eigene Gemeinde zu bestehen auf.

§ 2

Gemeindenamen und Gemeindegebiet

(1) Als Namen der neuen Gemeinden werden bestimmt:

- Kaisersdorf
- Weingraben

(2) Das Gemeindegebiet der neuen Gemeinde Kaisersdorf umfaßt das Gebiet der Katastralgemeinde Kaisersdorf, jenes der neuen Gemeinde Weingraben das Gebiet der Katastralgemeinde Weingraben.

§ 3

Vermögensauseinandersetzung

Grundlage für die Vermögensauseinandersetzung bildet das vom Gemeinderat der Stammgemeinde Kaisersdorf am 27. Oktober 1990 beschlossene vollständige Übereinkommen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1991 in Kraft.

1000/211

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Dezember 1990 über die Trennung der Gemeinde **Piringsdorf-Unterrabnitz**, LGBl. Nr. 83/1990

Auf Grund der §§ 2, 6, 9 und 11 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1987, LGBl. Nr. 58 wird verordnet:

§ 1

Trennung

Die Gemeinde Piringsdorf-Unterrabnitz wird in zwei Gemeinden getrennt. Damit hört diese Gemeinde als eigene Gemeinde zu bestehen auf.

§ 2

Gemeindenamen und Gemeindegebiet

(1) Als Namen der neuen Gemeinden werden bestimmt:

-
- Piringsdorf
 - Unterrabnitz-Schwendgraben

(2) Das Gemeindegebiet der neuen Gemeinde Piringsdorf umfaßt das Gebiet der Katastralgemeinde Piringsdorf, jenes der neuen Gemeinde Unterrabnitz-Schwendgraben das Gebiet der Katastralgemeinden Unterrabnitz und Schwendgraben.

§ 3

Vermögensauseinandersetzung

Grundlage für die Vermögensauseinandersetzung bildet das vom Gemeinderat der Stammgemeinde Piringsdorf-Unterrabnitz am 10. Juli 1990 und 26. November 1990 beschlossene vollständige Übereinkommen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1991 in Kraft.

1000/212

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 9. Oktober 1991 über die Trennung der Gemeinde **Siegendorf im Burgenland**, LGBl. Nr. 90/1991

Auf Grund der §§ 2, 6, 9 und 11 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1987, LGBl. Nr. 58 wird verordnet:

§ 1

Trennung

Die Gemeinde Siegendorf im Burgenland wird in zwei Gemeinden getrennt. Damit hört diese Gemeinde als eigene Gemeinde zu bestehen auf.

§ 2

Gemeindenamen und Gemeindegebiet

(1) Als Namen der neuen Gemeinden werden bestimmt:

- Siegendorf
- Zagersdorf

(2) Das Gemeindegebiet der neuen Gemeinde Siegendorf umfaßt das Gebiet der Katastralgemeinde Siegendorf, jenes der neuen Gemeinde Zagersdorf das Gebiet der Katastralgemeinde Zagersdorf.

§ 3

Vermögensauseinandersetzung

Grundlage für die Vermögensauseinandersetzung bildet das vom Gemeinderat der Stammgemeinde Siegendorf im Burgenland am 12. Juli 1991 beschlossene vollständige Übereinkommen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1992 in Kraft.

1000/213

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. November 1991 über die Trennung der Gemeinde **Bocksdorf**, LGBl. Nr. 93/1991

Auf Grund der §§ 2, 6, 9 und 11 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1987, LGBl. Nr. 58 wird verordnet:

§ 1

Trennung

Die Gemeinde Bocksdorf wird in drei Gemeinden getrennt. Damit hört diese Gemeinde als eigene Gemeinde zu bestehen auf.

§ 2

(1) Als Namen der neuen Gemeinden werden bestimmt:

- Bocksdorf
- Heugraben
- Rohr im Burgenland

(2) Das Gemeindegebiet der neuen Gemeinde Bocksdorf umfaßt das Gebiet der Katastralgemeinde Bocksdorf, jenes der neuen Gemeinde Heugraben das Gebiet der Katastralgemeinde Heugraben und

jenes der neuen Gemeinde Rohr im Burgenland das Gebiet der Katastralgemeinde Rohr im Burgenland.

§ 3

Vermögensauseinandersetzung

Grundlage für die Vermögensauseinandersetzung bildet das vom Gemeinderat der Stammgemeinde Bocksdorf am 12. Juli 1991 und 11. Oktober 1991 beschlossene vollständige Übereinkommen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1992 in Kraft.

1000/214

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. November 1991 über die Trennung der Gemeinde **Neuhaus am Klausenbach**, LGBl. Nr. 94/1991

Auf Grund der §§ 2, 6, 9 und 11 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1987, LGBl. Nr. 58 wird verordnet:

§ 1

Trennung

Die Gemeinde Neuhaus am Klausenbach wird in zwei Gemeinden getrennt. Damit hört diese Gemeinde als eigene Gemeinde zu bestehen auf.

§ 2

Gemeindenamen und Gemeindegebiet

(1) Als Namen der neuen Gemeinden werden bestimmt:

- Mühlgraben
- Neuhaus am Klausenbach

(2) Das Gebiet der neuen Gemeinde Mühlgraben umfaßt das Gebiet der Katastralgemeinde Mühlgraben, jenes der neuen Gemeinde Neuhaus am Klausenbach das Gebiet der Katastralgemeinden Bonisdorf, Kalch, Krottendorf bei Neuhaus und Neuhaus am Klausenbach.

§ 3

Vermögensauseinandersetzung

Grundlage für die Vermögensauseinandersetzung bildet das vom Gemeinderat der Stammgemeinde Neuhaus am Klausenbach am 5. August 1991 beschlossene vollständige Übereinkommen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1992 in Kraft.

1000/215

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. Dezember 1991 über die Trennung der Gemeinde **Großpetersdorf**, LGBl. Nr. 99/1991

Auf Grund der §§ 2, 6, 9 und 11 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1987, LGBl. Nr. 58 wird verordnet:

§ 1

Trennung

Die Gemeinde Großpetersdorf wird in zwei Gemeinden getrennt. Damit hört diese Gemeinde als eigene Gemeinde zu bestehen auf.

§ 2

Gemeindenamen und Gemeindegebiet

(1) Als Namen der neuen Gemeinden werden bestimmt:

- Großpetersdorf
- Jabing

(2) Das Gemeindegebiet der neuen Gemeinde Großpetersdorf umfaßt das Gebiet der Katastralgemeinden Großpetersdorf, Kleinpetersdorf, Kleinzicken, Miedlingsdorf und Welgersdorf, jenes der neuen Gemeinde Jabing das Gebiet der Katastralgemeinde Jabing.

§ 3

Vermögensauseinandersetzung

Grundlage für die Vermögensauseinandersetzung bildet das vom Gemeinderat der Stammgemeinde Großpetersdorf am 5. Oktober 1991 beschlossene vollständige Übereinkommen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1992 in Kraft.

1000/216

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. Dezember 1991 über die Trennung der Gemeinde **Kittsee**, LGBl. Nr. 100/1991

Auf Grund der §§ 2, 6, 9 und 11 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1987, LGBl. Nr. 58 wird verordnet:

§ 1

Trennung

Die Gemeinde Kittsee wird in zwei Gemeinden getrennt. Damit hört diese Gemeinde als eigene Gemeinde zu bestehen auf.

§ 2

Gemeindenamen und Gemeindegebiet

(1) Als Namen der neuen Gemeinden werden bestimmt:

- Edelstal
- Kittsee

(2) Das Gemeindegebiet der neuen Gemeinde Edelstal umfaßt das Gebiet der Katastralgemeinde Edelstal, jenes der neuen Gemeinde Kittsee das Gebiet der Katastralgemeinde Kittsee.

§ 3

Vermögensauseinandersetzung

Grundlage für die Vermögensauseinandersetzung bildet das vom Gemeinderat der Stammgemeinde Kittsee am 11. September 1991 beschlossene vollständige Übereinkommen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1992 in Kraft.

1000/217

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. Dezember 1991 über die Trennung der Gemeinde **Eltendorf**, LGBl. Nr. 101/1991

Auf Grund der §§ 2, 6, 9 und 11 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1987, LGBl. Nr. 58 wird verordnet:

§ 1

Trennung

Die Gemeinde Eltendorf wird in zwei Gemeinden getrennt. Damit hört diese Gemeinde als eigene Gemeinde zu bestehen auf.

§ 2

Gemeindenamen und Gemeindegebiet

(1) Als Namen der neuen Gemeinden werden bestimmt:

- Eltendorf
- Königsdorf

(2) Das Gemeindegebiet der neuen Gemeinde Eltendorf umfaßt das Gebiet der Katastralgemeinden Eltendorf und Zahling, jenes der neuen Gemeinde Königsdorf das Gebiet der Katastralgemeinde Königsdorf.

§ 3

Vermögensauseinandersetzung

Grundlage für die Vermögensauseinandersetzung bildet das vom Gemeinderat der Stammgemeinde Eltendorf am 2. August 1991 beschlossene vollständige Übereinkommen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1992 in Kraft.

1000/218

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Juni 1992 über die Trennung der Gemeinde **Kohfidisch**, LGBl. Nr. 49/1992

Auf Grund der §§ 2, 6, 9 und 11 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1987, LGBl. Nr. 58, wird verordnet:

§ 1

Trennung

Die Gemeinde Kohfidisch wird in zwei Gemeinden getrennt. Damit hört diese Gemeinde als eigene Gemeinde zu bestehen auf.

§ 2

Gemeindenamen und Gemeindegebiet

(1) Als Namen der neuen Gemeinden werden bestimmt:

- Badersdorf
- Kohfidisch

(2) Das Gemeindegebiet der neuen Gemeinde Badersdorf umfaßt das Gebiet der Katastralgemeinde Badersdorf, jenes der neuen Gemeinde Kohfidisch das Gebiet der Katastralgemeinden Harmisch, Kirchfidisch und Kohfidisch.

§ 3

Vermögensauseinandersetzung

Grundlage für die Vermögensauseinandersetzung bildet das vom Gemeinderat der Stammgemeinde Kohfidisch am 11. April 1992 beschlossene vollständige Übereinkommen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1993 in Kraft.

1000/219

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Juli 1992 über die Trennung der Gemeinde **Eberau**, LGBl. Nr. 59/1992

Auf Grund der §§ 2, 6, 9 und 11 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1987, LGBl. Nr. 58, wird verordnet:

§ 1

Trennung

Die Gemeinde Eberau wird in zwei Gemeinden getrennt. Damit hört diese Gemeinde als eigene Gemeinde zu bestehen auf.

§ 2

Gemeindenamen und Gemeindegebiet

(1) Als Namen der neuen Gemeinden werden bestimmt:

- Bildein
- Eberau

(2) Das Gemeindegebiet der neuen Gemeinde Bildein umfaßt das Gebiet der Katastralgemeinden Oberbildein und Unterbildein, jenes der neuen Gemeinde Eberau das Gebiet der Katastralgemeinden Eberau, Gaas, Kroatisch Ehrendorf, Kulm und Winten.

§ 3

Vermögensauseinandersetzung

Grundlage für die Vermögensauseinandersetzung bildet das vom Gemeinderat der Stammgemeinde Eberau am 30. Oktober 1991 und 29. Mai 1992 beschlossene vollständige Übereinkommen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1993 in Kraft.

1000/220

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Juli 1992 über die Trennung der Gemeinde **Sankt Michael im Burgenland**, LGBl. Nr. 62/1992

Auf Grund der §§ 2, 6, 9 und 11 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1987, LGBl. Nr. 58 wird verordnet:

§ 1
Trennung

Die Gemeinde Sankt Michael im Burgenland wird in zwei Gemeinden getrennt. Damit hört diese Gemeinde als eigene Gemeinde zu bestehen auf.

§ 2
Gemeindenamen und Gemeindegebiet

(1) Als Namen der neuen Gemeinden werden bestimmt:

- Rauchwart
- Sankt Michael im Burgenland

(2) Das Gemeindegebiet der neuen Gemeinde Rauchwart umfaßt das Gebiet der Katastralgemeinde Rauchwart, jenes der neuen Gemeinde Sankt Michael im Burgenland das Gebiet der Katastralgemeinden Gamischdorf, Sankt Michael im Burgenland und Schallendorf im Burgenland.

§ 3
Vermögensauseinandersetzung

Grundlage für die Vermögensauseinandersetzung bildet das vom Gemeinderat der Stammgemeinde Sankt Michael im Burgenland am 11. Juni 1992 beschlossene vollständige Übereinkommen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1993 in Kraft.

1000/221

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. November 1994 über die Trennung der Gemeinde **Strem**, LGBl. Nr. 61/1994

Auf Grund der §§ 2, 6, 9 und 11 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1992, LGBl. Nr. 55 wird verordnet:

§ 1
Trennung

Die Gemeinde Strem wird in zwei Gemeinden getrennt. Damit hört diese Gemeinde als eigene Gemeinde zu bestehen auf.

§ 2
Gemeindenamen und Gemeindegebiet

(1) Als Namen der neuen Gemeinden werden bestimmt:

- Moschendorf
- Strem

(2) Das Gemeindegebiet der neuen Gemeinde Moschendorf umfaßt das Gebiet der Katastralgemeinde Moschendorf, jenes der neuen Gemeinde Strem das Gebiet der Katastralgemeinden Deutsch Ehrendorf, Steinfurt, Strem und Sumetendorf.

§ 3
Vermögensauseinandersetzung

Grundlage für die Vermögensauseinandersetzung bildet das vom Gemeinderat der Stammgemeinde Strem am 25. August 1994 und 18. November 1994 beschlossene vollständige Übereinkommen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1995 in Kraft.

1000/222

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Oktober 1995 über die Trennung der Gemeinde **Mannersdorf an der Rabnitz**, LGBl. Nr. 68/1995

Auf Grund der §§ 2, 6, 9 und 11 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1992, LGBl. Nr. 55, wird verordnet:

§ 1

Trennung

Die Gemeinde Mannersdorf an der Rabnitz wird in zwei Gemeinden getrennt. Damit hört diese Gemeinde als eigene Gemeinde zu bestehen auf.

§ 2

Gemeindenamen und Gemeindegebiet

(1) Als Namen der neuen Gemeinden werden bestimmt:

- Mannersdorf an der Rabnitz
- Oberloisdorf

(2) Das Gemeindegebiet der neuen Gemeinde Mannersdorf an der Rabnitz umfaßt das Gebiet der Katastralgemeinden Klostermarienberg, Mannersdorf an der Rabnitz, Rattersdorf-Liebing und Unterloisdorf, jenes der neuen Gemeinde Oberloisdorf das Gebiet der Katastralgemeinde Oberloisdorf.

§ 3

Vermögensauseinandersetzung

Grundlage für die Vermögensauseinandersetzung bildet das vom Gemeinderat der Stammgemeinde Mannersdorf an der Rabnitz am 27. Juni 1995 beschlossene vollständige Übereinkommen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1996 in Kraft.

1000/223

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. Dezember 1995 über die Trennung der Gemeinde **Schachendorf**, LGBl. Nr. 77/1995

Auf Grund der §§ 2, 6, 9 und 11 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1992, LGBl. Nr. 55, wird verordnet:

§ 1

Trennung

Die Gemeinde Schachendorf wird in zwei Gemeinden getrennt. Damit hört diese Gemeinde als eigene Gemeinde zu bestehen auf.

§ 2

Gemeindenamen und Gemeindegebiet

(1) Als Namen der neuen Gemeinden werden bestimmt:

- Schachendorf
- Schandorf

(2) Das Gemeindegebiet der neuen Gemeinde Schachendorf umfaßt das Gebiet der Katastralgemeinden Dürnbach und Schachendorf, jenes der neuen Gemeinde Schandorf das Gebiet der Katastralgemeinde Schandorf.

§ 3

Vermögensauseinandersetzung

Grundlage für die Vermögensauseinandersetzung bildet das vom Gemeinderat der Stammgemeinde Schachendorf am 17. März und 12. Oktober 1995 beschlossene vollständige Übereinkommen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1996 in Kraft.

1000/224

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. Mai 1997 über die Trennung der Gemeinde **Sigleß**, LGBl. Nr. 30/1997

Auf Grund der §§ 2, 6, 9 und 11 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1995, LGBl. Nr. 6/1996, wird verordnet:

§ 1

Trennung

Die Gemeinde Sigleß wird in zwei Gemeinden getrennt. Damit hört diese Gemeinde als eigene Gemeinde zu bestehen auf.

§ 2

Gemeindenamen und Gemeindegebiet

(1) Als Namen der neuen Gemeinden werden bestimmt:

- Krensdorf

- Sigleß

(2) Das Gemeindegebiet der neuen Gemeinde Krensdorf umfaßt das Gebiet der Katastralgemeinde Krensdorf, jenes der neuen Gemeinde Sigleß das Gebiet der Katastralgemeinde Sigleß.

§ 3

Vermögensauseinandersetzung

Grundlage für die Vermögensauseinandersetzung bildet das vom Gemeinderat der Stammgemeinde Sigleß am 20. März 1997 und 29. April 1997 beschlossene vollständige Übereinkommen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1998 in Kraft.

F
1000/300
GEMEINDETRENNUNGS-VERORDNUNG

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. Mai 1988 betreffend die Festlegung von Richtlinien über die Vermögensbewertung sowie die Berücksichtigung getätigter Aufwendungen und bestehender Verpflichtungen anlässlich von Gemeindetrennungen, LGBl. Nr. 25/1988

Auf Grund des § 11 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 3711965, in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1987, LGBl. Nr. 58, wird verordnet:

§ 1
Grundsätze

(1) Bei Trennung einer Gemeinde (Stammgemeinde) in zwei oder mehrere Gemeinden ist das bisher der Stammgemeinde gehörende Vermögen durch Beschluß des Gemeinderates über ein vollständiges Übereinkommen über die Vermögensauseinandersetzung ohne Bindung an die Bestimmungen der §§ 2 bis 11 auf die durch die Trennung neugebildeten Gemeinden (Trenngemeinden) aufzuteilen. Der § 3 Abs. 4 ist anzuwenden.

(2) Hat der Gemeinderat einen Beschluß auf Trennung gemäß § 9 Abs. 1 Burgenländische Gemeindeordnung oder auf Erstellung eines Planes über die Vermögensauseinandersetzung gefaßt und kommt binnen eines Jahres ab Beschlußfassung ein vollständiges Übereinkommen gemäß Abs. 1 nicht zustande, ist die Vermögensauseinandersetzung nach den Bestimmungen der §§ 2 bis 11 durchzuführen.

§ 2
Auseinandersetzungsausschuß

(1) Ein Verhandlungsausschuß (Auseinandersetzungsausschuß) hat ein vollständiges Übereinkommen über die strittigen Fälle der Vermögensauseinandersetzung zur Beschlußfassung im Gemeinderat vorzubereiten.

(2) Der Auseinandersetzungsausschuß besteht aus den Mitgliedern des Gemeindevorstandes und aus je drei Mitgliedern der Ortsausschüsse, die von diesen nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes zu entsenden sind. Den Vorsitz im Auseinandersetzungsausschuß führt der Bürgermeister.

§ 3
Vermögensauseinandersetzung

(1) Maßgebend für die Aufteilung sind die Vermögensverhältnisse im Zeitpunkt der Trennung.

(2) Vor einer Gemeindetrennung ist eine Bewertung des gesamten Vermögens der Stammgemeinde durchzuführen. Grundlage hierfür bildet das Eigentumsverzeichnis der Stammgemeinde (§ 59 Burgenländische Gemeindeordnung).

(3) Von der Stammgemeinde ist eine Vermögensauseinandersetzung nach dem Stande des Vermögens am 1. Jänner jenes Jahres durchzuführen, in dem der Plan über die Vermögensauseinandersetzung beschlossen wird.

(4) Von den neugebildeten Gemeinden ist für den Trennungszeitraum, das ist die Zeit vom 1. Jänner jenes Jahres, in dem der Plan über die Vermögensauseinandersetzung gemäß Abs. 3 beschlossen wird, bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Trennung, eine Vereinbarung über die Änderung des Vermögens (ausgehend von der Vermögensauseinandersetzung nach Abs. 3) zu treffen. Diese Vereinbarung ist spätestens zwölf Monate nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Trennung zu treffen.

§ 4
Bewertung

(1) Die Bewertung des bisher der Stammgemeinde gehörenden Vermögens hat grundsätzlich nach den Werten des Eigentumsverzeichnisses der Stammgemeinde zu erfolgen.

(2) Mindestens ein Viertel der Mitglieder des Auseinandersetzungsausschusses hat das Recht, einen Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens über die Bewertung des Vermögens oder einzelner Vermögensteile an den Gemeinderat zu stellen.

§ 5
Unbewegliches Vermögen

(1) Das Liegenschaftsvermögen einschließlich des Zubehörs, das öffentliche Gut und die Gebäude der Stammgemeinde fallen je nach Lage des Gutes den Trenngemeinden zu.

(2) Öffentliche Pflichtschulen und öffentliche Kindergärten sind auch dann in die Vermögensauseinandersetzung einzubeziehen, wenn ihr Besitz mit der gesetzlichen Auflage belastet ist, daß sie für

keine anderen als für Schul- oder Kindergartenzwecke verwendet werden dürfen.

(3) Sonstige Anlagen (Wasser-, Kanalanlagen etc.) fallen jeweils nach der Lage der Anlagen der einzelnen Trenngemeinde zu.

(4) Im Bau befindliche Anlagen im Rahmen des Vermögens der Stammgemeinde sind durch Feststellung der bereits aufgewendeten Errichtungskosten zu bewerten und fallen jeweils nach der Lage der Anlagen der einzelnen Trenngemeinde zu.

§ 6

Darlehen und Rücklagen

(1) In Darlehensverträge der Stammgemeinde tritt grundsätzlich jene Trenngemeinde ein, in der sich das Vorhaben bzw. Projekt befindet, zu dessen Finanzierung das Darlehen aufgenommen wurde.

(2) Nicht gebundene Rücklagen der Stammgemeinde sind zwischen den Trenngemeinden im Verhältnis der Bevölkerungszahl aufzuteilen.

(3) Gebundene Rücklagen der Stammgemeinde fallen jener Trenngemeinde zu, die für die Erfüllung des Zweckes dieser Rücklagen Sorge zu tragen hat.

§ 7

Vermögensaufteilung

Mit Ausnahme der im § 8 genannten Abwasserbeseitigungsanlagen sind die gemäß § 4 bewerteten und den jeweiligen Trenngemeinden zuzuordnenden Vermögensbestandteile nach Abzug der noch ausstehenden Darlehensreste gegenüberzustellen. Die sich ergebenden Aktiva sind zwischen den Trenngemeinden im Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl aufzuteilen.

§ 8

Abwasserbeseitigungsanlagen

(1) Gemeinsame Abwasserbeseitigungsanlagen sind zwischen den Trenngemeinden nach dem genehmigten und kollaudierten Projekt im Verhältnis der Inanspruchnahme (Einwohnergleichwerte) aufzuteilen. Dies gilt auch für ausstehende Darlehensreste sowie in den Fällen des § 5 Abs. 4.

(2) Die Betriebskosten für gemeinsame Abwasserbeseitigungsanlagen sind zwischen den Trenngemeinden im Verhältnis der Inanspruchnahme (Einwohnergleichwerte) aufzuteilen.

§ 9

Finanzielle Rechtsverhältnisse

(1) Die Trenngemeinde tritt in alle finanziellen Rechtsverhältnisse der Stammgemeinde ein, die sich auf das abzutrennende Gemeindegebiet der Stammgemeinde beziehen oder in anderer Art mit dem Gebiet der Trenngemeinde im Zusammenhang stehen.

(2) Die Rechtsnachfolge gemäß Abs. 1 gilt insbesondere für alle nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Trennung einzuhebenden oder vorzuschreibenden Abgaben, Beiträge und Umlagen zu Gunsten oder zu Lasten der jeweiligen neuen Gemeinde sowie für alle Bestandverträge.

§ 10

Finanzvermögen

Das Finanzvermögen (Kassenbestände, Wertpapiere etc.) und das Umlaufvermögen (Forderungen etc.) der Stammgemeinde sind zwischen den Trenngemeinden im Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl aufzuteilen.

§ 11

Bewegliches Vermögen

Der Wert des beweglichen Sachanlagevermögens (Inventargegenstände, Maschinen etc.) ist zwischen den Trenngemeinden in sinngemäßer Anwendung des § 7 aufzuteilen.

§ 12

Bedienstete

Die Rechtsnachfolge hinsichtlich der Dienstverhältnisse der Gemeindebediensteten der Stammgemeinde ist zwischen den Trenngemeinden einvernehmlich zu regeln.

§ 13

Kosten

Die Kosten, die anlässlich einer Gemeindetrennung entstehen, sind einvernehmlich auf die Trenngemeinden aufzuteilen. Kommt eine Vereinbarung zwischen diesen nicht zustande, so entscheidet die

Landesregierung unter Bedachtnahme auf die den beteiligten Gemeinden durch die Gebietsänderung erwachsenden vermögensrechtlichen Vor- und Nachteile.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

G
VERORDNUNGEN

Gem. § 51 Abs. 4 der Bgld. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965 (1000/411 bis 1000/427)
Gem. § 58 Abs. 4 der Bgld. Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55 (1000/428 bis)

I.
Übertragung der Besorgung von bestimmten Angelegenheiten des 1. Teiles des
Gemeindebedienstetengesetzes 1971
auf die Landesregierung

1000/411

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 2. Mai 1973, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden und der durch das Gemeindebedienstetengesetz 1971 gebildeten Gemeindeverbände auf die Landesregierung übertragen wird, LGBl. Nr. 20/1973

Auf Antrag der durch das Gemeindebedienstetengesetz 1971, LGBl. Nr. 13/1972, gebildeten **Gemeindeverbände Leithaprodersdorf- Wimpassing an der Leitha, Marz-Siegraben, Schattendorf-Loipersbach** im Burgenland, **Neutal-Stoob, Rechnitz-Markt Neuhodis, Unterwart-Oberdorf** im Burgenland, **Kemetten-Litzelsdorf, Grafenschachen-Loipersdorf-Kitzladen, Riedlingsdorf-Wiesfleck, Bocksdorf-Olbendorf-Burgauberg-Neudauberg, St. Michael im Burgenland-Güttenbach-Neuberg** im Burgenland, **Stinatz-Ollersdorf** im Burgenland, **Mogersdorf-Weichselbaum** und **Rudersdorf-Deutsch Kaltenbrunn** sowie auf Antrag **aller übrigen, diesen Gemeindeverbänden nicht angehörenden Gemeinden** des Burgenlandes mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut wird im Interesse der einfacheren Vollziehung des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 gemäß § 51 Abs. 4 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/ 1965, verordnet:

§ 1

Der Landesregierung wird die Besorgung der nachstehend angeführten Angelegenheiten des I. Teiles des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, die nach diesem Teil des Gesetzes den Gemeinden und den durch dieses Gesetz gebildeten Gemeindeverbänden zukommen, übertragen:

1. Die Durchführung der Ruhestandsversetzungen der Gemeindebeamten;
2. die Vollziehung der pensionsrechtlichen Vorschriften in bezug auf die Gemeindebeamten des Dienst- und Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen einschließlich der Liquidierung der Ruhe- und Versorgungsbezüge.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1973 in Kraft.

1000/412

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 2. Dezember 1981, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einzelner Gemeinden auf die Landesregierung übertragen wird, LGBl. Nr. 54/1981

Auf Antrag der Gemeinden **Rudersdorf, Deutsch-Kaltenbrunn, Unterwart** und **Oberdorf** im Burgenland wird im Interesse der einfacheren Vollziehung des Gemeindebedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 13/1972, gemäß § 51 Abs. 4 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, verordnet:

§ 1

Die Besorgung der nachstehenden Angelegenheiten des I. Teiles des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, die nach diesem Teil des Gesetzes den Gemeinden und den durch dieses Gesetz gebildeten Gemeindeverbänden zukommen, wird für die Gemeinden **Rudersdorf, Deutsch-Kaltenbrunn, Unterwart** und **Oberdorf** im Burgenland der Landesregierung übertragen:

1. Die Durchführung der Ruhestandsversetzungen der Gemeindebeamten;
2. die Vollziehung der pensionsrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Gemeindebeamten des Dienst- und Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen einschließlich der Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. 12. 1981 in Kraft.

1000/413

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 1. September 1982, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einzelner Gemeinden auf die Landesregierung übertragen wird, LGBl. Nr. 47/1982

Auf Antrag der Gemeinden **Kemetten**, **Litzelsdorf**, **Stinatz**, **Ollersdorf** im Burgenland, **Sankt Michael** im Burgenland, **Güttenbach** und **Neuberg** im Burgenland wird im Interesse der einfacheren Vollziehung des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, gemäß § 51 Abs. 4 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, verordnet:

§ 1

Die Besorgung der nachstehenden Angelegenheiten des I. Teiles des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, die nach diesem Teil des Gesetzes den Gemeinden und den durch dieses Gesetz gebildeten Gemeindeverbänden zukommt, wird für die Gemeinden Kemetten, Litzelsdorf, Stinatz, Ollersdorf im Burgenland, Sankt Michael im Burgenland, Güttenbach und Neuberg im Burgenland der Landesregierung übertragen:

1. Die Durchführung der Ruhestandsversetzungen der Gemeindebeamten;
2. die Vollziehung der pensionsrechtlichen Vorschriften in bezug auf die Gemeindebeamten des Dienst- und Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen einschließlich der Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1982 in Kraft.

1000/414

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 8. Feber 1984, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einzelner Gemeinden auf die Landesregierung übertragen wird, LGBl. Nr. 17/1984

Auf Antrag der Gemeinden **Schattendorf**, **Loipersbach** und **Olbendorf** im Burgenland wird im Interesse der einfacheren Vollziehung des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, gemäß § 51 Abs. 4 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, verordnet:

§ 1

Die Besorgung der nachstehenden Angelegenheiten des I. Teiles des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, die nach diesem Teil des Gesetzes den Gemeinden und den durch dieses Gesetz gebildeten Gemeindeverbänden zukommt, wird für die Gemeinden Schattendorf, Loipersbach und Olbendorf im Burgenland der Landesregierung übertragen:

1. die Durchführung der Ruhestandsversetzungen der Gemeindebeamten;
2. die Vollziehung der pensionsrechtlichen Vorschriften in bezug auf die Gemeindebeamten des Dienst- und Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen einschließlich der Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1984 in Kraft.

1000/415

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Juni 1987, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einzelner Gemeinden auf die Landesregierung übertragen wird, LGBl. Nr. 34/1987

Auf Antrag der Gemeinden **Marz**, **Sieggraben**, **Riedlingsdorf** und **Wiesfleck** wird im Interesse der einfacheren Vollziehung des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, gem. § 51 Abs. 4 der Bgld. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, verordnet:

§ 1

Die Besorgung der nachstehenden Angelegenheiten des I. Teiles des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, die nach diesem Teil des Gesetzes den Gemeinden und den durch dieses Gesetz gebildeten Gemeindeverbänden zukommen, wird für die Gemeinden Marz, Sieggraben, Riedlingsdorf und Wies-

fleck der Landesregierung übertragen:

- 1) Die Durchführung der Ruhestandsversetzungen der Gemeindebeamten;
- 2) die Vollziehung der pensionsrechtlichen Vorschriften in bezug auf die Gemeindebeamten des Dienst- und Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen einschließlich der Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

1000/416

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 9. März 1988, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einzelner Gemeinden auf die Landesregierung übertragen wird, LGBl. Nr. 17/1988

Auf Antrag der Gemeinden **Mogersdorf** und **Weichselbaum** wird im Interesse der einfacheren Vollziehung des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, gem. § 51 Abs. 4 der Bgld. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, verordnet:

§ 1

Die Besorgung der nachstehenden Angelegenheiten des I. Teiles des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, die nach diesem Teil des Gesetzes den Gemeinden und den durch dieses Gesetz gebildeten Gemeindeverbänden zukommen, wird für die Gemeinden Mogersdorf und Weichselbaum der Landesregierung übertragen:

- 1) Die Durchführung der Ruhestandsversetzungen der Gemeindebeamten;
- 2) die Vollziehung der pensionsrechtlichen Vorschriften in bezug auf die Gemeindebeamten des Dienst- und Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen einschließlich der Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1988 in Kraft.

1000/417

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Feber 1989, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einzelner Gemeinden auf die Landesregierung übertragen wird, LGBl. Nr. 23/1989

Auf Antrag der Gemeinden **Grafenschachen** und **Loipersdorf-Kitzladen** wird im Interesse der einfacheren Vollziehung des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, gem. § 51 Abs. 4 der Bgld. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, verordnet:

§ 1

Die Besorgung der nachstehenden Angelegenheiten des I. Teiles des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, die nach diesem Teil des Gesetzes den Gemeinden und den durch dieses Gesetz gebildeten Gemeindeverbänden zukommen, wird für die Gemeinden Grafenschachen und Loipersdorf-Kitzladen der Landesregierung übertragen:

- 1) Die Durchführung der Ruhestandsversetzungen der Gemeindebeamten;
- 2) die Vollziehung der pensionsrechtlichen Vorschriften in bezug auf die Gemeindebeamten des Dienst- und Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen einschließlich der Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1989 in Kraft.

1000/418

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. April 1991, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einzelner aufgrund des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 gebildeter Gemeindeverbände und einzelner aufgrund der Burgenländischen Gemeindeordnung gebildeter Verwaltungsgemeinschaften auf die Landesregierung übertragen wird, LGBl. Nr. 42/1991

Auf Antrag der aufgrund des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 gebildeten **Gemeindeverbände Draßburg-Baumgarten, Grafenschachen, Leithaprodersdorf-Wimpassing an der Leitha, Ollersdorf** im Burgenland-Wörterberg-Hackerberg, **Piringsdorf-Unterrabnitz, Pötteldorf-Zemendorf-Stöttera, Steinbrunn-Zillingtal** und **Stotzing-Loretto** sowie der aufgrund der Burgenländischen Gemeindeordnung gebildeten **Verwaltungsgemeinschaften Gattendorf, Hirm-Antau, Kaisersdorf-**

Weingraben und Unterfrauenhaid wird im Interesse der einfacheren Vollziehung des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, gem. § 51 Abs. 4 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr.37/1965, verordnet:

§ 1

Die Besorgung der nachstehenden Angelegenheiten des I. Teiles des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, die nach diesem Teil des Gesetzes den Gemeinden und den durch dieses Gesetz gebildeten Gemeindeverbänden zukommen, wird für die aufgrund des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 gebildeten Gemeindeverbände Draßburg-Baumgarten, Grafenschachen, Leithaprodersdorf-Wimpassing an der Leitha, Ollersdorf im Burgenland-Wörterberg-Hackerberg, Piringsdorf-Unterrabnitz, Pöttelsdorf, Zemendorf-Stöttera, Steinbrunn-Zillingtal und Stotzing-Loretto sowie für die aufgrund der Burgenländischen Gemeindeordnung gebildeten Verwaltungsgemeinschaften Gattendorf, Hirm-Antau, Kaisersdorf-Weingraben und Unterfrauenhaid der Landesregierung übertragen:

- 1) Die Durchführung der Ruhestandsversetzungen der Gemeindebeamten
- 2) Die Vollziehung der pensionsrechtlichen Vorschriften in bezug auf die Gemeindebeamten des Dienst- und Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen einschl. der Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1991 in Kraft.

1000/419

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 26. Juni 1991, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches des Gemeindeverbandes Neustift bei Güssing auf die Landesregierung übertragen wird, LGBl. Nr 64/1991

Auf Antrag des aufgrund des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 gebildeten Gemeindeverbandes **Neustift bei Güssing** wird im Interesse der einfacheren Vollziehung des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, gem. § 51 Abs. 4 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, verordnet:

§ 1

Die Besorgung der nachstehenden Angelegenheiten des I. Teiles des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, die nach diesem Teil des Gesetzes den Gemeinden und den durch dieses Gesetz gebildeten Gemeindeverbänden zukommen, wird für den aufgrund des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 gebildeten Gemeindeverband Neustift bei Güssing der Landesregierung übertragen:

- 1) Die Durchführung der Ruhestandsversetzungen der Gemeindebeamten
- 2) Die Vollziehung der pensionsrechtlichen Vorschriften in bezug auf die Gemeindebeamten des Dienst- und Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen einschließlich der Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1991 in Kraft.

1000/420

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 1. April 1992, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einer Gemeinde und einzelner aufgrund der Burgenländischen Gemeindeordnung gebildeter Verwaltungsgemeinschaften auf die Landesregierung übertragen wird, LGBl. Nr. 37/1992

Auf Antrag der Gemeinde **Gattendorf** und der aufgrund der Burgenländischen Gemeindeordnung gebildeten **Verwaltungsgemeinschaften Eltendorf - Königsdorf, Großpetersdorf - Jabing, Kittsee - Edelstal, Neudorf - Potzneusiedl, Neuhaus am Klausenbach** und **Siegendorf-Zagersdorf** wird im Interesse der einfacheren Vollziehung des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, gem. § 51 Abs. 4 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, verordnet:

§ 1

Die Besorgung der nachstehenden Angelegenheiten des I. Teiles des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, die nach diesem Teil des Gesetzes den Gemeinden und den durch dieses Gesetz gebildeten Gemeindeverbänden zukommen, wird für die Gemeinde Gattendorf und für die aufgrund der Burgenländischen Gemeindeordnung gebildeten Verwaltungsgemeinschaften Eltendorf - Königsdorf, Großpetersdorf-Jabing, Kittsee- Edelstal, Neudorf-Potzneusiedl, Neuhaus am Klausenbach und Siegendorf-Zagersdorf der Landesregierung übertragen:

1. Die Durchführung der Ruhestandsversetzungen der Gemeindebeamten
2. Die Vollziehung der pensionsrechtlichen Vorschriften in bezug auf die Gemeindebeamten des

Dienst- und Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen einschließlich der Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1992 in Kraft.

1000/421

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Mai 1993, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einzelner aufgrund der Burgenländischen Gemeindeordnung gebildeter Verwaltungsgemeinschaften auf die Landesregierung übertragen wird, LGBl. Nr. 46/1993

Auf Antrag der aufgrund der Burgenländischen Gemeindeordnung gebildeten **Verwaltungsgemeinschaften Eberau-Bildein, Kohfidisch und Sankt Michael-Rauchwart** wird im Interesse der einfacheren Vollziehung des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, gem. § 51 Abs. 4 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, verordnet:

§ 1

Die Besorgung der nachstehenden Angelegenheiten des I. Teiles des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, die nach diesem Teil des Gesetzes den Gemeinden und den durch dieses Gesetz gebildeten Gemeindeverbänden zukommen, wird für die aufgrund der Burgenländischen Gemeindeordnung gebildeten Verwaltungsgemeinschaften Eberau-Bildein, Kohfidisch und Sankt Michael-Rauchwart der Landesregierung übertragen:

1. Die Durchführung der Ruhestandsversetzungen der Gemeindebeamten
2. Die Vollziehung der pensionsrechtlichen Vorschriften in bezug auf die Gemeindebeamten des Dienst- und Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen einschließlich der Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

1000/422

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Dezember 1994, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einzelner Gemeinden und eines aufgrund des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 gebildeten Gemeindeverbandes auf die Landesregierung übertragen wird, LGBl. Nr. 72/1994

Auf Antrag der Gemeinden **Hirm, Antau, Siegendorf, Zagersdorf, Kaisersdorf, Weingraben, Kittsee, Edelstal** und des aufgrund des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 gebildeten **Gemeindeverbandes Lackenbach-Ritzing** wird im Interesse der einfacheren Vollziehung des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, gem. § 51 Abs. 4 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr.37/1965, verordnet:

§ 1

Die Besorgung der nachstehenden Angelegenheiten des I. Teiles des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, die nach diesem Teil des Gesetzes den Gemeinden und den durch dieses Gesetz gebildeten Gemeindeverbänden zukommen, wird für die Gemeinden Hirm, Antau, Siegendorf, Zagersdorf, Kaisersdorf, Weingraben, Kittsee, Edelstal und für den aufgrund des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 gebildeten Gemeindeverband Lackenbach-Ritzing der Landesregierung übertragen:

- 1) Die Durchführung der Ruhestandsversetzungen der Gemeindebeamten
- 2) Die Vollziehung der pensionsrechtlichen Vorschriften in bezug auf die Gemeindebeamten des Dienst- und Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen einschließlich der Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

1000/423

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 26. September 1995, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einzelner Gemeinden und einer Verwaltungsgemeinschaft auf die Landesregierung übertragen wird, LGBl. Nr. 67/1995

Auf Antrag der Gemeinden **Burgauberg-Neudauberg, Großpetersdorf, Hackerberg, Jabing, Markt Neuhodis, Piringsdorf, Raiding, Rechnitz, Steinbrunn, Unterrabnitz-Schwendgraben, Zillingtal** und der Verwaltungsgemeinschaft **Strem-Moschendorf** wird gemäß § 51 Absatz 4 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 55/1992, verordnet:

§ 1

Die Besorgung der nachstehenden Angelegenheiten des I. Teiles des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr.13/1972, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 51/1991, die nach diesem Teil des Gesetzes den Gemeinden und den durch dieses Gesetz gebildeten Gemeindeverbänden zukommen, wird für die Gemeinden Burgauberg-Neudauberg, Großpetersdorf, Hackerberg, Jabing, Markt Neuhodis, Piringsdorf, Raiding, Rechnitz, Steinbrunn, Unterrabnitz-Schwendgraben, Zillingtal und für die Verwaltungsgemeinschaft Strem-Moschendorf der Landesregierung übertragen.

1. Die Durchführung der Ruhestandsversetzung der Gemeindebeamten und
2. die Vollziehung der pensionsrechtlichen Vorschriften in bezug auf die Gemeindebeamten des Dienst- und Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen einschließlich der Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1995 in Kraft.

1000/424

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. Feber 1996, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einzelner Verwaltungsgemeinschaften auf die Landesregierung übertragen wird, LGBl. Nr. 22/1996

Auf Antrag der **Verwaltungsgemeinschaften Mannersdorf-Oberloisdorf und Schachendorf-Schandorf** wird gemäß § 51 Absatz 4 der Burgenländischen Gemeindeordnung LGBl. Nr. 37/1965, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 55/1992, verordnet:

§ 1

Die Besorgung der nachstehenden Angelegenheiten des I. Teiles des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 51/1991, die nach diesem Teil des Gesetzes den Gemeinden und den durch dieses Gesetz gebildeten Gemeindeverbänden zukommen, wird für die Verwaltungsgemeinschaften Mannersdorf-Oberloisdorf und Schachendorf-Schandorf der Landesregierung übertragen:

1. Die Durchführung der Ruhestandsversetzungen der Gemeindebeamten und
2. die Vollziehung der pensionsrechtlichen Vorschriften in bezug auf die Gemeindebeamten des Dienst und Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen einschließlich der Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1996 in Kraft.

1000/425

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. April 1998, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einzelner Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften auf die Landesregierung übertragen wird, LGBl. Nr. 38/1998

Auf Antrag der Gemeinden **Baumgarten, Draßburg, Eltendorf, Königsdorf, Moschendorf, Ollersdorf im Burgenland, Strem, Wörterberg und der Verwaltungsgemeinschaft Sigleß-Krensdorf** wird gemäß § 51 Absatz 4 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 25/1997, verordnet:

§ 1

Die Besorgung der nachstehenden Angelegenheiten des I. Teiles des Gemeindebedienstetengesetzes LGBl. Nr. 54/1996, die nach diesem Teil des Gesetzes den Gemeinden und den durch dieses Gesetz gebildeten Gemeindeverbänden zukommen, wird für die Gemeinden Baumgarten, Draßburg, Eltendorf, Königsdorf, Moschendorf, Ollersdorf im Burgenland, Strem, Wörterberg und für die Verwaltungsgemeinschaft Sigleß-Krensdorf der Landesregierung übertragen:

1. Die Durchführung der Ruhestandsversetzungen der Gemeindebeamten und
2. die Vollziehung der pensionsrechtlichen Vorschriften in bezug auf die Gemeindebeamten des Dienst- und Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen einschließlich der Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1998 in Kraft.

1000/426

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. Dezember 1999, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einzelner Gemeinden auf die Landesregierung übertragen wird, LGBl. Nr. 8/2000

Auf Antrag der Gemeinden **Lackenbach** und **Ritzing** wird gemäß § 51 Abs. 4 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 14/1998, verordnet:

§ 1

Die Besorgung der nachstehenden Angelegenheiten des I. Teiles des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 46/1999, die nach diesem Teil des Gesetzes den Gemeinden und den durch dieses Gesetz gebildeten Gemeindeverbänden zukommen, wird für die Gemeinden Lackenbach und Ritzing auf die Landesregierung übertragen:

1. die Durchführung der Ruhestandsversetzungen der Gemeindebeamten und
2. die Vollziehung der pensionsrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Gemeindebeamten des Dienst- und Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen einschließlich der Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

1000/427

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Feber 2000, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einzelner Gemeinden auf die Landesregierung übertragen wird, LGBl. Nr. 24/2000

Auf Antrag der Gemeinden **Eberau** und **Bildein** wird gemäß § 51 Abs. 4 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 14/1998, verordnet:

§ 1

Die Besorgung der nachstehenden Angelegenheiten des I. Teiles des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 46/1999, die nach diesem Teil des Gesetzes den Gemeinden und den durch dieses Gesetz gebildeten Gemeindeverbänden zukommen, wird für die Gemeinden Eberau und Bildein auf die Landesregierung übertragen:

1. die Durchführung der Ruhestandsversetzungen der Gemeindebeamten und
2. die Vollziehung der pensionsrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Gemeindebeamten des Dienst- und Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen einschließlich der Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2000 in Kraft.

1000/428

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. Oktober 2004, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einzelner Gemeinden auf die Landesregierung übertragen wird, LGBl. Nr. 59/2004

Auf Antrag der Gemeinden **Badersdorf**, **Grafenschachen**, **Kohfidisch**, **Krensdorf**, **Mühlgraben**, **Neuhaus am Klausenbach**, **Neustift an der Lafnitz**, **Pöttelsdorf**, **Sigleß** und **Zemendorf-Stöttera** wird gemäß § 58 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, verordnet:

§ 1

Die Besorgung der nachstehenden Angelegenheiten des I. Teiles des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 46/1999, die nach diesem Teil des Gesetzes den Gemeinden und den durch dieses Gesetz gebildeten Gemeindeverbänden zukommen, wird für die Gemeinden Badersdorf, Grafenschachen, Kohfidisch, Krensdorf, Mühlgraben, Neuhaus am Klausenbach, Neustift an der Lafnitz, Pöttelsdorf, Sigleß und Zemendorf-Stöttera auf die

Landesregierung übertragen:

1. die Durchführung der Ruhestandsversetzungen der Gemeindebeamten und
2. die Vollziehung der pensionsrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Gemeindebeamten des Dienst- und Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen einschließlich der Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. November 2004 in Kraft

1000/429

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. September 2011, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden **Stoob** und **Neutal** auf die Landesregierung übertragen wird, LGBl. Nr. 57/2011

Auf Antrag der Gemeinden Stoob und Neutal wird aufgrund § 58 Abs. 4 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 33/2010, verordnet:

§ 1

Die Besorgung der nachstehenden Angelegenheiten des I. Teiles des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2009, die nach diesem Teil des Gesetzes den Gemeinden und den durch dieses Gesetz gebildeten Gemeindeverbänden zukommen, wird für die Gemeinden Stoob und Neutal auf die Landesregierung übertragen:

1. die Durchführung der Ruhestandsversetzungen der Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten und
2. die Vollziehung der pensionsrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten des Dienst- und Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen einschließlich der Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

VERORDNUNGEN zur GEMEINDEORDNUNG

II
**Übertragung der Besorgung der Angelegenheiten des
Bürgermeister-Pensionsgesetzes 1979
auf die Landesregierung**
1000/430

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. August 1979, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden und der Städte mit eigenem Statut auf die Landesregierung übertragen wird, LGBl. Nr. 51/1979.

Auf Antrag der Gemeinden und Städte mit eigenem Statut wird gemäß § 51 Abs. 4 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, § 46 Abs. 4 des Eisenstädter Stadtrechtes, LGBl. Nr. 38/1965, und § 46 Abs. 4 des Ruster Stadtrechtes, LGBl. Nr. 39/1965, verordnet:

§ 1

Der Landesregierung wird die Besorgung der Angelegenheiten des Bürgermeister-Pensionsgesetzes 1979, LGBl. Nr. 19, mit Ausnahme des § 13 Abs. 2 und 3 übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1979 in Kraft.

1000/431

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. Feber 1991, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einzelner Gemeinden auf die Landesregierung übertragen wird, LGBl. Nr. 38/1991

Auf Antrag der Gemeinden **Antau, Baumgarten, Draßburg, Hackerberg, Hirm, Kaisersdorf, Ollersdorf im Burgenland, Piringsdorf, Pöttelsdorf, Steinbrunn, Unterrabnitz-Schwendgraben, Weingraben, Wörterberg, Zemendorf- Stöttera und Zillingtal** wird gemäß § 51 Abs. 4 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, verordnet:

§ 1

Die Besorgung der Angelegenheiten des Bürgermeister-Pensionsgesetzes 1979, LGBl. Nr. 19, mit Ausnahme des § 13 Abs. 2 und 3 wird für die Gemeinden Antau, Baumgarten, Draßburg, Hackerberg, Hirm, Kaisersdorf, Ollersdorf im Burgenland, Piringsdorf, Pöttelsdorf, Steinbrunn, Unterrabnitz-Schwendgraben, Weingraben, Wörterberg, Zemendorf- Stöttera und Zillingtal der Landesregierung übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1991 in Kraft.

1000/432

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 2. Juli 1991, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einzelner Gemeinden auf die Landesregierung übertragen wird, LGBl. Nr. 65/1991

Auf Antrag der Gemeinden **Großmürbisch, Inzenhof, Kleinmürbisch, Neustift bei Güssing und Tschanigraben** wird gemäß § 51 Abs. 4 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, verordnet:

§ 1

Die Besorgung der Angelegenheiten des Bürgermeister-Pensionsgesetzes 1979, LGBl. Nr. 19, mit Ausnahme des § 13 Abs. 2 und 3 wird für die Gemeinden Großmürbisch, Inzenhof, Kleinmürbisch, Neustift bei Güssing und Tschanigraben der Landesregierung übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1991 in Kraft.

1000/433

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 1. April 1992, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einzelner Gemeinden auf die Landesregierung übertragen wird, LGBl. Nr. 38/1992

Auf Antrag der Gemeinden **Bocksdorf, Edelstal, Eltendorf, Großpetersdorf, Heugraben, Jabing, Kittsee, Königsdorf, Mühlgraben, Neuhaus am Klausenbach, Rohr im Bgld., Siegendorf und Zagersdorf** wird gemäß § 51 Abs. 4 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, verordnet:

§ 1

Die Besorgung der Angelegenheiten des Bürgermeister-Pensionsgesetzes 1979, LGBl. Nr. 19, mit Ausnahme des § 13 Abs. 2 und 3 wird für die Gemeinden Bocksdorf, Edelstal, Eltendorf, Großpetersdorf, Heugraben, Jabing, Kittsee, Königsdorf, Mühlgraben, Neuhaus am Klausenbach, Rohr im Bgld., Siegendorf und Zagersdorf der Landesregierung übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1992 in Kraft.

1000/434

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Juli 1993 mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einzelner Gemeinden auf die Landesregierung übertragen wird, LGBl. Nr. 70/1993

Auf Antrag der Gemeinden **Badersdorf, Bildein, Eberau, Kohfidisch, Rauchwart und Sankt Michael** im Burgenland wird gemäß § 51 Abs. 4 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, verordnet:

§ 1

Die Besorgung der Angelegenheiten des Bürgermeister-Pensionsgesetzes 1979, LGBl. Nr. 19, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 37/1993, mit Ausnahme des § 13 Abs. 2 und 3 wird für die Gemeinden Badersdorf, Bildein, Eberau, Kohfidisch, Rauchwart und Sankt Michael im Burgenland der Landesregierung übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft.

1000/435

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Jänner 1996, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einzelner Gemeinden auf die Landesregierung übertragen wird, LGBl. Nr. 14/1996

Auf Antrag der Gemeinden **Moschendorf** und **Strem** wird gemäß § 51 Abs. 4 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 55/1992, verordnet:

§ 1

Die Besorgung der Angelegenheiten des Bürgermeister-Pensionsgesetzes 1979, LGBl. Nr. 19, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 24/1994, mit Ausnahme des § 13 Abs. 2 und 3 wird für die Gemeinden Moschendorf und Strem der Landesregierung übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1995 in Kraft.

1000/436

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Feber 1996, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einzelner Gemeinden auf die Landesregierung übertragen wird, LGBl. Nr. 20/1996

Auf Antrag der Gemeinden **Mannersdorf an der Rabnitz, Oberloisdorf, Schachendorf und Schandorf** wird gemäß § 51 Abs. 4 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 55/1992, verordnet:

VERORDNUNGEN zur GEMEINDEORDNUNGv

§ 1

Die Besorgung der Angelegenheiten des Bürgermeister-Pensionsgesetzes 1979, LGBl. Nr. 19, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 24/1994, mit Ausnahme des § 13 Abs. 2 und 3 wird für die Gemeinden Mannersdorf an der Rabnitz, Oberloisdorf, Schachendorf und Schandorf der Landesregierung übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1996 in Kraft.

1000/437

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. April 1998, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einzelner Gemeinden auf die Landesregierung übertragen wird, LGBl. Nr. 39/1998

Auf Antrag der Gemeinden **Krensdorf** und **Sigleß** wird gemäß § 51 Abs. 4 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 25/1997, verordnet:

§ 1

Die Besorgung der Angelegenheiten des Bürgermeister-Pensionsgesetzes 1979, LGBl. Nr. 19, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 16/1998, mit Ausnahme des § 13 Abs. 2 und 3 wird für die Gemeinden **Krensdorf** und **Sigleß** auf die Landesregierung übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1998 in Kraft.

IV

Übertragung der Besorgung von Angelegenheiten aus dem Bereich der **örtlichen Baupolizei**
auf die Bezirkshauptmannschaften
(auf Grund des Baugesetzes)

ÜBERTRAGUNGSVERORDNUNG (1000/443)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. April 1998, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der nachstehenden Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, LGBl. Nr. 34/1998, 42/2001 (DFB)

Auf Antrag der nachstehenden Gemeinden wird gemäß § 51 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung die Besorgung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der einzelnen Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils angeführte örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen; diese Übertragung bezieht sich nicht auf bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art 15 Abs. 5 B-VG):

1. In jenen Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlagen erforderlich ist: Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerks, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung. Die Übertragung bezieht sich auf den gesamten Bau, wenn auch nur ein Teil des Baues der gewerbebehördlichen Genehmigung unterliegt;

2. für Bauten in Grünflächen (§ 16 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes): Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerks, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung;

3. Durchführung aller baubehördlichen Verfahren und aller im Burgenländischen Baugesetz 1997 normierten Maßnahmen bei mangelhafter und nichtbewilligter Bauführung sowie bei Baugebrechen in den Angelegenheiten nach Z 1 und Z 2.

Die Übertragung erfolgt bezüglich folgender Gemeinden:

1. Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung

- Breitenbrunn
- Großhöflein
- Hornstein
- Klingenbach
- Leithaprodersdorf
- Loretto
- Müllendorf
- Oggau am Neusiedler See
- Purbach am Neusiedler See
- Siegendorf
- Stotzing
- Wulkaprodersdorf
- Zagersdorf - die Übertragung der Bauagenden bezieht sich nur auf die Z 2 und Z 3 (Bauten in Grünflächen)
- Zillingtal *

2. Bezirkshauptmannschaft Güssing:

- Heiligenbrunn
- Stegersbach
- Strem
- Wörterberg

3. Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf:

- Eltendorf

4. Bezirkshauptmannschaft Mattersburg:

- Antau
- Neudöfl
- Pöttsching
- Schattendorf
- Siegraben
- Wiesen

VERORDNUNGEN zur GEMEINDEORDNUNG

5. Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See:
 - Gattendorf
 - Kittsee
 - Nickelsdorf
 - Pama
 - Sankt Andrä am Zicksee
 - Weiden am See
6. Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf:
 - Draßmarkt
 - Kaisersdorf
 - Lockenhaus
 - Neckenmarkt
 - Nikitsch
 - Oberpullendorf - die Übertragung der Bauagenden bezieht sich nur auf die Z 2 und Z 3 (Bauten in Grünflächen)
 - Pilgersdorf
 - Piringsdorf
 - Steinberg-Dörfel
7. Bezirkshauptmannschaft Oberwart:
 - Hannersdorf
 - Kemetten - die Übertragung der Bauagenden bezieht sich nur auf die Z 2 und Z 3 (Bauten in Grünflächen)
 - Mariasdorf
 - Markt Neuhodis
 - Schachendorf
 - Stadtschlaining
 - Unterwart
 - Weiden bei Rechnitz
 - Wiesfleck

* Angefügt gem. Z. 6 lit.b der Kundmachung des Landeshauptmannes LGBl Nr. 42/2001

ÜBERTRAGUNGSVERORDNUNG (1000/444)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Mai 1998, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der nachstehend angeführten Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils angeführte zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, LGBl. Nr. 42/1998, 67/1999, 59/2000, 7/2002, **96/2008**

Auf Antrag der nachstehenden Gemeinden wird gemäß § 51 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung die Besorgung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der einzelnen Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils angeführte örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen; diese Übertragung bezieht sich nicht auf bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG):

1. In jenen Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist: Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerks, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung. Die Übertragung bezieht sich auf den gesamten Bau, wenn auch nur ein Teil des Baues der gewerbebehördlichen Genehmigung unterliegt;

2. für Bauten in Grünflächen (§ 16 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes): Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerks, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung;

3. Durchführung aller baubehördlichen Verfahren und aller im Burgenländischen Baugesetz 1997 normierten Maßnahmen bei mangelhafter und nichtbewilligter Bauführung sowie bei Baugebrechen in den Angelegenheiten nach Z 1 und Z 2.

Die Übertragung erfolgt bezüglich folgender Gemeinden:

1. Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung:
 - Donnerskirchen
 - Oslip
 - Steinbrunn

2. Bezirkshauptmannschaft Güssing:
 - Heugraben
 - Moschendorf
 - Neuberg im Burgenland
 - Rohr im Burgenland
 - Stinatz
3. Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf:
 - Heiligenkreuz im Lafnitztal
 - Minihof-Liebau
 - Mogersdorf
 - Neuhaus am Klausenbach
 - Sankt Martin an der Raab
 - Weichselbaum
4. Bezirkshauptmannschaft Mattersburg:
 - Baumgarten
 - Draßburg
 - Hirm
 - Pöttelsdorf
 - Rohrbach bei Mattersburg
5. Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See:
 - Bruckneudorf
 - Edelstal
 - Frauenkirchen
 - Jois
 - Mönchhof
 - Podersdorf am See
 - Winden am See
6. Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf:
 - Deutschkreutz; die Übertragung der Bauagenden bezieht sich nur auf die Z 2 und - soweit die Bauagenden Bauten in Grünflächen betreffen - auf die Z 3
 - Frankenu-Unterpullendorf
 - Großwarasdorf
 - Lackenbach
 - Mannersdorf an der Rabnitz
 - Markt Sankt Martin
 - Neutal
 - Oberloisdorf
 - Ritzing; ausgenommen für Bauten in Grünflächen gemäß Z 2
 - Unterrabnitz-Schwendgraben
 - Weppersdorf
7. Bezirkshauptmannschaft Oberwart:
 - Bernstein
 - Deutsch Schützen-Eisenberg
 - Grafenschachen
 - Litzelsdorf
 - Markt Allhau
 - Mischendorf
 - Neustift an der Lafnitz
 - Oberwart
 - Pinkafeld; die Übertragung der Bauagenden bezieht sich jedoch nicht auf die Z 1
 - Rotenturm an der Pinka
 - Schandorf
 - Wolfau

ÜBERTRAGUNGSVERORDNUNG (1000/445)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. September 1998, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der nachstehenden Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils angeführte örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, LGBl. Nr. 66/1998, **56/2022**.

VERORDNUNGEN zur GEMEINDEORDNUNG

Auf Antrag der nachstehenden Gemeinden wird gemäß § 51 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung die Besorgung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der einzelnen Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils angeführte örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen; diese Übertragung bezieht sich nicht auf bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art 15 Abs. 5 B-VG):

1. In jenen Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist: Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabeverkehrs, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung. Die Übertragung bezieht sich auf den gesamten Bau, wenn auch nur ein Teil des Baues der gewerbebehördlichen Genehmigung unterliegt;

2. für Bauten in Grünflächen (§ 16 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes): Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabeverkehrs, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung;

3. Durchführung aller baubehördlichen Verfahren und aller im Burgenländischen Baugesetz 1997 normierten Maßnahmen bei mangelhafter und nichtbewilligter Bauführung sowie bei Baugebrechen in den Angelegenheiten nach Z 1 und Z 2.

Die Übertragung erfolgt bezüglich folgender Gemeinden:

1. Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung:
 - Mörbisch am See - die Übertragung bezieht sich nur auf die Z 1 und Z 3 (Bauten, für die nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist)
 - Trausdorf an der Wulka
2. Bezirkshauptmannschaft Güssing:
 - Bocksdorf
 - Großmürbisch
 - Inzenhof
 - Kleinmürbisch
 - Neustift bei Güssing
 - Ollersdorf im Burgenland
 - Tschanigraben
3. Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf:
 - Jennersdorf
 - Mühlgraben
4. Bezirkshauptmannschaft Mattersburg:
 - ~~Bad Sauerbrunn~~
 - Forchtenstein
 - Loipersbach im Burgenland
5. Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See:
 - Apetlon
 - Gols
 - Illmitz - die Übertragung der Bauagenden bezieht sich nur auf die Z 1 und Z 3 (Bauten, für die nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist)
 - Neudorf
 - Potzneusiedl
 - Zurndorf
6. Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf:
 - Kobersdorf
 - Lutzmannsburg
 - Stoob
7. Bezirkshauptmannschaft Oberwart:
 - Badersdorf
 - Loipersdorf-Kitzladen
 - Oberdorf im Burgenland
 - Oberschützen
 - Unterkohlstätten

ÜBERTRAGUNGSVERORDNUNG (1000/446)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. November 1998, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde **Sigleß** aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Mattersburg übertragen wird, LGBl. Nr. 71/1998

Auf Antrag der Gemeinde Sigleß wird gemäß § 51 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung LGBl.Nr. 37/1965, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl.Nr. 25/1997, die Besorgung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Mattersburg übertragen; diese Übertragung bezieht sich nicht auf bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG):

1. In jenen Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist: Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerks, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung und die Erteilung der Benützungsfreigabe. Die Übertragung bezieht sich auf den gesamten Bau, wenn auch nur ein Teil des Baues der gewerbebehördlichen Genehmigung unterliegt;

2. für Bauten in Grünflächen (§ 16 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes): Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerks, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung und die Erteilung der Benützungsfreigabe;

3. Durchführung aller baubehördlichen Verfahren und aller im Burgenländischen Baugesetz 1997 normierten Maßnahmen bei mangelhafter und nichtbewilligter Bauführung sowie Baugebrechen in den Angelegenheiten nach Z 1 und Z 2.

ÜBERTRAGUNGSVERORDNUNG (1000/447)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 9.3.1999, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden Horitschon, Königsdorf, Lackendorf, Neufeld an der Leitha, Rechnitz und Zemendorf-Stöttera aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, LGBl. Nr. 18/1999, 66/1999

Auf Antrag der Gemeinden Horitschon, Königsdorf, Lackendorf, Neufeld an der Leitha, Rechnitz und Zemendorf-Stöttera wird gemäß § 51 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1995, in der Fassung des Landesgesetzes, LGBl. Nr. 25/1997, die Besorgung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils angeführte örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen; diese Übertragung bezieht sich nicht auf bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG):

1. In jenen Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist: Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerks, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung. Die Übertragung bezieht sich auf den gesamten Bau, wenn auch nur ein Teil des Baues der gewerbebehördlichen Genehmigung unterliegt;

2. für Bauten in Grünflächen (§ 16 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes): Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerks, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung;

3. Durchführung aller baubehördlichen Verfahren und aller im Burgenländischen Baugesetz 1997 normierten Maßnahmen bei mangelhafter und nichtbewilligter Bauführung sowie bei Baugebrechen in den Angelegenheiten nach Z 1 und Z 2.

Die Übertragung erfolgt bezüglich folgender Gemeinden auf nachstehende Bezirkshauptmannschaften:

1. Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf:
Horitschon
Lackendorf
2. Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf:
Königsdorf
3. Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung:
Neufeld an der Leitha

4. Bezirkshauptmannschaft Oberwart:
Rechnitz; die Übertragung der Bauagenden bezieht sich jedoch nicht auf die Z 2
5. Bezirkshauptmannschaft Mattersburg:
Zemendorf-Stöttera

ÜBERTRAGUNGSVERORDNUNG (1000/448)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Dezember 1999, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden **Wimpassing an der Leitha**, **Pamhagen** und **Wallern** im Burgenland aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, LGBl. Nr. 9/2000, 34/2006

Auf Antrag der Gemeinden Wimpassing an der Leitha, Pamhagen und Wallern im Burgenland wird gemäß § 51 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung die Besorgung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen; diese Übertragung bezieht sich nicht auf bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG):

1. In jenen Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist: Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabeverkehrs, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung. Die Übertragung bezieht sich auf den gesamten Bau, wenn auch nur ein Teil des Baues der gewerbebehördlichen Genehmigung unterliegt;
2. für Bauten in Grünflächen (§ 16 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes): Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabeverkehrs, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung;
3. Durchführung aller baubehördlichen Verfahren und aller im Burgenländischen Baugesetz 1997 normierten Maßnahmen bei mangelhafter und nichtbewilligter Bauführung sowie bei Baugebrechen in den Angelegenheiten nach Z 1 und Z 2.

Die Übertragung erfolgt bezüglich folgender Gemeinden auf nachstehende Bezirkshauptmannschaften:

1. Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung:
Wimpassing an der Leitha
2. Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See:
Pamhagen; ausgenommen für Bauten in Grünflächen gemäß Z 2
Wallern im Burgenland

ÜBERTRAGUNGSVERORDNUNG (1000/449)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. März 2002, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde **Tadten** aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, LGBl. Nr. 45/2002

Auf Antrag der Gemeinde Tadten wird gemäß § 51 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung die Besorgung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See übertragen; diese Übertragung bezieht sich nicht auf bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG):

1. In jenen Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist: Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabeverkehrs, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung. Die Übertragung bezieht sich auf den gesamten Bau, wenn auch nur ein Teil des Baues der gewerbebehördlichen Genehmigung unterliegt;
2. Durchführung aller baubehördlichen Verfahren und aller im Burgenländischen Baugesetz 1997 normierten Maßnahmen bei mangelhafter und nichtbewilligter Bauführung sowie bei Baugebrechen in den Angelegenheiten nach Z 1.

ÜBERTRAGUNGSVERORDNUNG (1000/450)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Juli 2003, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Marz aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, LGBl. Nr. 54/2003

Auf Antrag der Gemeinde **Marz** wird gemäß § 51 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 42/2003, die Besorgung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft Mattersburg übertragen; diese Übertragung bezieht sich nicht auf bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG):

1. In jenen Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist: Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerks, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung und Erteilung der Benützungsfreigabe. Die Übertragung bezieht sich auf den gesamten Bau, wenn auch nur ein Teil des Baus der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt;

2. für Bauten in Grünflächen (§ 16 des Bgld. Raumplanungsgesetzes): Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerks, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung und Erteilung der Benützungsfreigabe;

3. Durchführung aller baubehördlichen Verfahren und aller im Burgenländischen Baugesetz normierten Maßnahmen bei mangelhafter und nichtbewilligter Bauführung sowie bei Baugebrechen in den Angelegenheiten nach Z 1 und 2.

ÜBERTRAGUNGSVERORDNUNG (1000/451)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 2. Dezember 2003, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde **Andau** aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, LGBl. Nr. 73

Auf Antrag der Gemeinde Andau wird gemäß § 58 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, die Besorgung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See übertragen; diese Übertragung bezieht sich nicht auf bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG):

1. In jenen Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist: Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerks, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung und Erteilung der Benützungsfreigabe. Die Übertragung bezieht sich auf den gesamten Bau, wenn auch nur ein Teil des Baus der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt;

2. für Bauten in Grünflächen (§ 16 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, in der geltenden Fassung): Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerks, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung und Erteilung der Benützungsfreigabe;

3. Durchführung aller baubehördlichen Verfahren und aller im Burgenländischen Baugesetz normierten Maßnahmen bei mangelhafter und nichtbewilligter Bauführung sowie bei Baugebrechen in den Angelegenheiten nach Z 1 und 2.

ÜBERTRAGUNGSVERORDNUNG (1000/452)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Dezember 2003, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Jabing aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, LGBl. Nr. 76.

Auf Antrag der Gemeinde **Jabing** wird gemäß § 58 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung

VERORDNUNGEN zur GEMEINDEORDNUNG

2003, LGBl. Nr. 55, die Besorgung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft Oberwart übertragen; diese Übertragung bezieht sich nicht auf bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG):

1. In jenen Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist: Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerks, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung und Erteilung der Benützungsfreigabe. Die Übertragung bezieht sich auf den gesamten Bau, wenn auch nur ein Teil des Baus der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt;
2. für Bauten in Grünflächen (§ 16 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, in der geltenden Fassung): Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerks, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung und Erteilung der Benützungsfreigabe;
3. Durchführung aller baubehördlichen Verfahren und aller im Burgenländischen Baugesetz normierten Maßnahmen bei mangelhafter und nichtbewilligter Bauführung sowie bei Baugebrechen in den Angelegenheiten nach Z 1 und 2.

ÜBERTRAGUNGSVERORDNUNG (1000/453)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Dezember 2003, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Raiding aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, LGBl. Nr. 77.

Auf Antrag der Gemeinde **Raiding** wird gemäß § 58 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, die Besorgung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf übertragen; diese Übertragung bezieht sich nicht auf bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG):

1. In jenen Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist: Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerks, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung und Erteilung der Benützungsfreigabe. Die Übertragung bezieht sich auf den gesamten Bau, wenn auch nur ein Teil des Baus der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt;
2. für Bauten in Grünflächen (§ 16 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, in der geltenden Fassung): Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerks, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung und Erteilung der Benützungsfreigabe;
3. Durchführung aller baubehördlichen Verfahren und aller im Burgenländischen Baugesetz normierten Maßnahmen bei mangelhafter und nichtbewilligter Bauführung sowie bei Baugebrechen in den Angelegenheiten nach Z 1 und 2.

ÜBERTRAGUNGSVERORDNUNG (1000/454)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Dezember 2003, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Zagersdorf aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, LGBl. Nr. 78.

Auf Antrag der Gemeinde **Zagersdorf** wird gemäß § 58 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, die Besorgung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung übertragen; diese Übertragung bezieht sich nicht auf bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG):

1. In jenen Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der

Betriebsanlage erforderlich ist: Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabe- vermerks, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung und Erteilung der Benützungsfreigabe. Die Übertragung bezieht sich auf den gesamten Bau, wenn auch nur ein Teil des Baus der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt;

2. Durchführung aller baubehördlichen Verfahren und aller im Burgenländischen Baugesetz normierten Maßnahmen bei mangelhafter und nichtbewilligter Bauführung sowie bei Baugebrechen in den Angelegenheiten nach Z 1.

Anm.: s. auch die Übertragungsverordnung LGBl. Nr. 34/1988 (Z.1 bezüglich Zagersdorf) - Ordnungszahl 1000/443 - auf Seite 1 - 94.

1000/455

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Dezember 2008, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Marktgemeinde **St. Margarethen** im Burgenland aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung übertragen wird, LGBl. Nr. 95/2008

Auf Antrag der Marktgemeinde St. Margarethen im Burgenland wird gemäß § 58 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, in der Fassung LGBl. Nr. 75/2008, die Besorgung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung übertragen; die Übertragung bezieht sich nicht auf bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG):

1. In jenen Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist: Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabe- vermerks, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung und Erteilung der Benützungsfreigabe. Die Übertragung bezieht sich auf den gesamten Bau, wenn auch nur ein Teil des Baues der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt;
2. für Bauten in Grünflächen (§ 16 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, in der geltenden Fassung): Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabe- vermerks, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung und Erteilung der Benützungsfreigabe;
3. Durchführung aller baubehördlichen Verfahren und aller im Burgenländischen Baugesetz 1997 normierten Maßnahmen bei mangelhafter und nicht bewilligter Bauführung sowie bei Baugebrechen in den Angelegenheiten nach Z 1 und 2.

1000/456

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. März 2010, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde **Tobaj** aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft Güssing übertragen wird, LGBl. Nr. 26/2010

Auf Antrag der Gemeinde Tobaj wird gemäß § 58 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, in der Fassung LGBl. Nr. 75/2008, die Besorgung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die örtlich zuständige Bezirks- hauptmannschaft Güssing übertragen; die Übertragung bezieht sich nicht auf bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG):

1. In jenen Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist: Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabe- vermerks, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung und Erteilung der Benützungsfreigabe.

VERORDNUNGEN zur GEMEINDEORDNUNG

Die Übertragung bezieht sich auf den gesamten Bau, wenn auch nur ein Teil des Baues der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt;

2. für Bauten in Grünflächen (§ 16 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, in der geltenden Fassung): Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerks, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung und Erteilung der Benützungsfreigabe;
3. Durchführung aller baubehördlichen Verfahren und aller im Burgenländischen Baugesetz 1997 normierten Maßnahmen bei mangelhafter und nicht bewilligter Bauführung sowie bei Baugeschehen in den Angelegenheiten nach Z 1 und 2.

1000/457

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. Jänner 2011, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde **Olbendorf** aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft Güssing übertragen wird, LGBl. Nr. 7/2011

Auf Antrag der Gemeinde Olbendorf wird gemäß § 58 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2010, die Besorgung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft Güssing übertragen; die Übertragung bezieht sich nicht auf bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG):

1. In jenen Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist: Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerks, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung und Erteilung der Benützungsfreigabe. Die Übertragung bezieht sich auf den gesamten Bau, wenn auch nur ein Teil des Baues der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt;
2. für Bauten in Grünflächen (§ 16 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, in der geltenden Fassung): Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerks, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung und Erteilung der Benützungsfreigabe;
3. Durchführung aller baubehördlichen Verfahren und aller im Burgenländischen Baugesetz 1997 normierten Maßnahmen bei mangelhafter und nicht bewilligter Bauführung sowie bei Baugeschehen in den Angelegenheiten nach Z 1 und 2.

1000/458

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. März 2011, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde **Kukmirn** aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft Güssing übertragen wird, LGBl. Nr. 26/2011

Auf Antrag der Gemeinde Kukmirn wird gemäß § 58 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2010, die Besorgung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft Güssing übertragen; die Übertragung bezieht sich nicht auf bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG):

1. In jenen Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist: Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerks, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung und Erteilung der Benützungsfreigabe. Die Übertragung bezieht sich auf den gesamten Bau, wenn auch nur ein Teil des Baues der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt;

2. für Bauten in Grünflächen (§ 16 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr.

18/1969, in der geltenden Fassung): Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerkes, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung und Erteilung der Benützungsfreigabe;

3. Durchführung aller baubehördlichen Verfahren und aller im Burgenländischen Baugesetz 1997 normierten Maßnahmen bei mangelhafter und nicht bewilligter Bauführung sowie bei Baugebrechen in den Angelegenheiten nach Z 1 und 2.

1000/459

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Februar 2015, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadtgemeinde **Neusiedl am See** aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See übertragen wird (Bau-Übertragungs-Verordnung Neusiedl am See), LGBl. Nr. 6/2015

Auf Antrag der Stadtgemeinde Neusiedl am See wird gemäß § 58 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2014, die Besorgung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See übertragen; die Übertragung bezieht sich nicht auf bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen.

1. In jenen Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist: Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerkes, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung und Erteilung der Benützungsfreigabe. Die Übertragung bezieht sich auf den gesamten Bau, wenn auch nur ein Teil des Baues der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt;
2. Für Bauten in Grünflächen (§ 16 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013): Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerkes, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung und Erteilung der Benützungsfreigabe;
3. Durchführung aller baubehördlichen Verfahren und aller im Burgenländischen Baugesetz 1997 normierten Maßnahmen bei mangelhafter und nicht bewilligter Bauführung sowie bei Baugebrechen in den Angelegenheiten nach Z 1 und 2.

1000/460

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. April 2017, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde **Halbturn** aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See übertragen wird (Bau-Übertragungs-Verordnung Halbturn), LGBl. Nr. 22/2017

Auf Antrag der Gemeinde Halbturn wird gemäß § 58 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2014, die Besorgung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See übertragen:

1. In jenen Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist: Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerkes, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung und Erteilung der Benützungsfreigabe. Die Übertragung bezieht sich auf den gesamten Bau, wenn auch nur ein Teil des Baues der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt;
2. Für Bauten in Grünflächen (§ 16 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2015): Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerkes, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines

VERORDNUNGEN zur GEMEINDEORDNUNG

beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung und Erteilung der Benützungsfreigabe;

3. Durchführung aller baubehördlichen Verfahren und aller im Burgenländischen Baugesetz 1997 normierten Maßnahmen bei mangelhafter und nicht bewilligter Bauführung sowie bei Baugebrechen in den Angelegenheiten nach Z 1 und 2.

1000/461

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Februar 2018, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde **Deutsch Kaltenbrunn** aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf übertragen wird (Bau-Übertragungs-Verordnung Deutsch Kaltenbrunn), LGBl. Nr. 11/2018

Auf Antrag der Gemeinde Deutsch Kaltenbrunn wird gemäß § 58 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2016, die Besorgung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf übertragen:

1. In jenen Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist: Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerkes, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung und Erteilung der Benützungsfreigabe. Die Übertragung bezieht sich auf den gesamten Bau, wenn auch nur ein Teil des Baues der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt;
2. Für Bauten in Grünflächen (§ 16 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2015): Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerkes, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung und Erteilung der Benützungsfreigabe;
3. Durchführung aller baubehördlichen Verfahren und aller im Burgenländischen Baugesetz 1997 normierten Maßnahmen bei mangelhafter und nicht bewilligter Bauführung sowie bei Baugebrechen in den Angelegenheiten nach Z 1 und 2.

1000/462

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Februar 2018, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der **Marktgemeinde Rudersdorf** aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf übertragen wird (Bau-Übertragungs-Verordnung Rudersdorf), LGBl. Nr. 12/2018

Auf Antrag der Marktgemeinde Rudersdorf wird gemäß § 58 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2016, die Besorgung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf übertragen:

1. In jenen Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist: Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerkes, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung und Erteilung der Benützungsfreigabe. Die Übertragung bezieht sich auf den gesamten Bau, wenn auch nur ein Teil des Baues der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt;
2. Für Bauten in Grünflächen (§ 16 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2015): Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerkes, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung und Erteilung der

Benutzungsfreigabe;

3. Durchführung aller baubehördlichen Verfahren und aller im Burgenländischen Baugesetz 1997 normierten Maßnahmen bei mangelhafter und nicht bewilligter Bauführung sowie bei Baugebrechen in den Angelegenheiten nach Z 1 und 2.

1000/463

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Mai 2022, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadtgemeinde **Güssing** aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Güssing übertragen wird (Bau-Übertragungsverordnung Güssing), LGBl. Nr. 32/2022

Auf Antrag der Stadtgemeinde Güssing wird gemäß § 58 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2022, die Besorgung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Güssing übertragen:

1. In jenen Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist: Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung. Die Übertragung bezieht sich auf den gesamten Bau, wenn auch nur ein Teil des Baues der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt;
2. Für Bauten in Grünflächen (§ 40 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019, LGBl. Nr. 49/1919, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2021): Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung;
3. Durchführung aller baubehördlichen Verfahren und aller im Burgenländischen Baugesetz 1997 normierten Maßnahmen bei mangelhafter und nicht bewilligter Bauführung sowie bei Baugebrechen in den Angelegenheiten nach Z 1 und 2.

1000/464

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. April 2023, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Tadten aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See übertragen wird (Bau-Übertragungsverordnung Tadten), LGBl. Nr. 33/2023.

Auf Antrag der Gemeinde Tadten wird gemäß § 58 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2022, die Besorgung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See übertragen:

1. Für Bauten in Grünflächen (§ 40 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019, LGBl. Nr. 49/1919, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2022): Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung;
2. Durchführung aller baubehördlichen Verfahren und aller im Burgenländischen Baugesetz 1997 normierten Maßnahmen bei mangelhafter und nicht bewilligter Bauführung sowie bei Baugebrechen in den Angelegenheiten nach Z 1.

VERORDNUNGEN zur GEMEINDEORDNUNG

1000/465

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. Oktober 2023, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde **Gerersdorf-Sulz** aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Güssing übertragen wird (Bau-Übertragungs-Verordnung Gerersdorf-Sulz), LGBl. Nr. 65/2023.

Auf Antrag der Gemeinde Gerersdorf-Sulz wird gemäß § 58 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2022, die Besorgung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Güssing übertragen:

1. In jenen Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist: Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung. Die Übertragung bezieht sich auf den gesamten Bau, wenn auch nur ein Teil des Baues der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt;
2. Für Bauten in Grünflächen (§ 40 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019, LGBl. Nr. 49/1919, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 34/2023): Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung;
3. Durchführung aller baubehördlichen Verfahren und aller im Burgenländischen Baugesetz 1997 normierten Maßnahmen bei mangelhafter und nicht bewilligter Bauführung sowie bei Baugeschehen in den Angelegenheiten nach Z 1 und 2.

ÜBERSICHT

Übertragung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der nachstehenden Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft

1. Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung

- Breitenbrunn (LGBl. Nr. 34/1998)
- Donnerskirchen (LGBl. Nr. 42/1998)
- Großhöflein (LGBl. Nr. 34/1998)
- Hornstein (LGBl. Nr. 34/1998)
- Klingenbach (LGBl. Nr. 34/1998)
- Leithaprodersdorf (LGBl. Nr. 34/1998)
- Loretto (LGBl. Nr. 34/1998)
- Mörbisch am See - die Übertragung bezieht sich nur auf die Z 1 und Z 3 (Bauten, für die nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist) (LGBl. Nr.66/1998)
- Mörbisch am See - die Übertragung bezieht sich auf Bauten in Grünflächen (Z 1) und auf die Durchführung aller baubehördlichen Verfahren und Maßnahmen bei mangelhafter und nicht bewilligter Bauführungen sowie bei Baugebrechen nach Z 1 (Z 2)
- Müllendorf (LGBl. Nr. 34/1998)
- Neufeld an der Leitha (LGBl. Nr. 18/1999)
- Oggau am Neusiedler See (LGBl. Nr. 34/1998)
- Oslip (LGBl. Nr. 42/1998)
- Purbach am Neusiedler See (LGBl. Nr. 34/1998)
- Schützen am Gebirge (LGBl. Nr. 88/2023)
- Siegendorf (LGBl. Nr. 34/1998)
- Steinbrunn (LGBl. Nr. 42/1998)
- Stotzing (LGBl. Nr. 34/1998)
- St. Margarethen (LGBl. Nr. 95/2008)
- Trausdorf an der Wulka (LGBl. Nr.66/1998)
- Wimpassing a.d.L. (LGBl. Nr. 9/2000)
- Wulkaprodersdorf (LGBl. Nr. 34/1998)
- Zagersdorf
 - - LGBl. Nr. 34/1998: die Übertragung der Bauagenden bezieht sich nur auf die Z 2 und Z 3 (Bauten in Grünflächen)
 - - LGBl. Nr. 78/2003: die Übertragung bezieht sich auf jene Fälle, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist.
- Zillingtal (LGBl. Nr. 42/20021)

2. Bezirkshauptmannschaft Güssing:

- Bocksdorf (LGBl. Nr.66/1998)
- Gerersdorf - Sulz (LGBl. Nr. 97/1991) und (LGBl. Nr. 65/2023)
- Großmürbisch (LGBl. Nr.66/1998)
- Güssing (LGBl. Nr. 32/2022)
- Heiligenbrunn (LGBl. Nr. 34/1998)
- Heugraben (LGBl. Nr. 42/1998)
- Inzenhof (LGBl. Nr.66/1998)
- Kleinmürbisch (LGBl. Nr.66/1998)
- Kukmirn (LGBl. Nr. 26/2011)
- Moschendorf (LGBl. Nr. 42/1998)
- Neuberg im Burgenland (LGBl. Nr. 42/1998)
- Neustift bei Güssing (LGBl. Nr.66/1998)
- Olbendorf (LGBl. Nr. 7/2011)
- Ollersdorf im Burgenland (LGBl. Nr.66/1998)
- Rohr im Burgenland (LGBl. Nr. 42/1998)
- Stegersbach (LGBl. Nr. 34/1998)
- Stinatz (LGBl. Nr. 42/1998)
- Strem (LGBl. Nr. 34/1998)
- Tobaj (LGBl. Nr. 26/2010)
- Tschanigraben (LGBl. Nr.66/1998)
- Wörterberg (LGBl. Nr. 34/1998)

VERORDNUNGEN zur GEMEINDEORDNUNG

3. Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf:
 - Deutsch Kaltenbrunn (LGBI. Nr. 11/2018)
 - Eltendorf (LGBI. Nr. 34/1998)
 - Heiligenkreuz im Lafnitztal (LGBI. Nr. 42/1998)
 - Jennersdorf (LGBI. Nr.66/1998)
 - Königsdorf (LGBI. Nr. 18/1999)
 - Minihof-Liebau (LGBI. Nr. 42/1998)
 - Mogersdorf (LGBI. Nr. 42/1998)
 - Mühlgraben (LGBI. Nr.66/1998)
 - Neuhaus am Klausenbach (LGBI. Nr. 42/1998)
 - Rudersdorf (LGBI. Nr. 12/2018)
 - Sankt Martin an der Raab (LGBI. Nr. 42/1998)
 - Weichselbaum (LGBI. Nr. 42/1998)
4. Bezirkshauptmannschaft Mattersburg:
 - Antau (LGBI. Nr. 34/1998)
 - ~~Bad Sauerbrunn (LGBI. Nr. 66/1998)~~ (entf. gem. LGBI. Nr. 56/2022)
 - Baumgarten (LGBI. Nr. 42/1998)
 - Draßburg (LGBI. Nr. 42/1998)
 - Forchtenstein (LGBI. Nr.66/1998)
 - Hirm (LGBI. Nr. 42/1998)
 - Loipersbach im Burgenland (LGBI. Nr.66/1998)
 - Marz (LGBI. Nr. 54/2003)
 - Neudörfel (LGBI. Nr. 34/1998)
 - Pöttelsdorf (LGBI. Nr. 42/1998)
 - Pöttsching (LGBI. Nr. 34/1998)
 - Rohrbach bei Mattersburg (LGBI. Nr. 42/1998)
 - Schattendorf (LGBI. Nr. 34/1998)
 - Siegraben (LGBI. Nr. 34/1998)
 - Sigleß (LGBI. Nr. 71/1998)
 - Wiesen (LGBI. Nr. 34/1998)
 - Zemendorf-Stöttera (LGBI. Nr. 18/1999)
5. Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See:
 - Andau (LGBI. Nr. 73/2003)
 - Apetlon (LGBI. Nr.66/1998)
 - Bruckneudorf (LGBI. Nr. 42/1998)
 - Edelstal (LGBI. Nr. 42/1998)
 - Frauenkirchen (LGBI. Nr. 42/1998)
 - Gattendorf (LGBI. Nr. 34/1998)
 - Gols (LGBI. Nr.66/1998)
 - Halbturn LGBI. Nr. 22/2017
 - Illmitz - die Übertragung der Bauagenden bezieht sich nur auf die Z 1 und Z 3 (Bauten, für die nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist) (LGBI. Nr.66/1998)
 - Jois (LGBI. Nr. 42/1998)
 - Kittsee (LGBI. Nr. 34/1998)
 - Mönchhof (LGBI. Nr. 42/1998)
 - Neudorf (LGBI. Nr.66/1998)
 - Neusiedl am See (LGBI. Nr. 6/2015)
 - Nickelsdorf (LGBI. Nr. 34/1998)
 - Pama (LGBI. Nr. 34/1998)
 - Pamhagen (LGBI. Nr. 9/2000, 34/2006 - ausgenommen für Bauten in Grünflächen gemäß Z 2)
 - Podersdorf am See (LGBI. Nr. 42/1998)
 - Potzneusiedl (LGBI. Nr.66/1998)
 - Sankt Andrä am Zicksee (LGBI. Nr. 34/1998)
 - Tadten (LGBI. Nr. 45/2002 und LGBI. Nr. 33/2023)
 - Wallern (LGBI. Nr. 9/2000)
 - Weiden am See (LGBI. Nr. 34/1998)
 - Winden am See (LGBI. Nr. 42/1998)
 - Zurndorf (LGBI. Nr.66/1998)

VERORDNUNGEN zur GEMEINDEORDNUNG

6. Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf:

- Deutschkreutz (LGBl. Nr. 42/1998, 59/2000)
- Draßmarkt (LGBl. Nr. 34/1998)
- Frankenu-Unterpullendorf (LGBl. Nr. 42/1998)
- Großwarasdorf (LGBl. Nr. 42/1998)
- Horitschon (LGBl. Nr. 18/1999)
- Kaisersdorf (LGBl. Nr. 34/1998)
- Kobersdorf (LGBl. Nr.66/1998)
- Lackenbach (LGBl. Nr. 42/1998)
- Lackendorf (LGBl. Nr. 18/1999)
- Lockenhaus (LGBl. Nr. 34/1998)
- Lutzmannsburg (LGBl. Nr.66/1998)
- Mannersdorf an der Rabnitz (LGBl. Nr. 42/1998)
- Markt Sankt Martin (LGBl. Nr. 42/1998)
- Neckenmarkt (LGBl. Nr. 34/1998)
- Neutal (LGBl. Nr. 42/1998)
- Nikitsch (LGBl. Nr. 34/1998)
- Oberloisdorf (LGBl. Nr. 42/1998)
- Oberpullendorf - die Übertragung der Bauagenden bezieht sich nur auf die Z 2 und Z 3 (Bauten in Grünflächen) (LGBl. Nr. 34/1998)
- Pilgersdorf (LGBl. Nr. 34/1998)
- Piringsdorf (LGBl. Nr. 34/1998)
- Raiding (LGBl. Nr. 77/2003)
- Ritzing (LGBl. Nr. 42/1998, 96/2008)
- Steinberg-Dörfel (LGBl. Nr. 34/1998)
- Stoob (LGBl. Nr.66/1998)
- Unterfrauenhaid (LGBl. Nr. 97/1991)
- Unterrabnitz-Schwendgraben (LGBl. Nr. 42/1998)
- Weppersdorf (LGBl. Nr. 42/1998)

7. Bezirkshauptmannschaft Oberwart:

- Badersdorf (LGBl. Nr.66/1998)
- Bernstein (LGBl. Nr. 42/1998)
- Deutsch Schützen-Eisenberg (LGBl. Nr. 42/1998)
- Grafenschachen (LGBl. Nr. 42/1998)
- Hannersdorf (LGBl. Nr. 34/1998)
- Jabing (LGBl. Nr. 76/2003)
- Kemeten - die Übertragung der Bauagenden bezieht sich nur auf die Z 2 und Z 3 (Bauten in Grünflächen) (LGBl. Nr. 34/1998)
- Litzelsdorf (LGBl. Nr. 42/1998)
- Loipersdorf-Kitzladen (LGBl. Nr.66/1998)
- Mariasdorf (LGBl. Nr. 34/1998)
- Markt Allhau (LGBl. Nr. 42/1998)
- Markt Neuhodis (LGBl. Nr. 34/1998)
- Mischendorf (LGBl. Nr. 42/1998)
- Neustift an der Lafnitz (LGBl. Nr. 42/1998)
- Oberdorf im Burgenland (LGBl. Nr.66/1998)
- Oberschützen (LGBl. Nr.66/1998)
- Oberwart (LGBl. Nr. 42/1998)
- Pinkafeld (LGBl. Nr. 42/1998, 67/1999), nicht Z. 1
- Rechnitz (LGBl. Nr. 18/1999, 66/1999), nicht Z. 2
- Rotenturm an der Pinka (LGBl. Nr. 42/1998)
- Schachendorf (LGBl. Nr. 34/1998)
- Schandorf (LGBl. Nr. 42/1998)
- Stadtschlaining (LGBl. Nr. 34/1998)
- Unterkohlstätten (LGBl. Nr.66/1998)
- Unterwart (LGBl. Nr. 34/1998)
- Weiden bei Rechnitz (LGBl. Nr. 34/1998)
- Wiesfleck (LGBl. Nr. 34/1998)
- Wolfau (LGBl. Nr. 42/1998)

BAU-ÜBERTRAGUNGS-VERORDNUNG SCHÜTZEN AM GEBIRGE (1000/466)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. Dezember 2023, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Schützen am Gebirge aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt - Umgebung übertragen wird (Bau-Übertragungs-Verordnung Schützen am Gebirge), LGBl. Nr. 88/2023

Auf Antrag der Gemeinde Schützen am Gebirge wird gemäß § 58 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2022, die Besorgung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt - Umgebung übertragen:

1. In jenen Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist: Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung. Die Übertragung bezieht sich auf den gesamten Bau, wenn auch nur ein Teil des Baues der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt;
2. Für Bauten in Grünflächen (§ 40 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019 - Bgld. RPG 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 34/2023): Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung;
3. Durchführung aller baubehördlichen Verfahren und aller im Burgenländischen Baugesetz 1997 - Bgld. BauG) normierten Maßnahmen bei mangelhafter und nicht bewilligter Bauführung sowie bei Baugebrechen in den Angelegenheiten nach Z 1 und 2.

BAU-ÜBERTRAGUNGS-VERORDNUNG MÖRBISCH AM SEE (1000/467)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. Mai 2024, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde Mörbisch am See aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung übertragen wird (Bau-Übertragungs-Verordnung Mörbisch am See), LGBl. Nr. 29/2024.

Auf Antrag der Gemeinde Mörbisch am See wird gemäß § 58 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2022, die Besorgung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung übertragen:

1. Für Bauten in Grünflächen (§ 40 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019 - Bgld. RPG 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2024): Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung;
2. Durchführung aller baubehördlichen Verfahren und aller im Burgenländischen Baugesetz 1997 - Bgld. BauG normierten Maßnahmen bei mangelhafter und nicht bewilligter Bauführung sowie bei Baugebrechen in den Angelegenheiten nach Z 1.

